

SOFORT GmbH München

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Prüfungsergebnis	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	8
II. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse	11
D. Prüfungsdurchführung	14
I. Gegenstand der Prüfung	14
II. Art und Umfang der Prüfung	15
III. Unabhängigkeit	17
E. Abschlussorientierte Berichterstattung	18
I. Vermögenslage	18
II. Risikolage und Risikovorsorge	22
1. Risikolage	22
2. Risikovorsorge	22
III. Liquiditätslage	23
IV. Ertragslage	25
F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	27
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	27
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	28
1. Bewertungsgrundlagen	28
2. Zusammenfassende Beurteilung	28

	Seite
G. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	29
I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	29
II. Kapital- und Gesellschafterverhältnisse	29
III. Geschäftsleitung, Organe	30
IV. Geschäftsstruktur	31
V. Zweigniederlassungen	32
VI. Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen	32
VII. Sonstige Prüfungen	33
H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	34
I. Aufbauorganisatorische Grundlagen	34
II. Unternehmenssteuerung und -überwachung	36
1. Strategieprozess	36
2. Ertrags- und Kapitalsteuerung	37
3. Risikostrategie	38
4. Risikotragfähigkeitsrechnung	38
5. Risikomanagementsysteme	38
5.1 Marktrisiken	38
5.2 Kreditrisiko	39
5.3 Liquiditätsrisiken	40
5.4 Operationelle Risiken	41
5.5 Risikoberichterstattung	43
6. Zusammenfassende Beurteilung des internen Überwachungssystems	44
III. Interne Revision	44
1. Grundsätze für die Interne Revision	44
2. Prüfungsdokumentation	46
3. Prüfungsfeststellungen	47
4. Beurteilung der Internen Revision	47
IV. Organisation Rechnungswesen	47
V. Organisation der Datenverarbeitung	49
1. IT-Umfeld und IT-Organisation	49
2. Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement	51
3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	54
4. Logischer Zugriffsschutz	56
5. IT-Betrieb	57
6. IT-Auslagerungen	59
7. Zusammenfassende Beurteilung	60
8. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall	62
VI. Auslagerungen	63

	Seite
I. Melde- und Anzeigewesen	68
I. Eigenkapital	68
1. Ermittlung der Eigenmittel	68
2. Darstellung der Eigenmittel	68
II. Anzeige- und Meldewesen	71
J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	74
I. Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Zahlungsdiensteaufsichts-, Kreditwesen- und Geldwäschegesetz zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung	74
1. Gegenstand und Berichtszeitraum der Prüfung	74
2. Anti-Geldwäsche-Organisation	75
2.1 Aufbau und Zuständigkeiten der Anti-Geldwäsche-Organisation	75
2.2 Sofort AML Improvement Workstream	77
2.3 Gruppenweite Pflichten	78
2.4 Auslagerungen Interner Sicherungsmaßnahmen	79
2.5 Prüfungsergebnis Anti-Geldwäsche-Organisation und Auslagerungen	81
3. Risikoanalyse des Instituts	82
4. Interne Grundsätze	87
5. Kunden- und geschäftsbezogene Sorgfaltspflichten	88
5.1 Kundenannahmeprozess	88
5.2 Kundenidentifizierung	98
5.3 Kundenüberwachung	103
6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	114
7. Verdachtsmeldeverfahren	115
7.1 Verdachtsmeldeverfahren	115
7.2 Einzelfallprüfung	115
7.3 Hinweisgeberverfahren	116
7.4 Auskunftspflicht	117
7.5 Prüfungsergebnis Verdachtsmeldewesen und Hinweisgebersystem	117
8. Personalmaßnahmen	118
8.1 Schulungen	118
8.2 Zuverlässigkeit	119

	Seite
9. Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten	120
9.1 Automatischer Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG	120
9.2 Maßnahmen zur Umsetzung der Pflichten gemäß EU-Verordnung 2015/847	120
9.3 Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten	121
10. Überwachungshandlungen der Geldwäschebeauftragten	121
10.1 Kontrollkonzept und Kontrollplan	121
10.2 Kontrollergebnisse und Dokumentation	122
10.3 Prüfungsergebnis Überwachungsmaßnahmen des Geldwäschebeauftragten	124
11. Tätigkeit der Internen Revision	125
II. Prüfungsschwerpunkt nach § 24 Abs. 4 ZAG - Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden der Glücksspielbranche	126
1. Auftrag und Vorgehensweise	126
2. Zusammenfassende Ergebnisse	127
3. Beantwortung der Fragen	129
3.1 Frage 1 der Anordnung	129
3.2 Frage 2 der Anordnung	129
3.3 Frage 3 der Anordnung	145
K. Behebung der Mängel aus dem Vorjahr	147
L. Schlussbemerkung	157



Anlagen

- 1 Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2022
- 4 Lagebericht der SOFORT GmbH Geschäftsjahr 2022
- 5 Organigramm SOFORT GmbH (Dezember 2022)
- 6 Meldebogen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach § 12, 12a ZAG (Dezember 2022)
- 7 Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben
- 8 Erfassungsbogen für die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 9 Datenübersicht für Zahlungsinstitute

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AML	Anti-Money-Laundering: Geldwäschebekämpfung
AuAs	Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG der BaFin vom Mai 2020
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
BiIRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
FATF	Financial Action Task Force, international Institution, die Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen setzt
FIU	Financial Intelligence Unit, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen des Bundesministeriums der Finanzen
Gesellschaft	SOFORT GmbH, München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IT	Informationstechnologie
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. H. v.	in Höhe von
i.W.	im Wesentlichen
i.V.m.	in Verbindung mit
Klarna Bank AB	Klarna Bank AB (publ.), Stockholm
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KYC	Know-Your-Customer



Abkürzungsverzeichnis

MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Rundschreiben der BaFin)
MLRO	Money Laundering Reporting Officer, Geldwäschebeauftragter
NPA	New Product Assessment
PEP	Politisch exponierte Person
PWB	Pauschalwertberichtigung
RechZahlV	Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute
SOFORT	SOFORT GmbH, München
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)
ZahlPrüfbV	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfberichtsverordnung)
ZIEV	Verordnung über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Zahlungsinstituten (Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung)

A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Geschäftsführung der SOFORT GmbH, München, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“ oder „SOFORT“) hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 3. Juni 2022 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt. Die Gesellschaft hat unsere Bestellung gemäß § 23 Abs. 1 ZAG am 14. Juni 2022 der BaFin und der Deutschen Bundesbank angezeigt.
- 2 Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt".
- 3 Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SOFORT GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SOFORT GmbH, München, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SOFORT GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;

- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

C. Prüfungsergebnis

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

- 4 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft

- 5 Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:
- ▶ Die Provisionserträge sind von TEUR 114.230 auf TEUR 109.369 zurück gegangen und resultieren aus dem Rückgang der Anzahl der Transaktionen von 181 Mio. auf 164 Mio. (-9%) und dem Rückgang des Zahlungsvolumens von TEUR 16.177.204 auf TEUR 15.276.756 (-6%). Die Nebenprodukte „SOFORT Ident“ und „SOFORT Check“ spielen bezogen auf den Gesamtumsatz eine untergeordnete Rolle.
 - ▶ Von den Provisionserträgen entfielen TEUR 99.450 oder 91% auf Zahlungsdienstleistungen (Vorjahr: TEUR 105.084 bzw. 92%) und TEUR 9.918 bzw. 9% auf die sonstigen Tätigkeiten (Vorjahr: TEUR 9.146 bzw. 8%).
 - ▶ Diesen stehen Provisionsaufwendungen aus Zahlungsdienstleistungen i.H.v. TEUR 1.877 (Vorjahr: TEUR 2.977) entgegen. Damit ergibt sich ein Provisionsüberschuss aus Zahlungsdienstleistungen von TEUR 97.573 (Vorjahr: TEUR 102.107).
 - ▶ Das Provisionsergebnis sank 2022 um 4,4% und lag damit deutlich unter dem im letztjährigen Lagebericht prognostizierten Wachstum von 14,5%. Dies ist auf die Verschärfung der Glücksspielregulierung in Deutschland und in den Niederlanden zurückzuführen, die sich auf das Zahlungsvolumen in diesen Märkten auswirkte.
 - ▶ Die Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind auf TEUR 17.576 von TEUR 14.194 (+24%) gestiegen. Die Personalaufwendungen trugen mit TEUR 13.564 (Vorjahr: TEUR 11.469) am meisten dazu bei.

- ▶ Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2022 auf TEUR 174.069 (Vorjahr: TEUR 152.154). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf gestiegene konzerninterne Aufwendungen auf TEUR 170.517 (Vorjahr: TEUR 150.592) aus dem Transfer Pricing Modell zurückzuführen.
- ▶ Für das Geschäftsjahr 2022 ergibt sich ein Ergebnis vor Gewinnabführung / Verlustübernahme in Höhe von TEUR -80.456 (Vorjahr: TEUR -52.769).
- ▶ Die Forderungen an Kreditinstitute sind im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 153.203 (-21%) auf TEUR 121.684 per 31. Dezember 2022 gesunken. Der Posten besteht aus Forderungen aus Zahlungsdiensten (TEUR 17.574) und aus Forderungen aus sonstigen Tätigkeiten (TEUR 104.110).
- ▶ Die Forderungen an Kunden sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 2.735 (-22%) auf TEUR 9.534 per 31. Dezember 2022 gesunken.
- ▶ Die Rückstellungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 14.201 (>100%) auf TEUR 16.680 per 31. Dezember 2022 gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf eine noch nicht erhaltene Rechnung für die konzerninterne Kostenverrechnung zum Jahresende auf Basis des gruppenweiten Transfer Pricing Modells zurückzuführen.
- ▶ Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages hat die SOFORT einen Anspruch auf Ausgleich des erwirtschafteten Jahresfehlbetrags gegenüber der Muttergesellschaft Klarna Germany Holding GmbH, München. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum Stichtag unverändert TEUR 200.829. Die Eigenkapitalquote liegt zum Stichtag bei 92% (Vorjahr: 91%).
- ▶ Im Berichtsjahr ergaben sich insbesondere Zahlungsmittelzuflüsse i.H.v. TEUR 112.094 aus den monatlichen Abrechnungen der Händler bzw. Kunden der SOFORT (operativer Haushalt). Zahlungsmittelabflüsse ergaben sich im Rahmen von betrieblichen Aufwendungen und des konzerninternen Verrechnungspreismodells an die Klarna Bank AB in Höhe von TEUR 170.517. Die Gesellschaft refinanziert sich über das Cash Pooling der die Klarna Bank AB (publ).

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

- 6 Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:
- ▶ Die Gesellschaft ist in die auf Effizienzsteigerungen ausgerichtete Konzernstrategie eingebunden und übernimmt zunehmend konzerninterne Aufgaben. Diese Umsetzung kann in den folgenden Geschäftsjahren auch Auswirkungen auf die Struktur der Erträge und Aufwendungen, der abgewickelten Volumina sowie auf das zukünftige Chancen- und Risikoprofil der Gesellschaft haben. Entsprechend der Entwicklung des vergangenen Jahres, den Konjunktur- und Branchenaussichten sowie der fokussierten technologischen Entwicklung des Unternehmens wird für die SOFORT ein konstantes Umsatzniveau erwartet.
 - ▶ Zudem wirkt sich die Konzernstrategie, die sich auf die Steigerung der gruppenweiten Effizienz fokussiert, stagnierend auf die Provisionsentwicklung aus. Infolgedessen wird erwartet, dass die Provisionserträge im Jahr 2023 lediglich um 0,9% steigen werden.
 - ▶ Die Prognosen für das künftige Wachstum im E-Commerce sind weiterhin positiv. Eine allgemeine konjunkturelle Eintrübung aufgrund der globalen Prognosen, insbesondere mit den weiteren Entwicklungen rund um die Russland-Ukraine-Krise, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Diese Entwicklung kann zu einer Verlangsamung des Wachstums im E-Commerce führen und damit negative Auswirkungen auf das Transaktionsvolumen der SOFORT haben könnte.
 - ▶ Für 2023 wird ein weiterer Anstieg der konzerninternen Aufwendungen aus dem Transfer Pricing Modell prognostiziert.

II. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse

- 7 Die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wurde maßgeblich geprägt durch:
- ▶ die Reduzierung des ausgelösten Zahlungsvolumens (u.a. negativ beeinflusst durch die strengere Regulierung des Glückspielgeschäfts) und der damit einhergehenden gesunkenen Provisionserträge;
 - ▶ in Bezug auf die Ertragslage verweisen wir auf die Kostenverrechnung auf Basis des gruppenweiten Transfer Pricing Modells und der damit einhergehenden wesentlichen Steigerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen;
- 8 Die Vermögenslage der Gesellschaft ist geordnet.
- 9 Das bilanzielle Eigenkapital belief sich zum Ende des Geschäftsjahres unverändert auf TEUR 200.829.
- 10 Die Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen und bewertet.
- 11 Der Risikovorsorgebestand beläuft sich insgesamt auf TEUR 175 gegenüber TEUR 797 im Vorjahr. Die Risikolage der Gesellschaft ist als geordnet zu sehen und die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen sind angemessen. Wir verweisen auf Abschnitt E.II. Risikolage und Risikovorsorge.
- 12 Nicht bilanzwirksame Geschäfte bestehen zum Bilanzstichtag aus Ansprüchen gegenüber der Klarna Bank AB aus einer Garantievereinbarung in Höhe von TEUR 6.500. Siehe auch Ausführungen unter E.I. Vermögenslage.
- 13 Die Liquiditätslage der SOFORT ist angemessen und ausreichend.
- 14 Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist nach unseren Feststellungen richtig aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt und in Übereinstimmung mit den geltenden Gliederungsvorschriften und Richtlinien aufgestellt worden. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- 15 Die im Anhang enthaltenen Angaben erachten wir als vollständig und richtig.

- 16 Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 340a Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 289 HGB.
- 17 Die Buchführung, die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die erbetenen Nachweise und Auskünfte wurden uns erteilt.
- 18 Die Geschäftsleitung hat uns mit einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss sämtliche Vermögens- und Schuldposten enthalten sind sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.
- 19 Die Gesellschaft verfügt insgesamt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Das interne Überwachungssystem sowie das Risikomanagement der Gesellschaft ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte, unter Berücksichtigung der Feststellungen noch angemessen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Abschnitt H.II. Unternehmenssteuerung und -überwachung.
- 20 Die Ausgestaltung der Internen Revision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem stehen in qualitativer und quantitativer Hinsicht in angemessenem Verhältnis zu den Anforderungen der Geschäftsstruktur. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt H.III. Interne Revision.
- 21 Wir erachten die Organisation des Rechnungswesens vor dem Hintergrund der Größe und Komplexität der Gesellschaft als angemessen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt H.IV. Organisation Rechnungswesen.

- 22 Nach unserer Beurteilung orientieren sich der Umfang und die Qualität der organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der aufsichtlich relevanten Daten, insbesondere der sensiblen Kundendaten, weitgehend an den betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation der Gesellschaft und sind eingeschränkt umgesetzt. Einschränkungen ergaben sich in den Bereichen IT-Umfeld und IT-Organisation, Informationssicherheits- und Informationsrisikomanagement, Anwendungsentwicklung und -pflege, individuelle Datenverarbeitung, logischer Zugriffsschutz, IT-Betrieb und IT-Auslagerung. Wir verweisen auf Abschnitt H.V. Organisation der Datenverarbeitung. Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen für die IT-Anwendungen und Prozesse sind nach den Ergebnissen unserer Prüfung eingeschränkt angemessen und wirksam umgesetzt. Wir verweisen auf Abschnitt H.IX. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall.
- 23 Unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität der Gesellschaft erachten wir die ordnungsgemäße Organisation der Auslagerungen des Geschäftsbetriebs als noch angemessen. Wir verweisen auf Abschnitt H.VI. Auslagerungen.
- 24 Die Gesellschaft verfügt über angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt I.I. Eigenkapital. Im Geschäftsjahr verfügte die Gesellschaft stets über ein ausreichendes Eigenkapital. Die Verfahren zur Einhaltung und Meldung der Eigenmittelanforderungen nach ZIEV erachten wir als angemessen.
- 25 Die organisatorischen Voraussetzungen für eine vollständige, richtige und rechtzeitige Erstattung der Anzeigen bzw. Meldungen sind insgesamt angemessen.
- 26 Mit Ausnahme der getroffenen Feststellungen in den Abschnitten J.I. und J.II. wurden die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) beachtet.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

- 27 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 340k Abs. 1 HGB i.V.m. §340 Abs. 5 HGB und § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- 28 Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des § 340a HGB i. V. m. den §§ 242 bis 256a HGB und den §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften der RechZahlV und des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 340a HGB i. V. m. § 340 Abs. 5 HGB und § 289 HGB.
- 29 Die Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 30 Prüfungsgegenstand war darüber hinaus die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der weiteren in § 24 ZAG aufgeführten Pflichten. Beurteilungskriterium für unsere Prüfungspflichten nach § 24 ZAG waren die Vorschriften des ZAG, die weiteren in § 24 ZAG genannten Gesetze und europäischen Verordnungen sowie die Bekanntmachungen und Schreiben der BaFin.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 31 Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
- 32 Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 33 Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.
- 34 Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis des Unternehmens und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.
- 35 Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.
- 36 Grundlage für die Prüfung nach § 24 ZAG ist ebenfalls ein risiko- und prozessorientiertes Prüfungsvorgehen. Erkenntnisse aus Prozessprüfungen haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

37 Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- ▶ Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- ▶ Analyse des Provisionsergebnisses;
- ▶ Prüfung der Existenz liquider Mittel;
- ▶ kritische Würdigung und Durchsicht der Prüfungsberichte der Internen Revision;
- ▶ kritische Würdigung und Durchsicht der Risikoanalyse des Geldwäschebeauftragten;
- ▶ Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Organisation der Datenverarbeitung
- ▶ kritische Würdigung des konzerninternen Verrechnungspreismodells („Transfer Pricing Model“);
- ▶ Prüfung der Angaben im Anhang;
- ▶ Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

38 Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- ▶ Bankbestätigungen wurden uns von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.
- ▶ Von der zutreffenden Bilanzierung der Provisionserträge haben wir uns durch Einholung von Salden-/Umsatzbestätigungen in Stichproben bzw. anhand alternativer Prüfungsnachweise und im Rahmen analytischer Prüfungshandlungen überzeugt.
- ▶ Über anhängige Rechtsmittel, strittige Steuerbescheide und bestehende Steuerrisiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft schriftlich berichten lassen.

39 Für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2022 hat die BaFin weiterhin einen Prüfungsschwerpunkt nach § 24 Abs. 4 ZAG festgelegt. Im Fokus der Untersuchungen standen Online-Händlerkunden der SOFORT, die der Glücksspiel-Branche angehören.

- ▶ Für diese Händlerkunden wurde die Einhaltung der Kundensorgfaltspflichten, insbesondere die Durchführung einer angemessenen Risikobewertung der Händler sowie die Durchführung eines angemessenen KYC-Prozesses, überprüft.
- ▶ Für Neukunden, die ab dem 21. Juli 2021 onboardet wurden, wurde überprüft, ob für diese eine deutsche Glücksspiellizenz verlangt und vorgelegt wurde. Des Weiteren wurde überprüft, ob die Kunden mit der Whitelist der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder abgeglichen wurden.
- ▶ Für Bestandskunden, mit denen bereits vor dem 1. Juli 2021 eine Geschäftsbeziehung bestand, wurde geprüft, ob ein Nachweis einer Konzession bzw. eine Bestätigung über die Beantragung einer Konzession sowie eine Bestätigung, dass die angebotenen Dienstleistungen mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 im Einklang standen und somit nicht als unerlaubtes Glücksspiel qualifiziert wurden, vorgelegt wurden.
- ▶ Zudem wurde überprüft, ob eine Geschäftsbeziehung zur Deutsche Lotto- und Sportwetten Limited und Deutsche Lotto- und Toto Agentur Limited bestand.

40 Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

41 Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

E. Abschlussorientierte Berichterstattung

I. Vermögenslage

42 Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Die Vorjahresangaben beziehen sich, falls nicht anders vermerkt, auf den Stichtag 31. Dezember 2021.

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Barreserve	0	0%	0	0%	0	0%
Forderungen an Kreditinstitute	121.684	56%	153.203	69%	-31.519	-21%
Forderungen an Kunden	9.534	4%	12.269	6%	-2.735	-22%
Anteile an verbundenen Unternehmen	345	0%	0	0%	345	0%
Immaterielle Anlagewerte	5	0%	6	0%	-1	-17%
Sachanlagen	1.190	1%	1.310	1%	-120	-9%
Sonstige Vermögensgegenstände	85.740	39%	53.942	24%	31.798	59%
Rechnungsabgrenzungsposten	229	0%	0	0%	229	0%
	<u>218.727</u>	<u>100%</u>	<u>220.724</u>	<u>100%</u>	<u>-1.997</u>	<u>-1%</u>
PASSIVA						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	0%	16.086	7%	-16.085	-100%
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	66	0%	45	0%	21	47%
Sonstige Verbindlichkeiten	1.151	1%	1.285	1%	-134	-10%
Rückstellungen	16.679	8%	2.479	1%	14.200	573%
	<u>17.897</u>	<u>8%</u>	<u>19.894</u>	<u>9%</u>	<u>-1.997</u>	<u>-10%</u>
Gezeichnetes (Stamm-) Kapital	79	0%	79	0%	0	0%
Kapitalrücklagen	200.750	92%	200.750	91%	0	0%
	<u>200.829</u>	<u>92%</u>	<u>200.829</u>	<u>91%</u>	<u>0</u>	<u>0%</u>
	<u>218.727</u>	<u>100%</u>	<u>220.724</u>	<u>100%</u>	<u>-1.997</u>	<u>-1%</u>

- 43 Die Forderungen an Kreditinstitute sind im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 153.203 (-21%) auf TEUR 121.684 per 31. Dezember 2022 gesunken. Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	%
a) aus Zahlungsdiensten	17.574	51.732	-34.158	-66%
b) aus sonstigen Tätigkeiten				
<i>bb) andere Forderungen</i>	104.110	101.471	2.639	3%
	121.684	153.203	-31.519	-21%

- 44 Die Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten bestehen hauptsächlich in Form von Guthaben auf täglich fälligen Bankkonten gegenüber folgenden Banken:

Forderungen an Kreditinstitute - aus Zahlungsdiensten	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	%
Guthaben bei Kreditinstituten, täglich fällig				
Commerzbank	2.447	37.011	-34.564	-93%
mBank	117	92	-34	-37%
Deutsche Bank	15.000	14.617	383	3%
Summe	17.564	51.732	-34.227	-66%

- 45 Die SOFORT ist an das gruppenweite Cashpooling angeschlossen. Hierbei werden alle gruppenweiten Konten, die dem Cash Pool angeben sind am jeweiligen Tagesende ausgeglichen. Dabei wird das überschüssige Guthaben auf das Hauptkonto der Klarna Bank AB (publ) überwiesen, wodurch je nach Kontostand entweder eine Verbindlichkeit oder eine Forderung zwischen der Klarna Bank AB und der SOFORT GmbH entsteht. Zum Bilanzstichtag hat die SOFORT eine Forderung aus dem Cashpooling gegenüber der Klarna Bank AB (publ) i. H. v. TEUR 2.315 (Vorjahr: TEUR 100.547). Die Bestände im Cashpooling werden marktüblich auf Basis von steuerlichen Regelungen verzinst. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr eine Forderung aus dem Cashpooling in ein gruppeninternes Darlehen gegenüber der Klarna Bank AB (publ) i.H.v. TEUR 81.740 umgewandelt wurde.

- 46 Die Forderungen an Kunden sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 2.735 (-22%) auf TEUR 9.534 per 31. Dezember 2022 gesunken. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Abrechnung der variablen und fixen Gebühren aus dem Produkt SOFORT Überweisung für die Abrechnungsmonate November und Dezember 2022. Die Forderungen sind regelmäßig innerhalb der nächsten 30-60 Tage fällig. Die Veränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen stichtagsbezogen.

- 47 Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 31.806 (59%) auf TEUR 85.740 (Vorjahr: TEUR 53.942) per 31. Dezember 2022 angestiegen. Der Anstieg ist insbesondere auf die Forderung bzgl. des Anstiegs Verlustausgleichs aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Klarna Germany Holding GmbH im Berichtsjahr zurückzuführen.
- 48 Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 16.085 (-100%) auf TEUR 1 per 31. Dezember 2022 gesunken. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Rückbuchung von Aufwendungen aus der konzerninternen Kostenverrechnungen, die in diesem Jahr unter den Rückstellungen ausgewiesen wurde.
- 49 Die Rückstellungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 14.201 (>100%) auf TEUR 16.680 per 31. Dezember 2022 gestiegen. Die Entwicklung der Rückstellungen im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung	
			EUR	%
Rückstellungen für IC-Rechnungen	14.883	1.224	13.659	>100%
Rückstellungen für aktienbasierte Vergütungen	533	277	256	92%
Rückstellungen für Urlaub	145	322	-177	-55%
Rückstellungen für Rechnungsabgrenzung	687	70	617	>100%
Sonstige Rückstellungen	432	586	-154	-26%
	16.680	2.479	14.201	>100%

- 50 Der Anstieg in den Rückstellungen für IC-Rechnungen ist im Wesentlichen auf eine noch nicht erhaltene Rechnung für die konzerninterne Kostenverrechnung zum Jahresende auf Basis des gruppenweiten Transfer Pricing Modells zurückzuführen.
- 51 In den sonstigen Rückstellungen sind vor allem zurückgestellte Kosten für Gehaltszahlungen i.H.v. TEUR 148 sowie Urlaubsrückstellungen i.H.v. TEUR 121 enthalten.

Art und Umfang bilanzunwirksamer Ansprüche und Verpflichtungen

- 52 Bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen der SOFORT GmbH bestehen zum Ende des Geschäftsjahres nicht.

- 53 Die Klarna Bank AB hat mit der SOFORT GmbH eine Garantievereinbarung in Höhe von TEUR 6.500 zu Gunsten der SOFORT GmbH für die Übernahme von Haftungsansprüchen Dritter aus Zahlungsdiensten gem. §16 (1) ZAG und §36 (1) ZAG abgeschlossen.

Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten

- 54 Nach unseren Prüfungsfeststellungen und den von der Gesellschaft erhaltenen Auskünften bestanden zum Ende des Geschäftsjahres keine wesentlichen stillen Reserven oder stille Lasten.

Bedeutende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten

- 55 Gemäß Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung bestehen keine Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung, die sich auf die Vermögenslage der Gesellschaft nachteilig auswirken könnten. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen. Nach Schreiben der Rechtsanwaltskanzleien sind keine Prozesse anhängig, aus denen sich nicht durch Rückstellungen gedeckte Risiken ergeben könnten.

Patronatserklärungen

- 56 Patronatserklärungen hat die Gesellschaft auskunftsgemäß nicht abgegeben bzw. ist auch nicht von einer solchen begünstigt. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.
- 57 Zusammenfassend beurteilen wir die Vermögenslage der Gesellschaft zum Bilanzstichtag als geordnet. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Risikovorsorgen in Form von Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen sind vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells angemessen.

II. Risikolage und Risikovorsorge

1. Risikolage

58 Die Risikolage der Gesellschaft ist als geordnet zu sehen. Hinsichtlich näherer Ausführungen über die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen und Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der identifizierten wesentlichen Risiken verweisen wir auf Abschnitt H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation. Wir beurteilen die gebildete Risikovorsorge als angemessen.

2. Risikovorsorge

59 Die Risikovorsorge der Gesellschaft besteht in Form von Pauschalwertberichtigungen auf offene Händlerforderungen in Höhe von TEUR 175 (Vorjahr: TEUR 797).

60 Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung wird getrennt für aktive und inaktive Händler wie folgt vorgenommen

- ▶ Die Händler werden pauschal als „Risikoklasse 4“ kategorisiert. Die Zuordnung der Forderungen nach Überfälligkeiten erfolgt dann mittels eines fünfstufigen Bucket-Modells.
- ▶ Aktive Händler: Es wird monatlich eine pauschale Verlustquote anhand von gruppenweiten Erfahrungswerten für Ausfälle geschätzt, die auf ausstehende Forderungen per Monatsultimo angewandt wird. Für alle aktiven Händler wurde eine Pauschalwertberichtigung i.H.v. 0,5% (Vj. 1,24%) gebildet per 31. Dezember 2022.
- ▶ Für inaktive Händler wurde eine Risikovorsorge entsprechend nachfolgender Tabelle gebildet. Alle Forderungen der inaktiven Händler, die länger als 60 Tage überfällig sind, werden zu 100% wertberichtigt.

Tage in Verzug	< 30	30 - 60	60 - 90	90 - 180
Prozentsatz Risikovorsorge	10 %	20 %	40%	65%

- 61 Insgesamt werden auf ausstehende Forderungen an Kunden in Höhe von TEUR 9.710 (TEUR 13.066) eine Risikovorsorge in Höhe von TEUR 175 (Vj. TEUR 797) gebildet; dies entspricht einem erwarteten pauschalen Ausfall von 2% (Vj. 6%). Die Gesellschaft analysiert seit diesem Geschäftsjahr die Ausfallraten des SOFORT-Portfolios und nutzt daher nicht mehr die Ausfallraten des Klarna Konzerns, was zu einer Reduzierung der Risikovorsorge geführt hat.
- 62 Für die Größe der Gesellschaft und ihre spezifische Geschäftsausrichtung erachten wir das Verfahren der Ermittlung sowie die gebildeten Risikovorsorgen als angemessen.

III. Liquiditätslage

- 63 Die Liquiditätslage zum 31. Dezember 2022 stellt sich - anhand der von der Gesellschaft ermittelten Liquiditätskennzahlen - im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	%
Verbindlichkeiten				
Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	16.086	-16.085	-100%
Verbindlichkeiten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen	66	45	21	47%
Sonstige Verbindlichkeiten	1.152	1.285	-133	-10%
Kurzfristige Rückstellungen	16.680	2.478	14.202	>100%
	17.899	19.894	-1.995	-10%
Forderungen				
Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten	17.574	51.732	-34.158	-66%
Forderungen an Kreditinstitute aus sonstigen Tätigkeiten	104.110	101.471	2.639	3%
Davon gegenüber Klarna Bank AB	104.110	101.471	2.639	3%
	121.684	153.203	-31.519	-21%
<i>Liquiditätskennzahl 1. Grades</i>	<i>679,84%</i>	<i>770,10%</i>		
Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten	9.534	12.269	-2.735	-22%
	131.218	165.472	-34.254	-21%
Gesamtliquidität				
<i>Liquiditätskennzahl 2. Grades</i>	<i>733,10%</i>	<i>831,80%</i>		

- 64 Im Berichtsjahr ergaben sich insbesondere Zahlungsmittelzuflüsse i.H.v. TEUR 112.094 aus den monatlichen Abrechnungen der Händler bzw. Kunden der SOFORT (operativer Haushalt). Zahlungsmittelabflüsse ergaben sich im Rahmen des betrieblichen Aufwendungen und des konzerninternen Verrechnungspreismodells an die Klarna Bank AB in Höhe von TEUR 170.517 (operativer Haushalt) (Vorjahr: TEUR 150.592 Mio.). Weiterhin ergaben sich Zahlungsmittelzuflüssen aus der Übernahme von Verlusten auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages. Die Anlage nicht verwendeter Liquidität in Form des Cash Poolings mit der Klarna Bank belief sich im Berichtsjahr auf EUR 104 Mio. (Vorjahr: EUR 101 Mio.).
- 65 Die Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken werden in Abschnitt H. II. Unternehmensteuerung und -überwachung näher erläutert.
- 66 Im Geschäftsjahr war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Die Liquiditätslage ist geordnet.

Eigene Schuldverschreibungen

- 67 Die Gesellschaft hat keine eigenen Schuldverschreibungen begeben.

Refinanzierungsmöglichkeiten

- 68 Die Gesellschaft kann sich auskunftsgemäß über das Cash Pooling der die Klarna Bank AB (publ) refinanzieren. Zum 31. Dezember 2022 besteht jedoch keine vertraglich zugesagte Kreditlinie.

IV. Ertragslage

69 Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Die Vergleichswerte für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 werden in der Spalte Vorjahr dargestellt.

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	%
Zinsergebnis	3.362	2.779	583	21%
Provisionsergebnis	107.492	111.253	-3.761	-3%
	110.853	114.032	-3.179	-3%
Personalaufwand	-13.564	-11.469	-2.095	18%
Andere Verwaltungsaufwendungen	-4.012	-2.725	-1.287	47%
Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-439	-489	50	-10%
Ordentliches Ergebnis	92.838	99.349	-6.511	-7%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-173.435	-151.586	-21.849	14%
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	-80.597	-52.237	-28.360	54%
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführung zu Rückstellungen	138	-524	662	<-100%
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0	0%
Betriebsergebnis nach Risikovorsorge	-80.459	-52.762	-27.697	52%
Sonstige Steuern und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3	-8	5	-63%
Erträge aus Verlustübernahme	80.456	52.769	27.687	52%
Jahresüberschuss	0	0	0	0%

70 Zu den einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir die folgenden Erläuterungen:

Die Ertragslage der Gesellschaft ist, entsprechend dem Geschäftsmodell der Gesellschaft, nahezu vollständig durch das Provisionsergebnis i.H.v. TEUR 107.492 (Vorjahr: TEUR 111.253) geprägt. Der Provisionsüberschuss ist nahezu vollständig auf das Hauptprodukt SOFORT Überweisung zurückzuführen. Die Provisionserträge gegenüber verbundenen Unternehmen aus der Nutzung von SOFORT Überweisung bzw. anderer von der SOFORT angebotenen Produkte sind von TEUR 9.146 auf TEUR 9.918 angestiegen (TEUR 773 oder 8%) und bestehen im Wesentlichen gegenüber der Klarna Bank AB, Schweden.



Das positive ordentliche Ergebnis wird vollständig durch das negative sonstige betriebliche Ergebnis i.H.v. TEUR 173.435 (Vorjahr: TEUR 151.586), davon TEUR 170.517 (Vorjahr: TEUR 150.592) konzerninterne Aufwendungen aus dem Transfer Pricing Modell, aufgezehrt.

Die SOFORT hat einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Klarna Germany Holding GmbH, München, geschlossen. Auf Basis des Ergebnisabführungsvertrages wurde im Geschäftsjahr das Vorjahresergebnis durch die Muttergesellschaft Klarna Germany Holding GmbH, München ausgeglichen. Für das Berichtsjahr 2022 hat die SOFORT hieraus einen Anspruch auf Verlustausgleich in Höhe von TEUR 80.459.

Es besteht zwischen den Gesellschaften ein körperschaft- und gewerbsteuerliches Organschaftsverhältnis. Die Klarna Germany Holding GmbH, München, ist als Organträgerin alleiniger Steuerschuldner. Das Einkommen der SOFORT wird dem Organträger zugeordnet.

F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

71 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

72 Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- ▶ die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- ▶ die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- ▶ die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

73 Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

- ▶ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
- ▶ Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2022 die Bewertungsmethode zur Bildung der Risikovorsorge auf das SOFORT Portfolio angepasst und nutzt seit diesem Geschäftsjahr die spezifischen Ausfallraten des Portfolios.
- ▶ Von dem Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren, wurde kein Gebrauch gemacht.
- ▶ Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

74 Die von der Gesellschaft angewendeten Bewertungsmethoden entsprechen nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung.

2. Zusammenfassende Beurteilung

75 Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

G. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- 76 Die SOFORT ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nr. 218675 eingetragen. Ein aktueller Handelsregisterauszug vom 9. Mai 2023 mit letzter Eintragung vom 22. März 2022 lag uns vor.
- 77 Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 14. April 2015 mit letzter Änderung vom 1. Juli 2019. In der Gesellschafterversammlung vom 1. Juli 2019 wurden die Änderungen des § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung beschlossen. Gegenstand der Gesellschaft stellt die Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb dar.
- 78 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 79 Die Gesellschaft übt ihre Geschäfte in gemieteten Geschäftsräumen aus. Die Geschäftsräume am Sitz der Gesellschaft befinden sich in der Theresienhöhe 12 in 80339 München. Daneben bestehen Geschäftsräume in Gießen und in Berlin.
- 80 Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit einer Bilanzsumme von EUR 220.723.633,99 wurde durch die Gesellschafterin, vertreten durch Herrn Yaron Shaer als Geschäftsführer, am 3. Juni 2022 durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

II. Kapital- und Gesellschafterverhältnisse

- 81 Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Klarna Germany Holding GmbH, München. Die Gesellschafterin ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nr. 230268 eingetragen.
- 82 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 79.140. Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Hinsichtlich der Zusammensetzung und Änderung des bilanziellen Eigenkapitals verweisen wir auf Tz. 0.

- 89 Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat oder sonstiges Gremium bestellt.
- 90 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anzeichen feststellen können, die darauf hinweisen, dass aufgrund der Strukturen der Gesellschaft die Geschäftsleiter ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen.

IV. Geschäftsstruktur

- 91 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb. Darüber hinaus können sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Konzernzugehörigkeit erbracht werden, sofern dies keine zusätzliche Erlaubnis erfordert. Die Gesellschaft erbringt grundsätzlich Dienstleistungen, die nach dem satzungsmäßigen Geschäftsgegenstand als Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG reguliert sind.
- 92 Mit Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. Juli 2019 wurde nach § 10 Abs. 1 ZAG die Erlaubnis erteilt, als Zahlungsdienste die Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG) (im Folgenden: ZAD) und Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG) (im Folgenden: KID) zu erbringen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat im Zusammenhang mit der Erlaubnis die Auflage erteilt alle Änderung, die mit einer Eintragung im Handelsregister einhergehen, anzuzeigen. Eine Überschreitung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. Juli 2019 erteilten Erlaubnis haben wir nicht festgestellt. Der Wechsel in der Geschäftsführung wurde entsprechend der Auflagen der BaFin angezeigt.
- 93 Am 9. Februar 2023 hat die SOFORT darüber entschieden, dass die Gesellschaft beabsichtigt innerhalb von 12 Monaten ihre Erlaubnis zum Betreiben von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten zurückzugeben.

V. Zweigniederlassungen

94 Die SOFORT unterhält keine Zweigniederlassungen.

VI. Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen

95 Die SOFORT ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Klarna Germany Holding GmbH, München, und in den Konzern der Klarna Holding AB, Stockholm, einbezogen.

96 Zwischen der SOFORT und der Klarna Germany Holding GmbH, München, besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Dementsprechend werden Gewinne der SOFORT an die Klarna Germany Holding GmbH abgeführt oder diese ist im Falle von Verlusten zur Verlustübernahme verpflichtet.

97 Die SOFORT UK LIMITED, ein Tochterunternehmen der SOFORT GmbH mit Sitz in UK, hat noch keine Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr aufgenommen.

98 Die SOFORT unterliegt als Zahlungsdienstleistungsinstitut der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Aufgrund der derzeit ausschließlich angebotenen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste ist die SOFORT nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht in eine gruppenweite Betrachtung einzubeziehen. Wir verweisen auf Tz. 94.

99 Zur Erbringung von zusätzlichen Services als Ergänzung zum Produktportfolio der SOFORT kooperierte die SOFORT mit der Deutschen Handelsbank AG, München, einer Marke der Deutschen Kontor Privatbank AG ("Deutsche Handelsbank"). Die Kooperation wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet.

100 Hinsichtlich wesentlicher Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im Berichtsjahr, insbesondere mit der Klarna Bank AB, verweisen wir auf Abschnitt E.III. Liquiditätslage.

101 Hinsichtlich der wesentlichen Auslagerungen verweisen wir auf Abschnitt H. VI. Auslagerungen.

VII. Sonstige Prüfungen

102 Im Geschäftsjahr 2022 wurde gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ZAG durch die BaFin eine Prüfung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft angeordnet und durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war die Geschäftsorganisation im Sinne des § 27 Abs. 1 ZAG sowie die Auslagerung von IT-Aktivitäten und IT-Prozessen im Sinne von § 26 ZAG. Darüber hinaus erstreckte sich die Prüfung auf den Prozess zur Beurteilung der wesentlichen Risiken der Gesellschaft (Risikoinventur). Des Weiteren wurde geprüft, ob geeignete Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation vorhanden sind sowie angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung sowie Kommunikation der wesentlichen Risiken gewährleisten. Ferner wurden die Prozesse zur Einhaltung der Anforderungen an die Absicherung für den Haftungsfall gemäß §§ 16, 36 ZAG auf ihre Angemessenheit überprüft. Bis zum Abschluss unserer Prüfung sind, gemäß Auskunft der Gesellschaft, die Ergebnisse der Prüfung des Geschäftsbetriebes noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen.

H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation

103 Die Geschäftsführung ist nach § 27 Abs. 1 ZAG für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation verantwortlich. Dies umfasst insbesondere angemessene Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt. Dies wurde von der SOFORT in Anlehnung an die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ausgestaltet. Die Ausgestaltung der Internen Revision als prozessunabhängige Kontrolle ist in Abschnitt H. III. dargestellt. Hinsichtlich der Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen der Datenverarbeitung verweisen wir auf Abschnitt H. V.

I. Aufbauorganisatorische Grundlagen

104 Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement trägt die Geschäftsführung. Diese trägt die Verantwortung für die Umsetzung der konzernweiten Richtlinien.

105 Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Ebene des Konzerns und schließt die SOFORT mit ein.

106 Im Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen hinsichtlich der Prozesse im Risikomanagement.

107 Zur Aufbauorganisation verweisen wir auf das von der Gesellschaft erstellte Organigramm in Anlage 5 zu diesem Bericht. Das Organigramm lässt eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche Markt und Marktfolge erkennen.

108 Wir haben die Mitarbeiterübersicht mit Stand 31. Dezember 2022 eingesehen und konnten uns einen Überblick über die Personalausstattung der einzelnen Abteilungen und Bereiche verschaffen.

109 Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft und des Geschäftsmodells erachten wir die Personalausstattung als angemessen.

110 Entsprechend dem Organigramm trägt die Geschäftsleitung die Gesamtverantwortung für die Risikostrategie und das Risikomanagementsystem. Die Abteilung Risk Control ist dem Geschäftsführer Herrn Felix Würtenberger zugeteilt.

- 111 Für eine zentrale Erfassung aller Risiken führt die SOFORT jährlich eine Risikoinventur durch, um für die Risikoarten eine explizite Risikoeinstufung vorzunehmen und jährlich neu zu bewerten, welche Risiken als wesentlich einzustufen sind bzw. unter besonderer Beobachtung in die laufenden Risikosteuerung einbezogen werden müssen.
- 112 Gemäß Risikoinventur vom 12/2022 stellten sich die wesentlichen in der normativen und ökonomischen Risikotragfähigkeitsberechnung der Bank berücksichtigten Risiken wie folgt dar:

Risikoart	Risikounterart	Bewertung 2022	Bewertung 2021
Marktpreisrisiko	Zinsänderungsrisiko	Nicht wesentlich	Nicht wesentlich
	Währungsrisiko	Nicht wesentlich	Nicht wesentlich
Kreditrisiko	Adressenausfallrisiko	Wesentlich	Nicht wesentlich
	Kontrahentenrisiko	Wesentlich	Nicht wesentlich
	Konzentrationsrisiko	Wesentlich	Nicht wesentlich
Liquiditätsrisiko	Finanzierungsrisiko	Nicht wesentlich	Wesentlich
	Operationelles Liquiditätsrisiko	Nicht wesentlich	Wesentlich
Operationelle Risiken	Verfügbarkeitsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Belastbarkeitsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Vertraulichkeitsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Reputationsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Entwicklungsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Betrugsrisiken	Wesentlich	Wesentlich
	Rechtliche Risiken	Wesentlich	Wesentlich
	Aufsichtsrechtliche Risiken	Wesentlich	Wesentlich
	Verhaltensrisiken	Wesentlich	Wesentlich

II. Unternehmenssteuerung und -überwachung

1. Strategieprozess

- 113 Die Geschäftsleitung legt die Geschäftsstrategie fest. Die Geschäftsstrategie mit Stand Dezember 2022 dient als Grundlage bzw. Erläuterung, welche Ziele SOFORT in Bezug auf die Geschäftsentwicklung in den kommenden drei Jahren plant. Diese wird aufgrund von aktuellen Ereignissen sowie periodisch, mindestens jährlich, von der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Gesellschafter validiert und gegebenenfalls angepasst bzw. weiterentwickelt.
- 114 Relevante Kennzahlen, Verantwortlichkeiten, Steuerungsziele und die Vorgehensweise im Rahmen der integrierten Ertrags- und Risikosteuerung hat die SOFORT in der Geschäftsstrategie festgelegt.
- 115 Ergänzend hat das Institut einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs für einen mehrjährigen Zeitraum etabliert.
- 116 Die Gesellschaft stellt eine langfristige strategische Beteiligung des Konzerns dar und ist organisatorisch eng in die Konzernsteuerung eingebunden. Die Gesellschaft finanziert im Rahmen des gruppenweiten Transfer Pricing Modells neben der Klarna Bank die künftige gruppenweite Expansion (Markterschließungs- und Produktentwicklungskosten). Nach Abschluss der Expansion ist vorgesehen, dass die Gesellschaft durch Beteiligung am gruppenweiten Gewinn, indem Gewinne im Rahmen des Transfer Pricing Modells an die Gesellschaft verteilt werden, profitiert.
- 117 Die Gesellschaft bietet ihren Kunden („Vertragspartner“ oder „Händler“) als technischer Dienstleister mit ihrem Zahlungsauslösedienst „SOFORT Überweisung“ ein Direktüberweisungsverfahren an, bei dem der Käufer die in einem angeschlossenen Onlineshop bestellten Waren oder Dienstleistungen direkt mittels Überweisung von seinem Online-Banking-Konto auf das Konto des Händlers bezahlt. In diesem Verfahren nimmt die Gesellschaft keine Gelder des Zahlers oder des Zahlungsempfängers entgegen.
- 118 Ziel von der SOFORT ist es, von dem positiven Trend im E-Commerce nachhaltig zu profitieren und in den kommenden Jahren mit den Zahlungsauslöse- und/oder Kontoinformationsdiensten in allen relevanten Märkten in Europa vertreten zu sein und dabei die Marktführerschaft mit dem Produkt SOFORT Überweisung weiter auszubauen.

- 119 Andere Segmente wie Glücksspiel, Finanzdienstleistungen und Tourismus bleiben starke Säulen des Portfolios.
- 120 Zudem setzt die SOFORT auf ein organisches Wachstum der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Konzernsynergien und der folgenden finanzwirtschaftlichen Ziele:
- ▶ Sicherstellung eines nachhaltig profitablen Geschäftsmodells,
 - ▶ Sicherung der Ertragskraft durch wettbewerbsfähige Konditionen,
 - ▶ Stabile Vermögens- und Liquiditätslage durch fristenkongruente Finanzierung des Geschäftsmodells im Rahmen der Einbindung in den Klarna-Konzern.
- 121 Wichtige Fokusthemen für 2022, die sich in den folgenden Hauptgeschäftsziele niederschlagen:
- ▶ Standardisierung und Vereinfachung von Zahlungsdienstleistungen
 - ▶ Ausbau des Umsatzes mit bestehenden und neuen Händlern
 - ▶ Steigerung der Profitabilität durch Kostensenkungen und Effizienzgewinne

2. Ertrags- und Kapitalsteuerung

- 122 Über die laufende Entwicklung der finanziellen Verhältnisse ist die Geschäftsführung durch direkte Einsichtnahme in die Finanzbuchhaltung unterrichtet. Einzelrisiken sowie die Verfügbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel werden im Rahmen regelmäßiger Meetings kommuniziert und überwacht.
- 123 Wir stellen fest, dass die Risikosteuerung und Überwachung auf Basis von Key Financial Risk und Performance Indikatoren nur auf Gruppenebene stattfindet. Ein separates Monitoring auf Ebene der SOFORT findet nicht statt.

3. Risikostrategie

- 124 Die Risikopolitik der Gesellschaft legt die Ziele des Risikomanagements fest und zeigt dessen Nutzen und Verankerung im Unternehmen.
- 125 Die Grundlagen des Risikomanagements sowie die Risikostrategie sind in der Risikoinventur dokumentiert. Grundlage für die Ausgestaltung des Risikomanagements bilden die Anforderungen gem. § 27 Abs. 1 ZAG. Darüber hinaus hat sich die SOFORT dazu entschlossen, das Risikomanagement in Anlehnung an § 25a Abs. 1 KWG sowie § 91 Abs.2 AktG zu etablieren, insbesondere um wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken zu gewährleisten.

4. Risikotragfähigkeitsrechnung

- 126 Wir stellen fest, dass eine detaillierte Ermittlung der Risikotragfähigkeit und eine Durchführung von Stress Tests im Geschäftsjahr nicht stattgefunden hat.

5. Risikomanagementsysteme

5.1 Marktrisiken

- 127 Die Verantwortung für die Bewertung und Überwachung der Marktrisiken obliegt dem Risikomanagement. Die Steuerung erfolgt durch die Abteilung Risk Control.
- 128 Die SOFORT hat das Marktpreisrisiko als nicht wesentlich hinsichtlich der Ertragsauswirkungen bewertet. Das Marktpreisrisiko teilt sich, entsprechend den Ausführungen der Gesellschaft, in die Komponenten Zinsänderungsrisiko und Währungsrisiko.
- 129 Dadurch, dass die Gesellschaft freiwerdende liquide Mittel kurzfristig bei der Klarna Bank AB anlegt, sind Zinsänderungsrisiken nur sehr eingeschränkt vorhanden.

- 130 Die SOFORT hat nur unwesentliche Fremdwährungsrisiken im Bestand, daher teilen wir die Einschätzung der SOFORT dies als unwesentliches Risiko einzustufen.
- 131 Ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ist nach unseren Feststellungen nicht ersichtlich. Wir erachten die Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung von Zinsänderungsrisiken als angemessen.

5.2 Kreditrisiko

- 132 Die SOFORT hat das Kontrahenten Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Konzentrationsrisiko als Kreditrisiken identifiziert und als wesentlich hinsichtlich der Ertragsauswirkungen bewertet. Eine Bewertung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgt nicht.
- 133 Das Kontrahenten- und Adressenausfallrisiko besteht bei der SOFORT im Zusammenhang mit Forderungen an die angebundenen Händler und dem Halten freier Liquidität auf Bankkonten.
- 134 Das Kontrahenten Risiko auf Händlerseite entsteht durch einen Ausfall eines Händlers. Auch dieses Risiko schätzt die SOFORT aufgrund bestehender Erfahrungswerte und eines laufenden Monitorings der Händler als gering ein. Hierbei wird auch das Konzentrationsrisiko für die größten Händler überwacht. In die Betrachtung fließt der Gesamtumsatz, die Anzahl der Transaktionen sowie evtl. bestehende Garantien mit ein. Die historische Ausfallrate liegt bei ungefähr einem Prozent. Die Zusammenarbeit mit ausgefallenen Händlern wird SOFORT beendet.
- 135 Das Kontrahenten Risiko bei Banken (inkl. der Klarna Bank AB) stuft die Gesellschaft aussagegemäß als gering ein, da sie ihre Anlagen risikodiversifizierend tätigt und nur mit Instituten mit einem guten oder sehr guten Rating zusammenarbeitet. Wir stellen ein Konzentrationsrisiko der SOFORT aus den Forderungen gegenüber der Klarna Bank AB i.H.v. EUR 187 Mio. fest. Die Beobachtung erfolgt innerhalb der quartärlchen Risikoberichterstattung.

- 136 Daneben ergeben sich Kontrahenten Risiken aus dem Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber der nicht-operativen Klarna Germany Holding GmbH i.H.v. EUR 80 Mio. Wir stellen fest, dass das Kontrahenten Risiko aus konzerninternen Forderungen weder in der Risikoinventur noch in den quartärlichen Risikoberichten gewürdigt bzw. dokumentiert wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten künftigen steigenden Belastung aus der gruppenweiten Kostenverrechnung, die für die SOFORT keinen Maximalbetrag vorsieht, und des damit einhergehenden künftigen weiteren Verlustausgleichsanspruches gegen die Klarna Germany Holding GmbH erachten wir eine Würdigung des Kontrahenten Risikos zukünftig für erforderlich.
- 137 Die Einschätzung des Adressenausfallrisikos sowie dessen Überwachung und Steuerungsmaßnahmen erachten wir unter Berücksichtigung von Größe und Geschäftstätigkeit und dem Partizipieren an der gruppenweit vorhandenen Liquidität als noch angemessen.

5.3 Liquiditätsrisiken

- 138 Die Verantwortung für die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken obliegt dem Risikomanagement. Die Validierung der eingesetzten Verfahren und Parameter erfolgt durch den Risikomanager.
- 139 Die Gesellschaft unterteilt das Liquiditätsrisiko in folgende Komponenten:
- ▶ Liquiditätsrisiko im engeren Sinne: Zahlungsverpflichtungen kann nicht rechtzeitig nachgekommen werden.
 - ▶ Refinanzierungsrisiko: Ausreichende Liquidität kann nicht rechtzeitig, bzw. nicht wie erwartet beschafft werden.
- 140 Um dem Risiko zu begegnen, erfolgt eine kontinuierliche Überwachung der verfügbaren Liquidität. Insbesondere hat die SOFORT folgende Prozessschritte im Liquiditätsmanagement implementiert:
- ▶ Fällige Verbindlichkeiten werden unverzüglich beglichen.
 - ▶ Kontinuierliche Überwachung der fristenkongruenten Finanzierung.
 - ▶ Regelmäßige Überwachung der liquiden Mittel.

- 141 In der Risikoinventur hat die Gesellschaft das Liquiditätsrisiko aufgrund eines ausreichenden Eigenmittelbestandes und solider Refinanzierungsmöglichkeiten, als nicht wesentlich eingestuft (Vj. Wesentlich). Sämtliche Gewinne bzw. Verluste werden an die Klarna Germany Holding GmbH abgeführt bzw. durch diese ausgeglichen.
- 142 Vor dem Hintergrund der vorgelegten Geschäftsstrategie und dem Sachverhalt, dass das konzernweite Kostenverrechnungsmodell für die SOFORT keinen Maximalbetrag vorsieht, ergeben sich für das Berichtsjahr Liquiditätsrisiken für die SOFORT und entsprechende Abhängigkeiten von der vorhandenen Konzernliquidität.
- 143 Eine Liquiditätsplanung durch die SOFORT wurden uns im Berichtsjahr nicht vorgelegt.
- 144 Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die Liquiditätsrisiken überwacht, erachten wir unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit für 2022 und der erheblichen Kostenverrechnung innerhalb des Konzerns als **nicht angemessen**. Eine Einstufung als nicht wesentliches Risiko erachten wir als nicht angemessen.

5.4 Operationelle Risiken

- 145 Die operationellen Risiken werden vom zentralen Risikomanagement der Klarna Gruppe überwacht und kontrolliert. Hierzu wird bei der SOFORT jährlich oder anlassbezogen eine Risikobewertung durchgeführt, im Rahmen derer neue operationelle Risiken identifiziert werden und bestehende Risiken neu bewertet werden.
- 146 Die Risikobewertung erfolgt hierbei in einem zweistufigen Verfahren. Zu Beginn werden mögliche operationelle Risiken mit Hilfe eines Risikokatalogs, der vordefinierte Risikokategorien und Fragen beinhaltet, identifiziert. Anschließend werden für jedes Risiko wesentliche Risikotreiber und Maßnahmen zur Risikoreduktion festgelegt. In einem zweiten Schritt werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Einfluss der Risiken auf das Geschäftsmodell des Unternehmens bewertet. Abschließend werden die einzelnen Risiken in eine Risikomatrix überführt. Diese Matrix bildet sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit (von selten bis sehr sicher) als auch den Einfluss der Risiken (von sehr gering bis sehr hoch) ab. Basierend auf ihrer Eingruppierung werden verschiedene Maßnahmen zur Risikoreduktion ergriffen.

- 147 Die SOFORT unterteilt die möglichen operationellen Risiken in die Risikogruppen des technischen Versagens, des menschlichen Versagens oder entstehende Risiken durch externe Einflüsse, die aus vertraglichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Vorgaben entstehen.
- 148 Die Gesellschaft hat die folgende Gruppe an operationellen Risiken im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich identifiziert:
- ▶ Financial Management
 - ▶ Third Party
 - ▶ People
 - ▶ Operational processes
 - ▶ Financial crime
 - ▶ Change management
 - ▶ Model
 - ▶ Internal fraud
 - ▶ External fraud
 - ▶ Legal
 - ▶ Compliance
 - ▶ Conduct risk
- 149 Vor allem vor dem Hintergrund der vorhandenen IT-Risiken, Compliance-Risiken und der Abhängigkeit von externen Parteien stuft die Gesellschaft das operationelle Risiko als wesentlich ein.

- 150 Die Compliance-Risiken werden in der SOFORT durch einen prozess- und kontrollbasierten Ansatz in allen Bereichen des Unternehmens gesteuert. Darüber hinaus verfügt SOFORT über ein spezialisiertes Compliance-Team, das das gesamte Unternehmen berät und kontrolliert.
- 151 IT-Risiken betreffen insbesondere das Vertrauen in Daten, Menschen und die Funktionalität der IT, die laufende Anbindung an das Rechenzentrum und die Anbindung an die Händler und Auskunfteien sowie Kreditinstitute.
- 152 Hinsichtlich der IT-Risiken hat die SOFORT gemäß § 10 Abs. 2 ZAG ein Notfallkonzept implementiert, das sowohl eine detaillierte Risikoeinschätzung als auch eine Strategie zur Vermeidung und Begegnung der Risiken enthält, um die Nutzer der angebotenen Zahlungsdienstleistungen bestmöglich zu schützen. Hinsichtlich der Organisation der Datenverarbeitung verweisen wir auf Abschnitt H. V.
- 153 Um die Prozessrisiken, die zum Teil aus manuellen Anwendungsschritten entstehen, zu mitigieren, sind prozessimmanente als auch prozessunabhängige Kontrollen und Überwachungsprozesse eingerichtet.
- 154 Das operationelle Risiko wird vom Management regelmäßig überwacht. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft eine Schadensfalldatenbank, in der alle Vorfälle dokumentiert sind. Diesbezüglich werden vierteljährlich folgende Abteilungen befragt: Legal, Compliance, Accounting, Human Resources, Fraud, IT Operations, Customer Services.
- 155 Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die operationellen Risiken überwacht, sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.

5.5 Risikoberichterstattung

- 156 Die regelmäßige Risikokommunikation und -überwachung findet in Form eines vierteljährlichen Risikoberichts an die Geschäftsleitung statt.
- 157 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Risikoberichte für Q2, Q3 und Q4 erheblich verspätet und daher nicht in der Frist von sechs Wochen erstellt und an die Geschäftsführung weitergeleitet wurde. Wir erachten eine Zeit von bis zu maximal sechs Wochen nach Quartalsende für angemessen.

6. Zusammenfassende Beurteilung des internen Überwachungssystems

- 158 Die Geschäftsstrategie der SOFORT ist nach unseren Erkenntnissen auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet.
- 159 Das interne Überwachungssystem der Gesellschaft ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte, unter Hinweis auf die oben dargestellten Feststellungen noch angemessen die Risiken der Gesellschaft zu erfassen, zu überwachen und zu steuern.

III. Interne Revision

1. Grundsätze für die Interne Revision

- 160 Die Interne Revision ist ein Instrument des Geschäftsführers Felix Würtenberger, diesem berichtspflichtig und gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der SOFORT diesem Geschäftsführungsresort zugeordnet. Die SOFORT hat sämtliche Tätigkeiten der Internen Revision ausgelagert. Diese Tätigkeiten wurden mit Auslagerungsvertrag vom 5. April 2022 erneut an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, mit der Durchführung von Innenrevisionsarbeiten ausgelagert. Der Auslagerungsvertrag wurde aufgrund des ablaufenden Revisionsplanes erneuert. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der Internen Revision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem der SOFORT den rechtlichen Anforderungen, insbesondere § 26 ZAG, entsprechen.

- 161 Grundlage der Prüfung ist der mit Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, abgestimmte und durch die Geschäftsführung der SOFORT beschlossene und genehmigte Prüfungsplan vom 5. April 2022. In diesem zu prüfenden Prüfungsbereiche festgelegt und schriftlich fixiert. Um die Erwartungen der Geschäftsführung und anderer Interessengruppen zu berücksichtigen, werden die geplanten Prüfungsaktivitäten für jedes Geschäftsjahr bereits zum Ende des Jahres für das folgende Prüfungsjahr mit der Geschäftsleitung und dem Beauftragten für die interne Revision abgestimmt. Die Arbeitsanweisungen für die interne Revision beziehen sich auf die Ebene der Klarna Gruppe. Arbeitsanweisungen für die SOFORT sind in Bearbeitung. Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision erstreckt sich auf sämtliche Aktivitäten und Prozesse der SOFORT und basiert auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Zu den Aufgaben gehört auch die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgestaltung und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems hinsichtlich der Minderung wesentlicher Risiken.
- 162 Die interne Revision untersteht dem Verantwortungsbereich der Geschäftsführung. Diese Abteilung ist dem Geschäftsführer Felix Würtenberger direkt untergeordnet und koordiniert die von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, durchgeführte interne Revisionsprüfungen. Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft und der ZAG erachten wir dies als angemessen.
- 163 Die erforderliche Unabhängigkeit des Auslagerungspartners erachten wir als gewährleistet.
- 164 Wir beurteilen die personelle Ausstattung der Internen Revision als angemessen, da die Prüfungsleistung an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main ausgelagert ist.
- 165 Zur Prüfungsplanung, -durchführung, -berichterstattung sowie Maßnahmenverfolgung nutzt die Interne Revision die Anwendung Jira.
- 166 Die interne Revision stellt auf Basis des genehmigten Prüfungsplans 2022 die festgelegten Prüfungsfelder samt ihrer Risikoeinstufung und ihres Prüfungsturnus wie folgt dar:
- ▶ Review of Risk Management
 - ▶ Review of Information Technology

- ▶ Review of Outsourcing Management
- ▶ Review of Corporate Governance & Process Standardization

- 167 Über die im Jahresverlauf durchgeführten Prüfungen, die Einhaltung des Prüfungsplanes, das interne Kontrollumfeld sowie festgestellte Mängel und deren Maßnahmen zur Behebung erstellt die Interne Revision einen Jahresbericht, der der Geschäftsführung vorgelegt wird.
- 168 Prüfungen durch die interne Revision der Klarna Bank AB haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht stattgefunden.
- 169 Im Berichtsjahr erfolgte eine Sonderprüfungen durch die Aufsichtsbehörden gem. § 19 Abs. 1 ZAG. Gegenstand der Prüfung ist die Geschäftsorganisation im Sinne des § 27 Abs. 1 ZAG sowie Auslagerungen von IT-Aktivitäten und IT-Prozessen im Sinne des § 26 ZAG. Weiterhin die Risikoinventur, Aufbau- und Ablauforganisation, Risikosteuerungs- und Controlling Prozesse sowie die Prozesse zur Einhaltung der Anforderungen an die Absicherung für den Haftungsfall.

2. Prüfungsdokumentation

- 170 Ziel, Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungshandlungen werden nachvollziehbar und systematisch in Einzelberichten dokumentiert und an die Gesamtgeschäftsleiter zeitnah kommuniziert. Daneben erhält die Geschäftsleitung gemäß der Internal Audit Policy zum Ende eines Geschäftsjahres einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Internen Revision in Form eines Jahresberichts.
- 171 Folgende Einzelberichte wurden uns im Rahmen der Prüfung vorgelegt:
- ▶ Jahresbericht
 - ▶ Review of Risk Management
 - ▶ Review of Information Technology
 - ▶ Review of Outsourcing Management

3. Prüfungsfeststellungen

- 172 Die Revision hat die Prüfungsfelder in Risikoklassen eingestuft („satisfactory“, „not negligible“, „considerable“, „critical“). Darauf aufbauend beurteilt die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die Risiken anhand der durchgeführten Prüfungshandlungen in die Kategorien: „Adequate/Satisfactory“, „Improvement opportunity“, „Need for improvement“ und „significant need for improvement“.
- 173 Nach Durchsicht der Einzelberichte wurden die Prüfungsgebiete „Review of Risk Management“, „Review of Information Technology“, „Review of Outsourcing Management“ mit der Bewertung „Need for improvement“ kategorisiert.
- 174 Ein Prüffeld mit der Kategorie „critical“ lag im Prüfungszeitraum nicht vor.

4. Beurteilung der Internen Revision

- 175 Wir beurteilen die Qualität und Quantität der Tätigkeit der Internen Revision unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als angemessen.

IV. Organisation Rechnungswesen

- 176 Das Organigramm der SOFORT bildet die Aufbauorganisation dem Grunde nach ab.
- 177 Das Rechnungswesen basiert auf einem einheitlichen Kontenplan und baut auf Haupt- und Nebenbüchern auf.
- 178 Zur Erstellung des Jahresabschlusses nutzt die SOFORT im Wesentlichen das IT-System SAP, der Firma SAP SE, Walldorf.

- 179 Im Jahr 2022 wird das Rechnungswesen unter Führung von Herrn Julien Le Noc in dem Team Group Accounting DACH abgebildet, welcher für die Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattung verantwortlich ist. In der Abteilung Group Accounting DACH sind acht Mitarbeiter beschäftigt. Verantwortlicher Geschäftsleiter für diesen Bereich ist Herr Felix Würtenberger. Das Team Acct & Rep - DACH, S&W EU ist konzernintern ebenfalls der Abteilung Financial & Regulatory Reporting Domain unter Leitung von Herrn Anthony Greenway (Accounting Director) zugeordnet. Zu dieser Abteilung gehören innerhalb der Klarna-Gruppe insgesamt 19 Teams mit insgesamt über 181 Mitarbeiter.
- 180 Die Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anhang) erfolgt durch die Abteilung Accounting der SOFORT mit Unterstützung durch den Steuerberater Schaffer und Partner, Nürnberg. Die Erstellung der Steuererklärungen sowie die Ermittlung der Steuerrückstellungen wird durch die Steuerberater Schaffer und Partner, Nürnberg, durchgeführt. Die Sozietät ist ebenso unterstützend und beratend in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Kostenstellenrechnung tätig. Die Auslagerungen werden unter H. VI. Auslagerungen dargestellt.
- 181 Der Lagebericht wird in Kooperation mit verschiedenen Abteilungen erstellt und durch die Geschäftsführer genehmigt.
- 182 Seit Februar 2021 sind die Lohn- und Gehaltsabrechnungsdienstleistungen an BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausgelagert. Wesentliche Kontrolltätigkeiten verbleiben innerhalb der Gesellschaft. Die Auslagerungen werden unter H. VI. Auslagerungen dargestellt.
- 183 Die SOFORT bucht nach den handelsrechtlichen Vorschriften, sowie nach IFRS-Vorgaben in zwei verschiedenen Buchungskreisläufen. Die Abteilung Accounting trifft alle Vorbereitungen für die Buchhaltung sowie sämtliche Bilanzierungsentscheidungen. Die Erstellung des Monats- und Jahresabschlusses wird über das Finanzbuchhaltungssystem SAP abgebildet. Als Kontrollinstanz fungiert die Sozietät Schaffer und Partner.
- 184 Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, implementierten Kontrollen sowie Kommunikationswege werden insbesondere in den Prozessbeschreibungen für die Abteilung Accounting DACH geregelt. Die Gesellschaft hat zur Dokumentation der Ablauforganisation diverse Prozessbeschreibungen schriftlich formuliert.
- 185 Wir erachten die Organisation des Rechnungswesens vor dem Hintergrund der Größe und Komplexität der Gesellschaft als angemessen.

V. Organisation der Datenverarbeitung

1. IT-Umfeld und IT-Organisation

- 186 Der Bereich Informationstechnologie besteht zum 31. Dezember 2022 aus 67 Mitarbeitern einschließlich des Leiters, der direkt an die Geschäftsleitung berichtet. Die SOFORT GmbH (im Folgenden SOFORT bzw. Gesellschaft) ist in die Klarna Bank AB (im folgenden Klarna bzw. Gruppe) integriert bzw. nutzt Prozesse der Gruppe.
- 187 Der Aufbau, die Aufgaben und die Funktionen innerhalb der IT-Organisation der Gesellschaft sind im Organigramm sowie der IT-Strategie dargestellt. Die Entwicklung und der IT-Betrieb der durch die SOFORT betriebenen IT-Anwendungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Teams, für die eine Berichterstattung an den Domain Lead "GtM Direct Bank Transfer & Open Banking" definiert ist. Weitere Aufgaben der IT-Organisation erfolgen mit Unterstützung der Klarna Bank AB.
- 188 Die Grundsätze des Betriebs der Informationstechnologie aus aufbau- und ablauforganisatorischer Sicht sind in der schriftlich fixierten Ordnung definiert. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen:
- ▶ Die Aufbauorganisation im Rahmen des Organigramms spiegelt in Teilen nicht die dargestellten Beschreibungen der IT-Strategie wider.
 - ▶ Die schriftlich fixierte Ordnung der Gesellschaft ist insgesamt nicht angemessen ausgestaltet. Für einen Dritten ist auf Basis der Dokumente der Aufbau- und Ablauforganisation nicht nachvollziehbar, wie die Vorgaben durch die einzelnen Teams umgesetzt werden, welche Verantwortlichkeiten bestehen und wie Kontrollen detailliert ausgestaltet sind.
- 189 Zur Steuerung und Überwachung der IT-relevanten Bereiche existieren folgende wesentliche **Gremien**:

Gremium	Beschreibung
NPA Committee (NPAC)	Governance für Changes im Rahmen des "New Product Approval Process"
Monthly Management Meeting	Monatliches Meeting der Geschäftsführung Funktionen wie der Informationssicherheit, Risk Management oder AML

190 Die Gesellschaft setzt zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs die folgenden wesentlichen Anwendungen ein:

Anwendung	Funktion	Hersteller	Systembetreiber
Basware	Rechnungsverwaltungsportal (e-invoicing)	Basware GmbH, Düsseldorf	Klarna Bank AB, Stockholm
SAP S4	Finanzbuchhaltung	SAP SE, Walldorf	Klarna Bank AB, Stockholm
Sofort Frontend DACH	Frontend-Anwendung für die Produkte der Sofort GmbH	Sofort GmbH, München	Sofort GmbH, München
Workday	Personalmanagementsystem	Workday, Inc., Pleasanton USA	Klarna Bank AB, Stockholm

191 Die IT-Strategie ist als relevante Teilstrategie im Rahmen der Strategieprozesse jährlich zu betrachten und der Erreichungsgrad der festgelegten Ziele in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Eine an der Geschäftsstrategie ausgerichtete und für das Geschäftsjahr gültige IT-Strategie ist von der Geschäftsleitung zum 20. November 2021 aktualisiert worden. Der Zielerreichungsgrad wird mittels festgelegter Kennzahlen überwacht. Die Analyse und Bewertung der Kennzahlen erfolgten im Rahmen der jährlichen Roadshows. Im Rahmen der Prüfung konnten wir keine Übersicht der strategisch relevanten KPIs nachvollziehen. Weiter fehlt eine Prozessbeschreibung, die die Zusammenhänge zw. strategischen Zielen und den Änderungen im Rahmen der Anwendungsentwicklung aufzeigt.

192 Standards und Verfahren zur Abwicklung von Projekten orientieren sich an agilen Vorgehensweisen. Als wesentlicher Standard zur Planung, Beantragung, Risikoanalyse und Steuerung von Entwicklungs- oder Änderungsvorhaben ist der New Product Approval (NPA) Prozess implementiert. Die Vorgaben enthalten unter anderem grundsätzliche Regelungen zur Steuerung und Berichterstattung von komplexen Änderungen. Eine Prozessbeschreibung im Sinne eines Projektportfoliomanagements kann nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus ist aktuell nicht nachvollziehbar, welche Kriterien im Rahmen der Berichterstattung relevant sind und wie diese dokumentiert werden.

193 Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Projekte mit Bezug zu rechnungslegungs- und aufsichtlich relevanter Daten bzw. dem Internen Kontrollsystem begonnen, fortgesetzt oder abgeschlossen.

Projekt	Beschreibung	Bereich
Sofort Bafin Remediation	Projekt zur Abarbeitung von Beanstandungen aus einer Sonderprüfung durch die BaFin.	Sofort GmbH Management Support
Reconciliation for Sofort merchants via Klarna Open Banking	Projekt zur Optimierung von Backoffice-Funktionalitäten sowie dem Risikomanagement für Händler.	Bank Transfer Foundation
Sofort <> Brite Instant Payouts partnership	Projekt zur Implementierung einer Funktion für umgehende Auszahlungen.	Bank Transfer Foundation

2. Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement

194 Die Verfahren zum Umgang mit Informationssicherheit und Informationssicherheitsrisiken, insbesondere der sensiblen Zahlungsdaten, sind grundlegend in der IT-Strategie und der „Risk Policy“ adressiert. Ausgehend von der IT-Strategie erfolgt eine Konkretisierung des IT-Risikomanagementprozesses und des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) in den Leitlinien „Information Security Policy“ und „Policy on ICT & Security Risk Management“ sowie den „Information Security Instructions“. Die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit liegt bei der Geschäftsführung.

195 Die Geschäftsführung hat zur Planung, Entwicklung, Umsetzung, Steuerung und Überwachung der definierten Sicherheitsziele im Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement einen lokalen Informationssicherheitsbeauftragten (ISO) benannt, der disziplinarisch der Geschäftsführung unterstellt ist. Für den ISO ist grundsätzlich eine direkte Berichterstattung an die Geschäftsführung vorgesehen. Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass Art und Umfang der Berichterstattung nicht hinreichend definiert ist. Weiter fehlt eine hinreichend dokumentierte Stellvertreterregelung für den ISO.

- 196 Zur Erreichung der Informationssicherheitsziele hat die Gesellschaft auf Gruppenebene die aufbau- und ablauforganisatorischen Aspekte in der „Engineering Assurance“ mit dem Teilbereich „InfoSec“ (Second Line of Defence) eingerichtet. Die aufbau- und ablauforganisatorischen Aspekte zum Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement sind in den eingangs erwähnten Leitlinien beschrieben. Zum Prüfungszeitpunkt sind im Bereich der Informationssicherheit der Gesellschaft sowie im Engineering Assurance Bereich der Klarna Gruppe insg. 35 Mitarbeiter tätig.
- 197 Zur Feststellung des Schutzbedarfes bezüglich Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der verwendeten Informationen sind jährliche Schutzbedarfsanalysen (SBA) vorgesehen. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen:
- ▶ Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass das Schutzziel Authentizität im Rahmen der schriftlich fixierten Ordnung sFO nicht hinreichend detailliert betrachtet wird.
 - ▶ Weiter ist für einen Dritten nicht nachvollziehbar definiert, wie und in welchem Umfang die SBA dokumentiert wird.
 - ▶ Die Durchführung der SBA im Prüfungszeitraum konnte anhand der bereitgestellten Nachweise nicht nachvollzogen werden.
 - ▶ Weiter stellten wir fest, dass keine Vorgaben hinsichtlich der sicheren Konfiguration von IT-Systemen (IT-Systemhärtung) definiert sind.
 - ▶ Die Informationssicherheitsanforderungen (Soll-Anforderungen) zur Behandlung von Informationssicherheitsrisiken und zur Sicherstellung der Informationssicherheit sind im Rahmen diverser Dokumente aufgeführt. Ein Sollmaßnahmenkatalog, der eine Übersicht aller umzusetzenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Schutzbedarfs aufzeigt, ist nicht gegeben. Weiter kann nicht nachvollzogen werden, über welche der Anforderungen bzw. Maßnahmen einen erweiterten Schutzbedarf und welche der Maßnahmen einen Basisschutz der IT-Komponenten gewährleisten soll.

- ▶ Die Umsetzung der Informationssicherheitsanforderungen in konkrete Informationssicherheitsmaßnahmen erfolgt durch die die jeweiligen Domains und werden über das „Service Rule Book“ definiert. Die Darstellung erfolgt in einer aggregierten Form, sodass eine Zuordnung der Soll-Anforderungen zu den umzusetzenden Maßnahmen für einen Dritten nicht möglich ist.

198 Die Gesellschaft definiert die Informationsrisiken als eigene Risikokategorie des Risikomanagements. Für unsere Prüfung des Managements der Risiken verweisen wir auf Abschnitt H. Risikomanagement.

199 Hinsichtlich des aktuellen Stands zum Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement ist eine regelmäßige Berichterstattung des ISOs an die Geschäftsführung eingerichtet. Die Berichterstattung erfolgt quartärllich im Rahmen des ISO Reportings sowie über den ICT & Security Risk Report durch die Engineering Assurance. Unsere Prüfung der Berichterstattung ergab folgende Beanstandungen:

- ▶ Art, Umfang sowie das Intervall und der Adressatenkreis der Berichterstattung sind in der schriftlich fixierten Ordnung (sfO) nicht hinreichend definiert. Weiter fehlt die Darstellung, wie die Geschäftsführung der SOFORT über gruppenweite Themen und Feststellungen zum Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement informiert wird.
- ▶ Das ISO Reporting ist nicht dazu geeignet einen angemessenen Überblick über den Stand der Informationssicherheit zu geben. Der Bericht stellt Themen auf einer aggregierten Ebene dar. Der Report wird durch den Quarterly ICT & Security Risk Report ergänzt, der in Teilen fehlende Inhalte des ISO Reportings abdeckt und detailliertere Informationen bereitstellt. Informationen zum Stand der Informationssicherheitsschulungen können bspw. in keinem der beiden Reports nachvollzogen werden. Weiter wird im Rahmen des Quarterly ICT & Security Risk Reports lediglich das vorherige Quartal detailliert ausgewiesen, sodass eine Zeiträumbetrachtung erschwert wird.
- ▶ Im Rahmen des Quarterly ICT & Security Risk Reports werden Risiken aus der Perspektive der Informationssicherheit berichtet. Eine Berichterstattung aus der Perspektive des Risikomanagements kann nicht nachvollzogen werden.

200 Die Gesellschaft hat einen Prozess zur systematischen Identifizierung und Bearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen definiert. Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass die Vorgaben und Prozesse bzgl. meldepflichtiger Sicherheitsvorfälle nicht hinreichend detailliert ausgestaltet sind. Weiter ist die Einbindung der Informationssicherheitsorganisation bei der Bewertung von Informationssicherheitsvorfällen nicht nachvollziehbar dokumentiert.

3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege

201 Die für die Anwendungsentwicklung und -pflege eingerichteten Verfahren sehen vor, Programmänderungen zu autorisieren, zu testen und nach der Freigabe in den Produktionsbetrieb zu überführen. Für die Durchführung der Verfahren sind getrennte Umgebungen für die Programmentwicklung, die Testdurchführung und den Produktionsbetrieb einzurichten. Unsere Prüfung der Verfahren ergab die folgenden Feststellungen:

- ▶ Die Dokumentation von Vorgaben zur Anforderungsermittlung und zur technischen Umsetzung (einschließlich Programmierrichtlinien) sind ohne Zusatzinformationen durch einen Dritten nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus sind die Methoden und Verfahren hinsichtlich der Durchführung von Tests sowie zur Freigabe und Produktivsetzung nicht angemessen spezifiziert. Die Beschreibung im Rahmen des „Service Rule Book“ erachten wir als nicht angemessen detailliert.
- ▶ Es existieren keine konkretisierende Prozessbeschreibung, die darstellen, wie die definierten Vorgaben durch die Teams umgesetzt werden. Weiter fehlen Kontrollen, die die Umsetzung durch die Teams validieren, inkl. Beschreibung der Verantwortlichkeiten und der Dokumentation.
- ▶ Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die beschriebenen Vorgaben verbindlich für alle Kategorien von IT-Änderungen sind.
- ▶ Die Freigabe im Vier-Augen-Prinzip ist in den Vorgaben nur für geschäftskritische Anwendungen vorgesehen. Das Deployment kann durch die Entwickler durchgeführt werden. Eine angemessene Funktionstrennung in den Entwicklungsteams ist somit nicht gegeben.

- ▶ Im Rahmen des „Service Rule Book“ werden Themengebiete genannt, die im Rahmen einer Betriebsdokumentation enthalten sein sollten. Detaillierte Mindestanforderungen, verbindliche Ablageorte, Templates sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen können nicht nachvollzogen werden.

202 Die Einhaltung der Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege haben wir für eine Stichprobe an Programmänderungen für die Anwendungen SAP S4 und Workday geprüft. Dabei ergab sich die Beanstandung, dass für die Anwendung SAP S4 keine Qualitätssicherung für eine Systemöffnung dokumentiert wurde. Für die Anwendung Workday lag keine Gesamtübersicht von Änderungen vor.

203 Die Gesellschaft hat in der schriftlich fixierten Ordnung den Einsatz, die Verantwortlichkeiten sowie die Entwicklungs- und Dokumentationsvorgaben von Individueller Datenverarbeitung (IDV) definiert. Die Verantwortung hinsichtlich der Entwicklung und Verwaltung der IDV Anwendungen obliegt dabei dem Fachbereich (sog. Domain). Die Verfahren sehen die Kategorisierung und Priorisierung von IDV-Anwendungen auf Basis der Schutzbedarfsziele sowie eine jährliche Inventur vor. Im Rahmen der Prüfung haben wir die folgenden Feststellungen getroffen:

- ▶ Die Definition von IDV-Anwendungen ist nicht angemessen. Der Geltungsbereich wird auf Skripte und Reports mit Bezug zur Rechnungslegung und zum Reporting beschränkt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass schützenswerte IDV-Anwendungen nicht als solche eingestuft werden.
- ▶ Kriterien, wie neue IDV-Anwendungen identifiziert werden, sind nicht detailliert beschrieben. Weiter sind die Vorgaben zur Klassifizierung und Dokumentation von IDV-Anwendungen, zum Entwicklungsprozess, zur Schutzbedarfsanalyse und den daraus abzuleitenden Informationssicherheitsmaßnahmen sowie zu Tests und Freigabe nicht detailliert beschrieben.
- ▶ Die Aktualität des IDV-Inventars sowie Einhaltung der Vorgaben für IDV-Anwendungen liegt in der Verantwortung der Teams sowie den Domain Security Leads. Eine übergeordnete Qualitätssicherung durch den Prozessverantwortlichen kann nicht nachvollzogen werden.

4. Logischer Zugriffsschutz

204 Die Gesellschaft hat die folgenden Verfahren und Vorkehrungen zum logischen Zugriffsschutz eingerichtet:

- ▶ Berechtigungsneuanlagen oder -änderungen sind über die vorgesehenen Prozesse zu beantragen und vor Erteilung zu genehmigen.
- ▶ Vor Zugriff auf die IT-Anwendungen und Daten ist eine Identifizierung und Authentifizierung des Benutzers am Netzwerk und nachfolgend an der IT-Anwendung erforderlich.
- ▶ Die Rezertifizierung logischer Zugriffsrechte erfolgt risikoorientiert auf Basis der Kritikalität der IT-Anwendung. Für privilegierte Benutzerkonten von geschäftskritischen Anwendungen ist die Rezertifizierung mind. halbjährlich vorgesehen.
- ▶ Bei Austritt oder organisatorischem Wechsel eines Mitarbeiters ist der Entzug nicht mehr benötigter Berechtigungen vorgesehen.
- ▶ Der Einsatz von privilegierten Berechtigungen ist durch Maßnahmen zu überwachen.

205 Im Rahmen der Prüfung haben wir die folgenden Feststellungen getroffen:

- ▶ Die Vorgaben und die Prozessbeschreibung in der schriftlich fixierten Ordnung sind nicht hinreichend detailliert. Es fehlen u.a. Angaben, wie die Verantwortlichkeiten (inkl. deren Delegation) bei der Berechtigungsfreigabe einbezogen werden, inwieweit die Kritikalität der Berechtigung bei der Freigabe adressiert wird, welche Anwendungen im Rahmen der Prozesse eingesetzt werden, was die Mindestanforderungen an Berechtigungsanträge sind sowie welche Eskalationsprozesse bei der Berechtigungsvergabe und beim Berechtigungsentzug greifen. Weiter fehlt eine detaillierte Prozessbeschreibung zur Rezertifizierung und detaillierte Vorgaben bzgl. der Vergabe und dem Monitoring von privilegierten Berechtigungen.
- ▶ Weiter sind die Prozesse zur Einrichtung und zum Einsatz von privilegierten Benutzerkonten nicht hinreichend detailliert u.a. wird nicht auf durchzuführende Kontrollhandlungen durch den Prozessverantwortlichen eingegangen.

- ▶ Es ist keine anwendungsübergreifende Funktionstrennung definiert. Die Einhaltung der Funktionstrennung wird durch manuelle Tätigkeiten des „Team Accountable Leads (AL)“ sichergestellt. Eine systematische oder übergeordnete Kontrolltätigkeit des Prozessverantwortlichen kann nicht nachvollzogen werden.
- ▶ Berechtigungskonzepte für die Anwendungen wurden initial im Juni 2022 freigegeben. Auf Basis der Berechtigungskonzepte ist eine Zuordnung der Einzelrechte zu den Rollen in der Anwendung möglich. Eine Zuordnung zu den beantragbaren Rechten ist auf Basis der Dokumentation für einen sachverständigen Dritten nicht nachvollziehbar.
- ▶ Anforderungen zur Verwendung sicherer Passwörter sind im „Password Standard“ festgelegt. Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass im Rahmen des „User Access Management Standard“ und dem „Password Standard“ voneinander abweichende Vorgaben bzgl. der maximal Anzahl von fehlerhaften Login Versuchen gegeben sind.
- ▶ Für die beiden Anwendungen Sofort Frontend DACH und den Risk-Service konnten keine Rezertifizierung von Benutzerberechtigungen für das vierte Quartal nachvollzogen werden.

206 Wir haben die Einhaltung des Verfahrens zum logischen Zugriffsschutz anhand der Anwendung SAP S4 sowie Workday geprüft. Für die Anwendung Workday ergab sich die Beanstandung, dass Berechtigungs freigaben nicht gemäß den definierten Verfahren erfolgt sind. Für SAP S4 ergaben sich keine Beanstandungen.

5. IT-Betrieb

207 Die Gesellschaft sieht gemäß der schriftlich fixierten Ordnung eine Erhebung und Inventarisierung der Komponenten der IT-Anwendungen sowie deren regelmäßige und anlassbezogene Aktualisierung vor.

208 Im Rahmen der schriftlich fixierten Ordnung sind keine Vorgaben zur Jobsteuerung und Monitoring definiert.

209 Die für die Datensicherungen eingerichteten Vorgaben sehen eine regelmäßige Sicherung der Daten vor, die an einem gesicherten Ort aufzubewahren sind. Die Vorgaben sind durch den Systemeigentümer im Rahmen von anwendungsspezifischen Datensicherungskonzepten zu konkretisieren und auf deren Basis umzusetzen. Die Lesbarkeit und Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten ist jährlich zu testen. Die Datensicherung der Sofort GmbH erfolgt mittels des Amazon Web Services (AWS) Tools „AWS Backup“. Im Rahmen der Prüfung haben wir die folgenden Feststellungen getroffen:

- ▶ Die „Backup Guideline“ und die Prozessbeschreibung in der schriftlich fixierten Ordnung sind nicht hinreichend detailliert und erfüllen nicht die Anforderungen an ein Datensicherungskonzept. Darüber hinaus fehlen Vorgaben bzgl. der regelmäßigen Überprüfung der Datensicherungskonzepte.
- ▶ Die Vorgaben der „Backup Guideline“ sind für mind. kritische IT-Anwendungen verpflichtend. Für alle weiteren IT-Anwendungen haben die Vorgaben einen empfehlenden Charakter.
- ▶ Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis die Datensicherungsanforderungen für die IT-Anwendungen zu erstellen sind.
- ▶ Im Rahmen der Prüfung wurde eine Beschreibung der Datensicherung für den Risk-Service als Bestandteil der „Maintenance Documentation“ bereitgestellt. Anwendungsspezifische Datensicherungskonzepte konnten im Rahmen der Prüfung nicht nachvollzogen werden.

210 Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft verfügt die Gesellschaft über Prozesse zum Fehler- und Problemmanagement, die durch die Klarna Bank AB durchgeführt werden und schriftlich fixiert sind. Der Fehler- und Problemmanagementprozess erfolgt anwendungsunterstützt durch das Tickettool JIRA und die Anwendung OpsGenie. Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

- ▶ Eine Berichterstattung an das Management der Gesellschaft ist in der sfO nicht hinreichend definiert.
- ▶ Weiter ist für einen Dritten nicht nachvollziehbar, welche Kontrollen durch den Prozessverantwortlichen implementiert sind, um die Einhaltung der Prozessvorgaben sicherzustellen und welche Mindestanforderungen an die Dokumentation gegeben sind.

6. IT-Auslagerungen

- 211 Die Gesellschaft hat den Betrieb der technischen Infrastruktur über die Klarna Bank AB an den Dienstleister Amazon Web Services (AWS) ausgelagert. Zur Nachvollziehbarkeit über die angemessene Ausgestaltung des ISMS bzw. des internen Kontrollsystems beim Dienstleister liegt der Gesellschaft ein „System and Organization Controls 2 Type 2 Report“ (SOC 2 Type 2) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022, vom 01. April 2022 bis 30 September 2022 sowie ein Bridge Letter für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 vor. Weiterhin liegen Zertifizierungen des Dienstleisters für die Standards ISO/IEC 27001:2013, ISO/ IEC 27017:2015, ISO/IEC 27006:2015/A1:2020 und CSA STAR CCM v4.0 vor. Die Gesellschaft hat den SOC 2 Type 2 Report sowie die Zertifizierungen im Rahmen des jährlich durchzuführenden „Service Provider Performance Assessment“ evaluiert und hierbei ermittelt, dass die Dienstleistung erfolgreich erbracht wurde. Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass durch den jährlichen Kontrollturnus keine zeitnahe Evaluierung der halbjährlich bereitgestellten Service Reports sichergestellt wird.
- 212 Darüber hinaus sind die wesentlichen IT-Anwendungen Basware, SAP S4 sowie Workday an die Klarna Bank AB ausgelagert. Hinsichtlich der Überwachung und Steuerung der Auslagerung ergaben sich Beanstandungen im Bereich Logischer Zugriffschutz und Anwendungsentwicklung (TZ 202 und TZ 206).
- 213 Die Rahmenbedingungen und Prozesse zur IT-Dienstleistersteuerung sind schriftlich fixiert. Wir stellten fest, dass keine Spezifikationen für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen existieren. Hinsichtlich unserer weiteren Prüfungshandlungen zur Auslagerungssteuerung und -überwachung verweisen wir auf Abschnitt H.VI. Auslagerungen.

7. Zusammenfassende Beurteilung

214 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung orientieren sich Umfang und Qualität der organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen, insbesondere des IT-Sicherheitsmanagements zum Umgang mit sensiblen Zahlungsdaten sowie der Beherrschung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle, zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten eingeschränkt an den betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation der Gesellschaft und sind unter der Berücksichtigung von Art und Umfang des Geschäftsbetriebs eingeschränkt umgesetzt.

215 Es ergaben sich die folgenden **bemerkenswerten Feststellungen**:

- ▶ Die schriftlich fixierte Ordnung der Gesellschaft ist insgesamt nicht angemessen ausgestaltet (vgl. Tz. 188).
- ▶ Vorgaben zum Projektportfoliomanagement können nicht nachvollzogen werden (vgl. Tz. 192)
- ▶ Das Schutzziel Authentizität wird im Rahmen der SfO nicht hinreichend spezifiziert (vgl. Tz. 197).
- ▶ Die Verfahren und Vorgaben im Bereich Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement sind in Teilen nicht nachvollziehbar. Es fehlen u.a. Vorgaben bzgl. der Schutzbedarfsanalyse, IT-Systemhärtung sowie ein Sollmaßnahmenkatalog, der aller umzusetzenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Schutzbedarfs aufzeigt (vgl. Tz. 197).
- ▶ Die Berichterstattung an die Geschäftsführung sind nicht geeignet, um einen angemessenen Überblick zu geben (vgl. Tz. 199).
- ▶ Die Vorgaben und Prozesse bzgl. meldepflichtiger Sicherheitsvorfälle sind unvollständig (vgl. Tz. 200).
- ▶ Die Vorgaben und Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 201).
- ▶ Die Verfahren und Vorkehrungen bzgl. IDV-Anwendungen sind unvollständig bzw. nicht angemessen spezifiziert (vgl. Tz. 202).

- ▶ Die Verfahren und Vorkehrungen zum logischen Zugriffsschutz sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 205).
- ▶ Die Rezertifizierung der Anwendung Sofort Frontend DACH wurde nicht turnusgemäß durchgeführt (vgl. Tz. 205).
- ▶ Das Datensicherungskonzept ist unvollständig und die Verfahren der Datensicherung sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 209).
- ▶ Die Verfahren im Fehler- und Problemmanagement sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 210).
- ▶ Es existiert keine zeitnahe Evaluation der Service Reports (vgl. Tz. 212).
- ▶ Es existieren keine Spezifikationen für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen (vgl. Tz. 213).

216 Es ergaben sich die folgenden **sonstigen** Feststellungen:

- ▶ Die Vorgaben zu strategisch relevanten Zielen sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 191).
- ▶ Die Vorgaben zur Art und Umfang der Berichterstattung des ISOs sind unvollständig spezifiziert. Die Stellvertreterregelung des ISOs ist unvollständig (vgl. Tz. 195).
- ▶ Für die Anwendung SAP S4 wurde keine Qualitätssicherung für eine Systemöffnung dokumentiert (vgl. Tz. 202).
- ▶ Es ergab sich die Beanstandung, dass Berechtigungs freigaben für die Anwendung Workday nicht gemäß den definierten Verfahren erfolgt sind (vgl. Tz. 206).
- ▶ Es sind keine Vorgaben zur Jobsteuerung und Monitoring definiert (vgl. Tz. 208).

8. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall

- 217 Die Gesellschaft hat das Notfallkonzept in einem Notfallhandbuch dokumentiert. Auf Basis einer jährlich durchzuführenden Business Impact Analyse (BIA) sind die geschäftskritischen Prozesse sowie die maximalen Ausfall- und Wiederanlaufzeiten zu definieren. Die durchzuführenden Maßnahmen zur Notfallbewältigung sowie zum Wiederanlauf der geschäftskritischen Prozesse sind in den Notfallplänen „Group Contingency Plan“ sowie „Business Continuity Plan“ dokumentiert. Für den Ausfall der kritischen Anwendung Sofort Frontend DACH existiert zusätzlich ein IT-Notfallkonzept in Form eines „Disaster Recovery Plans“. Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:
- ▶ Die schriftlich fixierte Ordnung zum Business Continuity Management (BCM) wurde im Geschäftsjahr 2022 nicht nachvollziehbar hinsichtlich der Aktualität überprüft.
 - ▶ Die „How to identify business critical products/services Routine“ beschreibt das Vorgehen der BIA. Im Rahmen des Dokuments können keine Eskalationsprozesse bei Verzögerungen bzw. nicht durchgeführter BIA nachvollzogen werden.
 - ▶ Eine Planung der Testaktivitäten des BCM ist nicht dokumentiert. Es ist für einen Dritten nicht nachvollziehbar welche Aktivitäten durch die Gesellschaft oder durch die Gruppe unter Beteiligung der Gesellschaft vorgenommen wird. Weiter ist nicht nachvollziehbar, ob alle für das Geschäftsjahr geplanten Aktivitäten durchgeführt wurden.
 - ▶ Eine Berichterstattung an das Management ist genannt und kann im Rahmen des ISO Reportings nachvollzogen werden. Im Rahmen der schriftlich fixierten Ordnung ist nicht hinreichend detailliert beschrieben, wie die Berichterstattung an das Management der Gesellschaft vorzunehmen ist bzw. wie diese in die Berichterstattung auf Gruppenebene eingebunden sind.
- 218 Die Gesellschaft hat die Angemessenheit und Wirksamkeit des Notfallkonzepts durch einen Notfalltest mit den Schwerpunkten Verlust von Mitarbeitern (10. Januar 2022) sowie des Disaster Recovery Plans (9. Dezember 2022) überprüft. Die Notfallszenarien konnten mit geringfügigen Beeinträchtigungen bewältigt werden.
- 219 Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen für die IT-Anwendungen und Prozesse sind nach den Ergebnissen unserer Prüfung eingeschränkt angemessen und wirksam umgesetzt.

VI. Auslagerungen

- 220 Die SOFORT muss gemäß § 26 ZAG in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten wesentlich sind, einschließlich IT-Systeme, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Daneben dürfen weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte noch die Geschäftsorganisation durch die Auslagerung beeinträchtigt noch die Verantwortung der Geschäftsleiter an die Auslagerungsunternehmen delegiert werden.
- 221 Im Rahmen der Risikoinventur vom Dezember 2022 hat die SOFORT das für die Auslagerungen betreffenden operationelle Risiko als gering bzw. mittel eingestuft. Im Rahmen der Tätigkeiten der internen Revision wurde im Berichtsjahr eine Prüfung von Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, in Abstimmung mit der Geschäftsleitung, durchgeführt.
- 222 Die Gesellschaft orientiert sich in den internen Prozessbeschreibungen hinsichtlich des Begriffs der Auslagerung an der Definition in AT 9 Tz.1 MaRisk. Aktuell in Kraft ist die genehmigte Prozessbeschreibung „Outsourcing-Instructions“ vom 28. Dezember 2021.
- 223 Demnach liegt eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen, sowohl intern als auch extern, mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Finanzdienstleistungen oder sonstigen instituts-typischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht werden.
- 224 Die Definition der Wesentlichkeit findet sich in § 26 Abs. 2 S. 2 ZAG. Demnach ist eine Auslagerung dann wesentlich, wenn die unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung der ausgelagerten betrieblichen Aufgabe die dauerhafte Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder anderer Verpflichtungen des Instituts nach dem ZAG, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde.

- 225 Zur Unterstützung der Beurteilung, ob eine Auslagerung im Sinne der MaRisk grundsätzlich vorliegt, definiert SOFORT verschiedene Fragen und Kriterien in einem Fragebogen, die mit "ja" oder "nein" beantwortet werden müssen. Die Beurteilung, ob eine solche Auslagerung wesentlich ist, wird durch das Ausfüllen einer Scorecard zur Gewichtung und Bewertung verschiedener Kriterien sowie eines weiteren Fragebogens unterstützt. Ergänzt wird dies durch einen prinzipienbasierten Ansatz, gemäß definierter interner Leitlinien definiert.
- 226 Der Prozess zur Beurteilung einer beabsichtigten konzernexternen bzw. -internen Auslagerung sieht folgenden mehrstufigen Prozess vor:
- ▶ Pre-Study hinsichtlich des entstehenden Risikos, der Kosten und der Alternativen
 - ▶ Analyse des Risikos des Outsourcing Vorhabens, Prüfung, ob ein wesentlicher Vertrag vorliegt
 - ▶ Due-Dilligence-Prüfung
 - ▶ Prüfung, ob alle notwendigen Stakeholder eingebunden sind
 - ▶ Ggf. Durchführen eines Neue Produkte Prozesses
 - ▶ Erstellen des Auslagerungsvertrags angelehnt an eine MaRisk-Konformität
 - ▶ Auslagerungsentscheidung und unterzeichnen der Auslagerungsverträge
 - ▶ Anzeige der wesentlichen Auslagerung an die BaFin
 - ▶ Aufnahme der Auslagerung in ein Auslagerungsregister
 - ▶ Verwalten und Überwachen der wesentlichen Auslagerungen
 - ▶ Regelmäßige Bewertung und Kontrolle des Dienstleisters
 - ▶ Überprüfen der Veränderungen hinsichtlich der Wesentlichkeit
 - ▶ Überprüfen Beendigung der Auslagerung falls einschlägig

- 227 Die Verantwortung hinsichtlich der Auswahl und Überwachung des Auslagerungspartners liegt dezentral in den Fachbereichen bei einem jeweils zu bestimmenden „Contract Owner“. Die zentrale Verantwortung liegt in der Abteilung Outsourcing & Procurement. In die Vertragsverhandlungen sind die Teams Legal und Compliance mit einzubinden, die sicherstellen sollen, dass die vertraglichen Anforderungen der MaRisk erfüllt sind. Die Durchführung der geldwäscherechtlichen Prüfung wird durch Merchant Risk & AML durch Markierung der dafür vorgesehenen Checkboxen im Fragebogen bestätigt.
- 228 Hinsichtlich der Erfüllung der Auslagerungsverträge, hat der Contract Owner jährlich zu bestätigen, dass diese erfüllt werden.
- 229 Bis zu unserem Prüfungstichtag 31.Dezember 2022 bestanden bei der SOFORT 19 Auslagerungen (Vj. 13), von denen 17 (Vj. acht) als wesentliche Auslagerungen klassifiziert wurden.
- 230 Die Abteilung Compliance übernimmt die Anzeigepflichten bei der BaFin und der Bundesbank. Die Aktivitäten wurden der Aufsicht angezeigt. Im Berichtszeitraum wurden die Dienstleistungen der Konzernmutter Klarna Bank AB der Aufsicht als wesentliche Auslagerungen angezeigt. Diese Auslagerungen treten ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.
- 231 Der Auslagerungsprozess bei der SOFORT wurde an den Prozess der Konzernmutter Klarna Bank AB unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften nach § 26 ZAG und den MaRisk AT 9 als „best practice“, angepasst. Die Ausgestaltung des Auslagerungsmanagements wird in der Prozessbeschreibung „Outsourcing Policy“ nebst Anlagen beschrieben. Nach Umstellung des Prozesses, hat der Contract Owner, sobald sich eine potenzielle Zusammenarbeit konkretisiert, spätestens vor Abschluss des Vertrages, das Outsourcing Team zu kontaktieren.

Gesamtbeurteilung:

- 232 Die wesentlichen und nicht-wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse entsprechen der geschäftspolitischen Ausrichtung und sind konsistent zur Auslagerungsstrategie.
- 233 In der Richtlinie „Outsourcing Policy“ werden die Grundlagen und internen Prozesse bei Auslagerungen dargestellt. Es werden alle notwendigen gesetzlichen Grundlagen und Begriffsdefinitionen nach MaRisk AT 9 und § 26 ZAG, sowie ein Vorgehensmodell bei Durchführen eines Outsourcing Projekts beschrieben.
- 234 Der Geschäftsleitung, der Internen Revision, sowie dem Abschlussprüfer und der BaFin werden die erforderlichen Prüfungs-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich eingeräumt.
- 235 Die Einstufung von Auslagerungen als wesentlich oder unwesentlich unter Gesichtspunkten des Risikos, der Art, des Umfangs und der Komplexität ist nachvollziehbar. Wir haben keine wesentlichen Anhaltspunkte festgestellt, die auf eine Beeinträchtigung der Auskunft-, Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber der BaFin, der Internen Revision oder dem externen Prüfer hindeuten.
- 236 Es besteht ein formalisierter Überwachungsprozess der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Qualität der Dienstleistungen. Ein generalistischer Mehrstufenprozess, der die Überwachung vorsieht, ist implementiert. Wir erachten den Prozess als ausreichend.
- 237 Die aktualisierten Unterlagen einer Stichprobe zur Überwachung und Bewertung der bestehenden wesentlichen Auslagerungen wurden uns für das Berichtsjahr kapazitätsbedingt bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen nicht rechtzeitig vorgelegt und konnten daher nicht in die Prüfung mit einbezogen werden.
- 238 Es bestehen Notfallkonzepte für die wesentlichen Auslagerungen bzw. Handlungsoptionen und Maßnahmen für eine beabsichtigt, erwartete, unbeabsichtigte oder unerwartete Beendigung der Auslagerung. Die Richtlinie der Konzernmutter „Business Continuity Management“ begegnet dem Notfallkonzept und ein einheitliches dokumentiertes Vorgehen für alle Auslagerung wurde umgesetzt.

- 239 Wir stellen fest, dass die internen Richtlinien des Auslagerungsmanagements für das Berichtsjahr nicht vollumfänglich aktualisiert wurden.
- 240 Wir stellen fest, dass das Auslagerungsregister entsprechend der EBA/GL/2019/02 Tz. 54/55 die Kündigungsfristen grundsätzlich darstellt, diese jedoch nicht getrennt für den Dienstleister und für das Zahlungsinstitut aufführt.
- 241 Wir stellen fest, dass im Auslagerungsvertrag mit der HK2 Comtection GmbH die Weiterverlagerung nicht konkretisiert wurde. Somit erfüllte der Vertrag die Anforderungen nach MaRisk AT9 Tz. 7 im Berichtsjahr nicht. Durch eine Zusatzvereinbarung im Februar 2023 wurde die Weiterverlagerung konkretisiert.
- 242 Wir stellen fest, dass in den Auslagerungsverträgen mit der Klarna Bank AB, Stockholm keine Aussagen über ein Notfallkonzept konkretisiert wurden. Somit erfüllen die Verträge die Anforderungen nach MaRisk AT9 Tz. 7 nicht.
- 243 Unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität der Gesellschaft erachten wir die Organisation der Auslagerungen des Geschäftsbetriebs noch als angemessen. Aussagegemäß kam es im Berichtsjahr zu personellen und kapazitätsbedingten Engpässen.
- 244 Eine Übersicht der von der Gesellschaft als wesentlich eingestuftten Auslagerungen ist in Anlage 7 beigefügt.

I. Melde- und Anzeigewesen

I. Eigenkapital

1. Ermittlung der Eigenmittel

- 245 Zuständig für die Ermittlung der Eigenmittel ist die Organisationseinheit Finance & Accounting. Verfahren und Kontrollen, insbesondere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation hinsichtlich der Ermittlung der Eigenmittel, sind in Fachkonzepten und Prozessablaufbeschreibungen schriftlich fixiert. Der Zahlungsdienstleister verwendet zur Ermittlung das IT-System SAP.
- 246 Im Berichtsjahr ergaben sich keine aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen hinsichtlich der Prozesse zur Ermittlung der Eigenmittel.

2. Darstellung der Eigenmittel

- 247 Gemäß § 15 ZAG i. V. m. ZIEV müssen Zahlungsinstitute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit über angemessenes Eigenkapital verfügen. Das Eigenkapital zum Meldestichtag 31. Dezember 2022 sowie zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Feststellung des Jahresabschlusses setzt sich wie folgt zusammen:

	Nach Feststellung des Jahres- abschlusses 31.12.2022 TEUR	Stand bei Geschäftsschluss am 31.12.2022 TEUR	Nach Feststellung des Jahres-abschlusses 31.12.2021 TEUR
Kernkapital	200.829	200.829	200.829
Gezeichnetes Kapital	79	79	79
Offene Rücklagen	200.750	200.750	200.750
Bilanzgewinn	0	0	0
abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände	-5	-5	-6
Eigenkapital gesamt	200.824	200.824	200.823

- 248 Im Laufe des Berichtsjahres 2022 ergaben sich keine Änderungen im Kernkapital.

Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen

- 249 Die Gesellschaft erbringt Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste und muss daher nach § 15 ZAG im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen über angemessene Eigenmittel verfügen. Infolgedessen muss die Gesellschaft eine Absicherung für den Haftungsfall gem. § 16 Abs. 1 ZAG i.V.m. ZIEV vorhalten.
- 250 Mit Garantievereinbarung vom 27. März 2018 übernimmt die Klarna Bank AB (publ), Stockholm, gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung zum 1. April 2018 eine Garantie, die Gesellschaft von den in § 16 Abs. 1 ZAG und in § 36 Abs. 1 ZAG genannten Haftungsansprüchen Dritter mit einer Gesamtdeckungssumme von bis zu EUR 6,5 Mio. pro Jahr freizustellen. Gemäß der Garantievereinbarung wird die Garantiesumme um jeden Betrag, der von Klarna Bank AB (publ) an die Gesellschaft bzw. an Dritte gezahlt wird, entsprechend für das betreffende Jahr reduziert. Die Garantie erstreckt sich i.S.v. § 16 ZAG auf die Gebiete, in denen die Gesellschaft ihre Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste anbietet.

251 Um sicherzustellen, dass die Garantiesumme ausreichend ist, orientiert sich die Gesellschaft an den EBA Leitlinien (EBA/GL/2017/08) und ermittelt eine Mindestdeckungssumme per 31. Dezember 2022 auf Basis der vergangenen zwölf Monate wie folgt:

<u>1</u>		<u>Bewertung Risikoprofil</u>	
a)	Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren		0
b)	Zahlungsauslösedienste		
	Anzahl der Transaktionen		162.942.833
	Wert in EUR:		604.736
c)	Kontoinformationsdienste		
	Anzahl der Zugriffe auf Konten		1.079.336
	Wert in EUR:		120.467
<u>2</u>		<u>Bewertung Art der Tätigkeit</u>	
	Pauschale für die Ausübung von Nicht-Zahlungsdiensttätigkeiten, in EUR		50.000
<u>3</u>		<u>Bewertung Umfang der Tätigkeit</u>	
a)	Zahlungsauslösedienste		
	Gesamtwert der Zahlungsvorgänge, in EUR		15.276.756.311
	Wert in EUR:		4.791.689
b)	Kontoinformationsdienste		
	Anzahl der Zugriffe auf Konten (da keine Nutzer)		1.239.631
	Wert in EUR:		56.575
		Summe Versicherung Zahlungsauslösedienste, in EUR:	5.396.425
		Summe Versicherung Kontoinformationsdienste, in EUR:	177.002
		Summe sonstige Dienste, in EUR:	50.000
		Mindestdeckungssumme, in EUR:	5.623.426
		Garantievereinbarung, in EUR:	6.500.000

252 Unter Berücksichtigung der Ausführungen der vorangegangenen Textziffern erachten wir die Verfahren zur Einhaltung und Meldung der Eigenmittelanforderungen nach ZIEV als angemessen. Es wird zusätzlich zu dem Normalszenario eine Szenario-betrachtung mit einem erwarteten 15%-Anstieg der Werte simuliert. Die Garantievereinbarung deckt auch diese Steigerung noch ab.

Die Meldungen der Eigenkapitalanforderungen erfolgten fristgerecht. Es ergaben sich keine Feststellungen.

II. Anzeige- und Meldewesen

- 253 Der Zahlungsdienstleister hat die Zuständigkeiten der aufsichtsrechtlichen Anzeige- und Meldepflichten in zwei Übersichten schriftlich fixiert. Die Organisationseinheiten Compliance und Reporting - Group & Local koordinieren und aktualisieren die Übersicht jährlich und anlassbezogen. Meldungen und Anzeigen gegenüber der BaFin und Bundesbank werden von zwei verschiedenen Teams, Compliance und Reporting - Group Local, erstattet. Die Übersichten sind allen Mitarbeitern der SOFORT über das Intranet zugänglich.
- 254 Das Anzeige- und Meldewesen der Gesellschaft ist in der Prozessbeschreibung „BaFin and Bundesbank Reporting Routine - DACH entities“ vom 22. Februar 2022 und „BaFin and Bundesbank Notification/Reporting Routine Compliance DE“ vom 21. Dezember 2022 geregelt. Darin sind die einzelnen gesetzlichen Anzeige- und Meldepflichten unter Nennung insbesondere der Gesetzesgrundlage, des Meldetermins, des Adressaten sowie des verantwortlichen Bereichs zur Erstellung der Anzeige bzw. Meldung zusammengestellt.
- 255 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ermittlung der Finanzinformationen sowie für die angemessene Ausgestaltung des Meldeprozesses liegen bei den Organisationseinheiten Compliance und Reporting - Group & Local. Für die 255 Meldungserstellung verwendet die SOFORT das Bundesbankportal.
- 256 Im Allgemeinen ist der Anzeige- und Meldeprozess bei SOFORT nach Fallgruppen und nach anlassbezogen bzw. periodischen Pflichten strukturiert. Die Fallgruppen stellen sich wie folgt dar:
- ▶ Vorgelagerte Meldepflichten (Absichtsanzeigen)
 - ▶ Änderungen bei Geschäftsführern/Prokuristen
 - ▶ Verlegung des Hauptsitzes
 - ▶ Änderungen des Firmennamens/Gesellschaftsform
 - ▶ Veränderungen bei wichtigen Vertragspartnern/Geschäftsinhalten
 - ▶ Erweiterung des Geschäftsbetriebs/Geschäftsfelds

- ▶ Substanzielle Änderung der Gesellschaftsstruktur
- ▶ Änderungen bei Datenverarbeitungssystemen
- ▶ Größere Problem/Vermögensverluste
- ▶ Statistiken
- ▶ Geldwäscheprävention
- ▶ Monatsausweis/ Zahlungsvolumen/ Eigenkapital

257 Die Monatsausweise nach ZAG bestehen unter anderem aus dem Vermögensstatus (Formblatt STZAG) bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt GVZAG), die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst.

258 Zusätzlich zu diesen Monatsausweisen werden auch Berichte zum Zahlungsvolumen, die Anzahl der Zahlungsvorgänge und die Anzahl der ausgegebenen Zahlungsauthentifizierungsinstrumente (Formblatt WAZAG) eingereicht.

259 Zentraler Ansprechpartner und Prozessverantwortlicher ist der Compliance Officer. Die Verantwortung über die Vollständigkeit und fristgerechte Abgabe der verschiedenen Anzeigen und Meldungen obliegt grundsätzlich den folgenden Bereichen:

- ▶ Compliance für zahlungsaufsichtsrechtliche Meldepflichten
- ▶ Reporting - Group & Local für statistische Meldepflichten an die Bundesbank
- ▶ Group Accounting DACH für Meldepflichten an das Finanzamt
- ▶ Corporate Legal für handelsrechtliche Anzeigepflichten an Gerichte, Ämter, Register und Behörden
- ▶ Privacy Team für datenschutzrechtliche Anzeigepflichten

- 260 Der Prozess wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, sowie bei wesentlichen Änderungen der Geschäftsstrategie oder -prozesse durch die Abteilung Compliance überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 261 Die Vollständigkeit und fristgerechte Abgabe werden anhand einer Checkliste geprüft. Diese umfasst neben der aufsichtsrechtlichen Grundlage den Turnus und regelt die Verantwortung.
- 262 Das Anzeigewesen haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und fristgerechte Abgabe geprüft.
- 263 Für die STZAG Meldungen in Q1 und Q4 wurden Korrekturmeldungen eingereicht. Diese erfolgten aufgrund von fehlerhaften Darstellungen.
- 264 Die organisatorischen Voraussetzungen für eine vollständige, richtige und rechtzeitige Erstattung der Anzeigen bzw. Meldungen sind insgesamt angemessen.

- J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- I. Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Zahlungsdiensteaufsichts-, Kreditwesen- und Geldwäschegesetz zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung**

1. Gegenstand und Berichtszeitraum der Prüfung

- 265 Wir haben die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Gesellschaft geprüft. Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) einschließlich der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuAs) zum GwG der BaFin, der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sowie der einschlägigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Verordnung (EU) 2015/847.
- 266 Die SOFORT GmbH (nachfolgend: „SOFORT“) unterliegt als Zahlungsinstitut im Sinne des ZAG den Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG.
- 267 Von der nach § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und 3 ZahlPrüfbV eingeräumten Möglichkeit, für die Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu Lasten des Instituts einen von der Jahresabschlussprüfung abweichenden Berichtszeitraum zu bestimmen, haben wir Gebrauch gemacht. Unsere Prüfungshandlungen haben wir zum Stichtag 30. September 2022 durchgeführt. Sie umfassen somit den Prüfungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022. Der vorangehende Berichtszeitraum endete am 30. September 2022.
- 268 Bezüglich der Dokumentationspflichten verweisen wir zusätzlich auf Abschnitt K zu diesem Prüfungsbericht.

2. Anti-Geldwäsche-Organisation

2.1 Aufbau und Zuständigkeiten der Anti-Geldwäsche-Organisation

- 269 Die SOFORT hat die Funktion des Geldwäschebeauftragten gemäß § 6 Abs. 7 GwG an die Klarna Bank AB (Klarna), ausgelagert. Die Auslagerung wurde der BaFin mit Schreiben vom 29. September 2020 angezeigt. Grundlage für die Auslagerung ist der Auslagerungsvertrag vom 15. Oktober 2020 zwischen der SOFORT und der Klarna Branch Germany. Zuletzt wurde aufgrund der Anforderungen der EBA Leitlinien zu Auslagerungen sowie den entsprechenden Umsetzungen u.a. im Kreditwesengesetz (KWG) die bestehende Vereinbarung nochmals angepasst. Darüber wurde die BaFin mit Schreiben vom 6. Januar 2022 in Kenntnis gesetzt. Der neue Vertrag ist mit Wirkung zum 20. Dezember 2021 in Kraft getreten.
- 270 Unverändert zum Vorjahr fungierte Frau Dr. Isabelle Ruf als Geldwäschebeauftragte und Herr Sven Eisermann als stellvertretender Geldwäschebeauftragte. Die Bestellung von Frau Dr. Ruf wurde der BaFin mit Schreiben vom 29. September 2020, die Bestellung von Herrn Eisermann mit Schreiben vom 8. Juni 2021 angezeigt.
- 271 Nach dem Prüfungstichtag ergaben sich Änderungen hinsichtlich der Funktion des Geldwäschebeauftragten. Mit Schreiben vom 11. November 2022 wurde der BaFin die Entpflichtung von Frau Dr. Ruf als Geldwäschebeauftragte angezeigt. Seit dem 1. Dezember 2022 fungiert Herr Eisermann als neuer Geldwäschebeauftragter. Seine Bestellung wurde der BaFin mit Schreiben vom 11. November 2022 angezeigt. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 wurde Herr Tiago Moreira Da Silva als stellvertretender Geldwäschebeauftragter bestellt. Die Bestellung wurde der BaFin mit Schreiben vom 30. November 2022 angezeigt.
- 272 Die Erreichbarkeit der Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreter sind zu den üblichen Geschäftszeiten gewährleistet.
- 273 Als für das Geldwäsche-Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortliches Mitglied der Geschäftsleitung gem. § 4 Abs. 3 GwG ist Herr Felix Würtenberger benannt. Die Geldwäschebeauftragte berichtet an ihn regelmäßig im Rahmen des quartalsweisen „MLRO Report“ über die Maßnahmen zur Geldwäscheprävention sowie die aktuellen geldwäscherelevanten Themen. Die Berichterstattung umfasst die Beschreibung und die Ergebnisse sowie statistische Angaben der wesentlichen Tätigkeiten der Geldwäschebeauftragten sowie die Feststellungen der Internen Revision und externer Prüfer.

- 274 Die Geldwäschebeauftragte wies bereits seit dem zweiten Quartal 2022 in ihrer Berichterstattung wiederholt darauf hin, dass sie aufgrund ihrer Doppelrolle als Geldwäschebeauftragte der Klarna Bank AB Zweigniederlassung Deutschland und SOFORT über keine vollständig ausreichenden Kapazitäten für die Wahrnehmung der Rolle der Geldwäschebeauftragten der SOFORT verfüge und empfahl, die Funktion an eine Vollzeitstelle zu übertragen. In der Berichterstattung des dritten Quartals 2022 wurde die Ressourcenausstattung als unzureichend eingestuft, um den obligatorischen Aufgaben nachzukommen und dass die Geldwäschebeauftragte auf die Unterstützung anderer Compliance- und Geldwäschebeauftragten-Teams der Klarna Gruppe sowie durch externe Berater angewiesen ist. Um eine ausreichende Ressourcenausstattung sicherzustellen, wurde im ersten Quartal 2023 ein Konzept zur Stärkung der Funktion des Geldwäschebeauftragten erarbeitet. Dieses sieht insbesondere eine verbesserte Ressourcenausstattung sowie ergänzende, anlassbezogene Unterstützungsleistungen (u.a. ad-hoc Reviews, Projektunterstützungsleistungen) der Muttergesellschaft vor. Ferner wurde die Funktion des Geldwäschebeauftragten wieder ingesourced.
- 275 Die Geldwäschebeauftragte besitzt ein uneingeschränktes Weisungsrecht, insbesondere auch zur Ablehnung oder Kündigung einer auffälligen Geschäftsbeziehung. Zudem besteht ein ungehindertes Zugangsrecht zu allen Informationen, Daten, Aufzeichnungen oder Systemen, die im Rahmen der Tätigkeit relevant sein können. Ferner ist die Geldwäschebeauftragte befugt, die SOFORT nach außen zu vertreten und verbindliche Erklärungen in Angelegenheiten der Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung abzugeben.
- 276 Die Befugnisse der Geldwäschebeauftragten und ihres Stellvertreters sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen schriftlich fixiert.
- 277 Die Geldwäschebeauftragte und ihr Stellvertreter haben im Berichtszeitraum an externen Schulungsmaßnahmen mit Bezug zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen teilgenommen.

- 278 Die Einbindung der Geldwäschebeauftragten in den Neue Produkte Prozess ist im Wesentlichen in der „New Product Approval (NPA) Routine“, Stand 1. Juni 2022, schriftlich fixiert. Demnach sind die im Klarna Konzern für Tochterunternehmen tätige Geldwäschebeauftragten für die Überprüfung neuer Produkte oder Prozesse sowie Erweiterungen bestehender Produkte und Prozesse in den Risikobewertungsprozess einzubinden. Die Überprüfung und Genehmigung des Neuprodukteprozesses obliegt dem „New Product Approval Committee“, einem unabhängigen Committee, welches sich aus Vertretern von „Risk Control“, „Compliance“ und „Engineering Assurance“ sowie dem „Change of Excellence Team“ (ohne Stimmrecht) der Muttergesellschaft zusammensetzt.
- 279 Im Berichtszeitraum war die Geldwäschebeauftragte, ausweislich der Dokumentation der Muttergesellschaft, in zwei Neuproduktprozesse eingebunden.

2.2 Sofort AML Improvement Workstream

- 280 Um die Feststellungen aus externen Prüfungen und die durch die SOFORT selbst identifizierten Schwächen im Bereich der Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung zu adressieren, wurde im November 2022 der Work Stream „AML Improvement“ implementiert. Der Workstream setzt sich aus einem generellen (G) und sieben spezifischen Unterarbeitsgruppen, sog. „Substreams“ (S), zusammen. Die Bezeichnung der Substreams, deren wesentliche Ziele sowie die geplanten Fristen für die Umsetzung (Stand 20. April 2023) werden nachfolgend dargestellt:

Sub-stream	Bezeichnung Substream	Wesentliche Ziele/Aufgaben	Abarbeitungsstatus %	Frist
G	General Workstream Tasks	Beinhaltet insbesondere die laufende Überwachung und Koordinierung des Projektes sowie u.a. die Themengebiete Risikoappetit und Auslagerungen	50	8. Februar 2023
S1	Ongoing Due Diligence & Fraud/Suspicious Activity Report Backlog	Ziel des Substreams ist insbesondere die Bereinigung des bestehenden Backlogs im Bereich der regelmäßigen Kundendatenaktualisierung und des Verdachtsmeldewesens	100	Dezember 2022
S2	SOFORT Governance and Risk Appetite	Ziel des Substreams ist insbesondere die Verbesserung der Dokumentationsvorgaben und -qualität und ggf. Anpassung an die Vorgaben der Muttergesellschaft und die Festlegung des Risikoappetits für SOFORT	95	31. März 2023

Sub-stream	Bezeichnung Substream	Wesentliche Ziele/Aufgaben	Abarbeitungs-status %	Frist
S3	Operational Tooling & Operational Capacity	Ziel des Substreams ist insbesondere die Steigerung der Automatisierung der Prozesse. Dies beinhaltet u.a. die Verbesserung der Anwendung zum Abgleich gegen PeP- und Sanktionslisten, der Kapazitätsplanung sowie die Überprüfung der Adaptierung weitere Automatisierungsprozesse der Muttergesellschaft	30	31. Dezember 2023
S4	Merchant of Record (MoR)	Ziel des Substreams ist insbesondere die Überprüfung des MoR Modells und Sicherstellung der ausreichenden Sorgfaltspflichterfüllung.	45	30. Juni 2023
S5	Model Improvements	Ziel des Substreams ist insbesondere die Überprüfung der Kundenrisiko-klassifizierungsmethodik sowie des Transaktionsmonitorings	TBD	TBD
S6	Quality and Training	Ziel des Substreams ist insbesondere die Beseitigung von Schwächen in den Operativen Prozesse durch u.a. die Überprüfung der bestehenden Rahmenwerke und die Entwicklung zusätzlicher Schulungsmaßnahmen	30	28. Februar 2023
S7	Routine and Process Improvements	Ziel ist insbesondere die Sicherstellung von angemessenen und wirksamen Prozessen (Routines) durch u.a. die Aktualisierung der Regelwerke und eine Bedarfsprüfung für ergänzende, SOFORT-spezifische Regelwerke	30	31. Dezember 2023

2.3 Gruppenweite Pflichten

281 Die SOFORT ist Tochtergesellschaft der Klarna und selbst kein Mutterunternehmen im Sinne des § 9 GwG i. V. m. § 1 Abs. 25 GwG.

2.4 Auslagerungen Interner Sicherungsmaßnahmen

- 282 Regelungen mit Bezug zu geldwäscherelevanten Auslagerungen i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG sind insbesondere in der gruppenweit gültigen „Outsourcing Policy“, Stand Dezember 2021, der „Outsourcing Instruction“, Stand Dezember 2021, und „Klara Group Anti-Money Laundering & Counter Terrorist Financing Instruction“, Stand April 2022 sowie der „Outsourcing Routine Risk Assessment“, Stand Dezember 2021, schriftlich fixiert.
- 283 Gemäß der Outsourcing Policy wird eine Auslagerung als geldwäscherelevant eingestuft, wenn diese die Auslagerung einer operativen Tätigkeit einer internen Sicherungsmaßnahme mit Bezug zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betrifft (Level 2 Outsourcing). Ob eine Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen vorliegt, ist durch den sog. „Special Appointed Executive“ (SAE) zu bewerten und zu genehmigen, der in der 1LoD angesiedelt ist. Die Einbindung der Geldwäschebeauftragten in den Auslagerungsprozess ist in der Outsourcing Policy und Outsourcing Instruction nicht schriftlich fixiert.
- 284 Wird eine Auslagerung als Level 2 Auslagerung klassifiziert, ist diese in dem Auslagerungsregister zu erfassen und die Anzeige i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG an die BaFin zu erstatten.
- 285 Die Leistungsüberwachung erfolgt durch den jeweiligen Fachbereich.
- 286 Gemäß der uns im Rahmen der Prüfung bereitgestellten Auslagerungsübersicht hat die SOFORT zum Stichtag 30. September 2022 insgesamt acht anzeigepflichtige Auslagerungen interner Sicherungsmaßnahmen identifiziert.
- 287 Die acht Auslagerungen interner Sicherungsmaßnahmen werden nachfolgend dargestellt:

Nr.	Service Provider	Land	Tätigkeitsbeschreibung	Startdatum
1	Teleperformance Germany S.á.r.l. & Co. KG	Deutschland	1st Line contact center (SE, FI, NO, DK, DACH, NL, US). Extd 1st line Disputes.	06/2016
2	HK2 Comtection GmbH	Deutschland	Data Security Officer	01.10.2018
3	WebID Solutions GmbH	Deutschland	Verification service provider for our merchants - AML / KYC Process	22.06.2018

Nr.	Service Provider	Land	Tätigkeitsbeschreibung	Startdatum
4	Klarna Bank AB (publ) German Branch	Deutschland	SOFORT is outsourcing the role of money laundering officer to its mother company Klarna Bank German Branch. All responsibilities and duties result from the relevant laws, job descriptions and internal guidelines of the Klarna Group.	01.01.2022
5	Klarna Bank AB (publ)	Schweden	Outsourcing Management	01.01.2022
6	Deutsche Post AG	Deutschland	Identification via PostIdent. Verification service provider for our merchants - AML / KYC Process	19.05.2017
7	Klarna Bank AB (publ)	Schweden	Deputy MLRO	01.12.2022
8	Klarna Bank AB (publ)	Schweden	AML/CTF Services	01.01.2022

288 Die Übersicht beinhaltet Auslagerungen, wie bspw. die vertragliche Auslagerung i.S.d. § 17 Abs. 5 GwG, die nicht als Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG zu klassifizieren sind. Die in der Klarna Group Anti-Money Laundering & Counter Terrorist Financing Instruction vorgenommen Unterscheidung zwischen vertraglichen Auslagerungen und Auslagerungen internen Sicherungsmaßnahmen wird nicht beachtet.

289 Die im Berichtszeitraum erfolgte Auslagerung an die deutsche Zweigniederlassung der Klarna Bank AB beinhaltet die folgenden Tätigkeiten:

- ▶ Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien
- ▶ Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Mitarbeitern vor Beginn des Arbeitsverhältnisses,
- ▶ die Durchführung von Schulung der Mitarbeiter,
- ▶ die Überprüfung der geldwäscherechtlichen Richtlinien
- ▶ das Transaktionsmonitoring einschließlich der diesbezüglichen Alertbearbeitung

290 Die Anzeige der gruppeninternen Auslagerung erfolgte zum 6. Januar 2022 und somit verspätet.

2.5 Prüfungsergebnis Anti-Geldwäsche-Organisation und Auslagerungen

- 291 Die Anti-Geldwäsche Organisation verfügt über eine eingeschränkt angemessene Ausstattung und die Geldwäschebeauftragte und ihr Stellvertreter über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte.
- 292 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als bedeutende Beanstandung einstufen
- ▶ Die Geldwäschebeauftragte weist seit ihrer Berichterstattung für das zweite Quartal 2022 darauf hin, dass sie aufgrund ihrer Doppelrolle als Geldwäschebeauftragte der Klarna Bank AB Zweigniederlassung Deutschland und SOFORT über keine vollständig ausreichenden Kapazitäten für die Wahrnehmung der Rolle der Geldwäschebeauftragten der SOFORT verfügt und empfiehlt, die Funktion an eine Vollzeitstelle zu übertragen. In der Berichterstattung des dritten Quartals 2022 wird ferner darauf hingewiesen, dass die derzeitige Ressourcenausstattung nicht ausreicht, um obligatorische Aufgaben zu erfüllen und sie auf die Unterstützung anderer Compliance und Geldwäschebeauftragten Teams der Klarna Gruppe sowie die Unterstützung durch externe Berater angewiesen ist. Im vierten Quartal 2022 wurden erste organisatorische Änderungen durch die Initiierung der Neuausrichtung der globalen Compliance Funktion der Klarna Gruppe initiiert. Ferner wurde ein Konzept zur Stärkung der Funktion des Geldwäschebeauftragten der SOFORT im ersten Quartal 2023 erarbeitet. Dieses sieht insbesondere eine verbesserte Ressourcenausstattung sowie anlassbezogene Unterstützungsleistungen (u.a. ad-hoc Reviews, Projektunterstützungsleistungen) der Muttergesellschaft vor. Ferner wurde die Funktion des Geldwäschebeauftragten wieder ingesourced.
- 293 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als sonstige Beanstandung einstufen:
- ▶ Gemäß der „New Product Approval (NPA) Routine“ ist die Genehmigung neuer Produkte ebenfalls dann möglich, wenn durch die Sicherungsmaßnahmen das Risiko nicht auf ein angemessenes Maß reduziert werden kann, sogar in jenen Fällen, in welchen es außerhalb des Risk Appetits der Klarna Gruppe liegt.
- 294 Die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 7 GwG halten wir vorbehaltlich der nachfolgenden Feststellung für grundsätzlich angemessen.

295 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als bemerkenswerte Beanstandung einstufen:

- ▶ Die uns im Rahmen der Prüfung bereitgestellte Übersicht enthält nicht nur Auslagerungen interner Sicherungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.
- ▶ Die abschließende Bewertung dahingehend, ob eine Auslagerung einer internen Sicherungsmaßnahme i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG vorliegt, erfolgt durch die 1LoD. Die Einbindung des Geldwäschebeauftragten ist nicht schriftlich fixiert.
- ▶ Die Anzeige an die BaFin der gruppeninternen Auslagerungen von internen Sicherungsmaßnahmen an die Zweigniederlassung der Klarna Bank AB erfolgte verspätet.
- ▶ Die SOFORT nutzt für die Durchführung des Namenslistenabgleichs die Anwendung der Muttergesellschaft. Der Betrieb und die damit einhergehende Wartung und Überprüfung (bspw. Parametrisierung) erfolgt ebenfalls durch die Muttergesellschaft. Eine Anzeige der Auslagerung ist bisher nicht erfolgt. Die SOFORT hat die Problematik im vierten Quartal 2022 erkannt und eine interne Überprüfung des Sachverhalts initiiert.
- ▶ Ausweislich der Q4 2022 Berichterstattung an die Geschäftsführung steht der Geldwäschebeauftragten keine vollumfängliche Übersicht aller bestehenden Auslagerungen zur Verfügung, wodurch auch keine Einschätzung erfolgen kann, ob entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Überwachung der Auslagerungen bestehen und ggf. weitere Auslagerungen internen Sicherungsmaßnahmen an die Muttergesellschaft existieren, für die keine vertragliche Grundlage besteht.

3. Risikoanalyse des Instituts

296 Abweichend zu den Vorjahren erfolgte die Aktualisierung der Risikoanalyse vorgezogen zum Stichtag 31. März 2022. Die ursprüngliche Aktualisierung war zum 30. September 2022 geplant. Die vorgezogene Erstellung der Risikoanalyse liegt in der Angleichung an den gruppenweiten Risikobewertungsprozess begründet.

- 297 Die Risikoanalyse in der aktualisierten Fassung mit dem Titel „Sofort GmbH ML/TF Risk Assessment 2022“ wurde am 11. Oktober 2022 durch das für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen benannte Mitglied der Leitungsebene, Herrn Felix Würtenberger, genehmigt.

Zielsetzung der Risikoanalyse

- 298 Die Risikoanalyse der SOFORT hat gemäß ihren Ausführungen das Ziel, die vor dem Hintergrund der von der Gesellschaft betriebenen Geschäfte die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten. Darauf aufbauend soll untersucht werden, ob die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen bestehenden Sicherungsmaßnahmen weiterhin angemessen oder einer neuen Gefährdungslage entsprechend anzupassen sind. Gleichmaßen, ob etwaig festgestellte Mängel bzgl. deren Wirksamkeit abzustellen sind.

Vorgehensmodell

- 299 Das Vorgehensmodell zur Erstellung der Risikoanalyse wird in der Risikoanalyse angemessen dargestellt.
- 300 Das Vorgehen umfasst die institutsspezifische Bestandsaufnahme, die Kategorisierung und Bewertung der Risiken sowie die Ableitung und Bewertung von Sicherungsmaßnahmen zur Minderung der Risiken.
- 301 Zur Identifizierung der Risiken der jeweiligen Risikodimensionen werden die in der Anlage 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren sowie zusätzliche Indizien externer Quellen, wie u.a. die EBA-Richtlinien, die Nationale Risikoanalyse, die sektorale Risikoanalyse, Financial Intelligence Unit (FIU) Berichte und die Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission, berücksichtigt.

- 302 Im Rahmen der Risikoanalyse werden die kundenbezogenen Risiken, produkt- und transaktionsbezogene Risiken sowie das Vertriebskanalrisiko und sog. weitere Risiken („Other Risks“) identifiziert und bewertet. Für die Bewertung des kunden- und länderbezogenen Risikos wird ein Scoringverfahren angewandt. Die Logik zum Scoringverfahren ist nachvollziehbar im Analysedokument dargestellt. Das produkt- und transaktionsbezogene Risiko sowie das Vertriebskanalrisiko werden auf Basis der Experteneinschätzung des Geldwäschebeauftragten bewertet.
- 303 In der Analyse wurde festgestellt, dass die der Methodik zur Ermittlung des Kundenrisikos zugrundeliegenden Faktor Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten nicht in Form von Kundendaten vorliegen. Eine Behebung der Feststellung ist im Rahmen eines Remedierungsprojektes erfolgt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.5.1.1.

Vollständigkeit und Abbildung der Geschäftstätigkeit

- 304 Die Bestandsaufnahme erfolgt unter Darlegung der Einbindung in die Klarna Gruppe, der bestehenden Organisation zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Auswertungen der Kunden-, Produkt und Vertriebsstruktur. Die Kundenstruktur, die Produkte, die Vertriebswege und Organisationsstruktur werden dargestellt.

Risikoidentifizierung und -bewertung

305 Die Identifizierung und Bewertung von geldwäscherelevanten Risiken wird anhand von kunden-, transaktions- und produktbezogenen Risikoindikatoren sowie dem geografischen und Vertriebskanalrisiko vorgenommen. Ferner werden sog. „Other Risks“ (u.a. Betrug) berücksichtigt. Die Ermittlung des gesamthaften inhärenten Risikos erfolgt gewichtet wobei das kundenbezogene Risiko mit 30%, das produkt- und transaktionsbezogene Risiko mit insgesamt 30%, das länderbezogene Risiko mit 25% sowie das Vertriebskanalrisiko mit 10% sowie der Risikoindikator „Other Risks“ mit 5% gewichtet wird. Da das kundenbezogene Risiko das Ergebnis der verbleibenden Risikoindikatoren darstellt, erfolgt hierdurch eine Mehrfachberücksichtigung der Risikoindikatoren, wie bspw. dem Länderrisiko. Die Bewertungsmethodik der Risikodimension Kundenrisiko für die Risikoanalyse weicht von der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung ab. So wird u.a. das Vertriebskanal- und Produktrisiko (aggregiert 40%) nicht berücksichtigt und basierend darauf eine andere Verteilung der Punktwerte vorgenommen.

Ableitung und Bewertung der Sicherungsmaßnahmen mit anschließender Einschätzung des Handlungsbedarfs

306 Das Analysedokument listet die Sicherungsmaßnahmen pro Risikoindikator auf. Die Bewertung der Sicherungsmaßnahme erfolgt auf Basis des Implementierungsstatus sowie der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahme. Die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahme („Control Strenght“) wird hierbei anhand vordefinierter Fragen unter Berücksichtigung bestehender Feststellungen, wie bspw. der Internen Revision, bewertet und das Residualrisikos auf Basis der sog. „Residual Risk Matrix“ ermittelt.

307 Auf Basis der Beurteilung der Sicherungsmaßnahmen wird der etwaige Handlungsbedarf ermittelt und der wesentliche Handlungsbedarf in Kapitel acht der Risikoanalyse abgebildet. Dieser wird nachfolgend dargestellt:

- ▶ Stärkung der Funktion des Geldwäschebeauftragten
- ▶ Verbesserung der Datenverfügbarkeit - und qualität der sog. „Sub-Merchants“ (Kunden der Kunden (bspw. Zahlungsdienstleister) der SOFORT)

- ▶ Verbesserung der Screening Logik und Erhebung des Wohnsitzlandes und Berücksichtigung im Rahmen der Risikoklassifizierung von wirtschaftlich Berechtigten
- ▶ Berücksichtigung von komplexen Unternehmensstrukturen im Rahmen der Risikoklassifizierungsmethodik
- ▶ Verbesserung des Transaktionsmonitorings
- ▶ Implementierung von Sicherungsmaßnahmen auf Ebene der Merchants und Berücksichtigung dieser Information im Rahmen der Risikoklassifizierung

Prüfungsergebnis

- 308 Die von der SOFORT definierte Vorgehensweise zur Durchführung und Dokumentation der Risikoanalyse erfüllt vorbehaltlich der nachfolgenden Feststellungen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und bildet eine grundsätzlich angemessene Grundlage zur Ableitung von Sicherungsmaßnahmen.
- 309 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als bemerkenswerte Beanstandung einstufen:
- ▶ Die Risikoanalyse wurde zum Stichtag 31. März 2022 erstellt und im Oktober 2022 finalisiert und von der Geschäftsführung im Oktober zur Kenntnis genommen. Um die Risikoanalyse als zielführendes Instrument zum Risikomanagement nutzen zu können, ist eine zeitliche Straffung bzw. Erhöhung der technischen Unterstützung des Qualitätssicherungs- und Dokumentationsprozesses erforderlich.
 - ▶ Die Bewertungsmethodik der Risikodimension Kundenrisiko für die Risikoanalyse weicht von der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung ab. Wir erachten für ein konsistentes Risikomanagement übereinstimmende Verfahren der Bewertung von kundenbezogenen Risiken in Risikoanalyse und Kundenrisikoklassifizierung für erforderlich.

4. Interne Grundsätze

- 310 Für die Geldwäscheprävention hat die Gruppe bzw. die Gesellschaft insbesondere folgende Organisationsanweisungen schriftlich fixiert:
- ▶ AML & CTF Policy (gruppenweites Geldwäscherahmenwerk) mit Stand zum 25. August 2022
 - ▶ Klarna AML & CTF Instruction (gruppenweite Geldwäscherichtlinie) mit Stand zum 1. April 2022
 - ▶ Germany AML & CTF Instruction (deutschlandweite Geldwäscherichtlinie) mit Stand zum 1. April 2022
 - ▶ Group MLRO Handbook (gruppenweites Geldwäschehandbuch) mit Stand zum 21. Februar 2022
 - ▶ Klarna KYC Routine for Partners (gruppenweites Handbuch zur Händlerannahme) mit Stand zum 26. September 2022
 - ▶ DE MLRO Routine (deutschlandweites Geldwäschehandbuch) mit Stand zum 30. September 2021
 - ▶ Local MLRO SAR Routine - Germany (Verdachtsmeldewesenprozess) mit Stand zum 1. August 2021
- 311 In den gruppenweiten schriftlich fixierten Ordnungen sind die wesentlichen Verpflichtungen sowie die entsprechend zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schriftlich definiert sowie Verweise für spezielle Themen auf weitere Arbeitsanweisungen/Richtlinien (Routines) enthalten.
- 312 In den ergänzenden Anweisungen (Local Routines) wird jeweils der lokale Prozess bei SOFORT bzw. innerhalb der deutschen Einheiten der Klarna Bank Gruppe beschrieben und Bezug auf das deutsche Recht genommen.
- 313 Die schriftlich fixierten Ordnungen sind für die Mitarbeiter jederzeit über das gruppenweite Intranet „Klub“ verfügbar.

Prüfungsergebnis Interne Grundsätze

- 314 Der Aufbau der Anti-Geldwäsche Organisation der SOFORT ist angemessen und wirksam, um die diesbezüglichen Anforderungen des GwG zu erfüllen. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben notwendigen Mittel und Verfahren werden vorgehalten und eingesetzt.

5. Kunden- und geschäftsbezogene Sorgfaltspflichten

5.1 Kundenannahmeprozess

Allgemeiner Kundenannahmeprozess

- 315 Die Mindeststandards für die Kundenannahme sind in der Richtlinie „KYC Routine for Partners“, Stand 26. September 2022, sowie „Germany Anti-Money-Laundering & Counter-Terrorist-Financing Instruction“, Stand 1. April 2022, schriftlich fixiert.
- 316 Für die Durchführung der Neukundenannahme bei der SOFORT ist die Abteilung PO Azure zuständig.
- 317 Geschäfte mit einem Kunden dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle notwendigen Dokumente und Informationen eingeholt wurden. Falls die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden können, ist vorgesehen, dass eine Geschäftsbeziehung gemäß § 10 Abs. 9 GwG weder begründet noch fortgeführt werden darf. Vereinfachte Sorgfaltspflichten werden von der SOFORT nicht angewendet.
- 318 Die gemäß dem KYC-Prozess der SOFORT aufzunehmenden Kundendaten und Informationen zum Hintergrund des Kunden sowie die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG zu erfassenden und zu beurteilenden Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung werden von der SOFORT in den bestandsführenden Kundendatensystemen erfasst.

- 319 Sobald eine Geschäftsbeziehung einem signifikanten und hohen Risiko zugeordnet wurde (u.a. aufgrund PeP-Eigenschaft, Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Drittstaaten mit hohem Risiko, Kunde aus der Glücksspielindustrie), sind die verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Art und Umfang der anzuwendenden verstärkten Sorgfaltspflichten in den Fällen der § 15 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GwG sind in der „Germany Anti-Money Laundering & Counter Terrorist Financing Instruction“ definiert. Für Fälle i.S.d. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 GwG können die nicht abschließend aufgezählten Maßnahmen zur Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Mindestvorgaben bzw. Kriterien für die Anwendung verstärkten Sorgfaltspflichten sind nicht bzw. nicht vollumfänglich definiert. Die SOFORT hat die Problematik ebenfalls erkannt und im März und April 2023 ergänzende KYC Routinen erstellt, die den KYC-Prozess für diverse Hochrisikokundensegmente, wie bspw. Glücksspiel, regeln.
- 320 Bei Begründung und Fortführung der Geschäftsbeziehung mit Kunden mit signifikant hohen und hohem Risiko, ist eine Genehmigung durch das verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung einzuholen.
- 321 Im Wesentlichen setzt sich der Kundenannahmeprozess aus den folgenden Komponenten zusammen:
- ▶ Kundenrisikoklassifizierung,
 - ▶ Abklärung des PeP-Status sowie
 - ▶ Abgleich mit Sanktions- / Terrorlisten.

5.1.1 Kundenrisikoklassifizierung

- 322 Die Geldwäsche-Risikoklassifizierung eines Kunden erfolgt im Rahmen der Kundenannahme sowie der Kundenaktualisierung unter Anwendung der konzernweit vorgegebenen Risikoklassifizierungsmethode, des sog. "Anti Money Laundering (AML) Risk Score Model", Stand 28. August 2022.

- 323 Bei der Berechnung der Risikoklasse nach der globalen Methodik werden als Risikofaktoren das Länderrisiko (Wohnsitz, Sitzland und Ort der Geschäftsführung des Kunden, Wohnsitzland (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigter), das sog. „Structure Risk“, das Branchenrisiko sowie das PeP-Risiko berücksichtigt. Das Structure Risk ergibt sich aus dem Rechtsformrisiko (inklusive dem Bestehen von Inhaberaktien in der Beteiligungsstruktur), die Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften sowie dem jährlichen Umsatz des Kunden. Die Berücksichtigung des Risikoindicators Länderrisikos des wirtschaftlich Berechtigten ist im Berichtszeitraum nicht bzw. nicht vollständig erfolgt. Im Rahmen eines Projektes zur Behebung von Mängeln wurden die Datenpunkte erhoben. Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde das Projekt zum 12. Dezember 2022 abgeschlossen, wir verweisen jedoch auf unsere diesbezüglichen Feststellungen im Rahmen der Schwerpunktprüfung. Ergänzend dazu erfolgt die Berücksichtigung des Risikoindicators „Structure Risk“ im Berichtszeitraum nicht vollständig, da die Datenpunkte „Inhaberaktien“ und die Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften nicht systemseitig erfasst werden können.
- 324 Darüber hinaus können gemäß der „KYC Routine for Partners“ die Risikoindikatoren negative Medieninformationen sowie das Transaktionsverhalten (noch in Entwicklung) Auswirkungen auf die Risikoklassifizierung haben. Ferner führt die Abgabe einer Verdachtsmeldung zur Hochstufung des Kunden als Hochrisikokunden bzw. des Hochrisikokunden als Kunden mit signifikantem Risiko. Die Risikoindikatoren werden in dem Methodendokument zur Risikoklassifizierung nicht berücksichtigt.
- 325 Folgende Risikofaktoren werden im Rahmen der Risikoklassifizierung nicht berücksichtigt:
- ▶ Nationalität des Kunden/ der wirtschaftlich Berechtigten
 - ▶ Vermögen und/oder Mittelherkunft aus Hochrisikodrittländern
 - ▶ Komplexe Eigentümerstruktur
 - ▶ Interne/Externe Betrugsbedenken
 - ▶ Vertriebskanalrisiko

326 Die Ermittlung der Risikoklasse erfolgt in einem Scoringverfahren für jede Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung des Kontoinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten. Für die jeweiligen Merkmalsausprägungen pro Risikofaktor sind Scorewerte festgelegt, wobei immer der höchste Scorewert pro Risikofaktor überwiegt und anschließend zu einem Gesamtscore aggregiert wird. Insgesamt sind 112 Punkte erreichbar, wobei höchstens 100 Punkte im Rahmen der Risikoklassifizierung berücksichtigt werden. Die erreichbaren Punktwerte pro Risikofaktor werden nachfolgend dargestellt:

Risikofaktor	niedrigster Score-Wert	höchster Score-Wert
Länderrisiko	0	40
Structure Risk	1	32
Branchenrisiko	1	20
PeP-Risiko	0	20
Gesamtscore	2	112

327 Die Risikoeinstufung erfolgt in die Risikoklassen „niedrigeres“ (lower), „mittleres“ (moderate), „höheres“ (higher) und „signifikantes“ (significant) Risiko. Die Einstufung der Kunden in Abhängigkeit der Scorewerte sowie die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten werden nachfolgend dargestellt:

Risikoklasse	Scorewert	Sorgfaltspflichten
signifikantes Risiko	>40	verstärkte Sorgfaltspflichten
hohes Risiko	21-40	verstärkte Sorgfaltspflichten
mittleres Risiko	6-20	allgemeine Sorgfaltspflichten
niedrigeres Risiko	0-5	allgemeine Sorgfaltspflichten

328 Aufgrund der Scoringlogik werden Kunden mit PeP- oder (Wohn)Sitz in Hochrisiko-drittländern und Kunden aus Hochrisikobranchen, wie u.a. der Glücksspielbranche (vgl. Jedoch Abschnitt J.5.1.3), zumindest als Kunden mit hohem Risiko klassifiziert. Hinsichtlich der Datenverfügbarkeit betreffend des Wohnsitzlandes des wirtschaftlich Berechtigten sowie des Risikofaktors „komplexe Eigentümerstruktur“ verweisen wir auf unsere Ausführungen oben in diesem Abschnitt.

- 329 Das oben dargestellte Modell zur Kundenrisikoklassifizierung wurde im September 2021 eingeführt. Eine Auskunft darüber, ob die Methodik auch implementiert wurde, konnte uns im Rahmen der Prüfung nicht bereitgestellt werden. Das vorherige Modell zur Kundenrisikoklassifizierung datiert mit Oktober 2020 und enthält weitere, ebenfalls als schwerwiegend einzustufende, Mängel. Die Mängel beziehen sich insbesondere auf die mangelnde Aktualität der hinterlegten Risikolisten.
- 330 Nach der Übermittlung der relevanten Daten durch den Kunden über das Online Portal werden diese auf Basis vordefinierter Kriterien (bspw. Website- und Branchenprüfung) durch einen externen Dienstleister (sog. „1st Check“) im System Sofort-Admin überprüft und plausibilisiert sowie eine Testbestellung platziert. Werden im Rahmen der Überprüfung Unstimmigkeiten identifiziert, oder ist der Kunde in einer risikoreichen Branche (bspw. Glücksspiel, Kryptowährungen) tätig, ist eine tiefergehende Prüfung durch die Einholung weiterer Unterlagen (sog. Risk Check) durch das Team PO Azure durchzuführen. Der Risk Check beinhaltet u.a. die Einholung von Nachweisen einer aufrechten Lizenz für das Betreiben des Geschäfts sowie die Risk Management und Compliance Richtlinien.
- 331 In einem nächsten Schritt erfolgt die Plausibilisierung der Kundenangaben auf Grundlage unabhängiger und zuverlässiger Quellen (u.a. Creditsafe, Orbis, Registerauszüge) durch das Team PO Azure und eine erneute Überprüfung der Website des Kunden (sog. „AML-Check“).
- 332 Wird die Risikoklasse „high risk“ oder „significant high risk“ vergeben, ist die Begründung der Geschäftsbeziehung durch die Geschäftsleitung zu genehmigen. Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung ist die Genehmigung durch die Geschäftsführung im Berichtszeitraum ausschließlich für Kunden mit PeP-Bezug erfolgt. Für andere Kunden mit hohem oder signifikantem Risiko ist die in der „KYC Routine for Merchants“ bzw. „KYC Routine for Merchants“ vorgeschriebene Genehmigung durch die Geschäftsführung nicht erfolgt.

Einzelfallprüfung Länderrisikolistenanpassung

- 333 Im Rahmen einer Einzelfallprüfung haben wir die zeitgerechte Anpassung und Einspielung der Länderrisikoliste aufgrund der Aktualisierungen der "FATF under Increased Monitoring List" vom 4. März und 17. Juni 2022 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/229 vom 7. Januar 2022, nachvollzogen. Unsere Einzelfallprüfung ergab die folgenden Beanstandungen, die wir als bedeutende Beanstandung einstufen:
- ▶ Die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste von August 2022 ist nicht fristgerecht erfolgt. Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde die Aktualisierung der Länderrisikoliste zum 9. Mai 2023 vorgenommen.

5.1.2 Abgleich von Kundendaten gegen Überwachungslisten

- 334 Neukunden sowie deren wirtschaftlich Berechtigte und gesetzliche Vertreter werden vor Begründung der Geschäftsbeziehung sowie Bestandskunden täglich über das durch die Muttergesellschaft entwickelte Tool „Merchant AML Screening Service“ gegen Sanktions- und PeP-Listen abgeglichen. Der initiale Abgleich erfolgt über das interne Klarna Tool Merchant AML Screening Service. Dieses basiert auf der PEP- und Sanktionslisten des externen Anbieters LexisNexis und Behörden (bspw. OFAC) , welche über eine Schnittstelle automatisiert aktualisiert werden.
- 335 Die internen Vorgaben für die Trefferbearbeitung sind zu Sanktions- und PeP-Listen-Treffern sind in der „AML & CTF Instructions for Germany“ und in der gruppenweiten Prozessbeschreibung „KYC Routine for Partners“ definiert.
- 336 Die Bearbeitung der Treffer erfolgt durch das PO OB & BT Azure Team (AML Screening Team). Kann in einem ersten Schritt eine echte Namensübereinstimmung nicht ausgeschlossen werden, erfolgt die Durchführung einer Internetrecherche. Kann auf Basis der Recherche die Übereinstimmung ausgeschlossen werden, erfolgt die Schließung im vier Augen Prinzip. Andernfalls ist der Treffer an die Geldwäschebeauftragte zur abschließenden Beurteilung zu eskalieren. Bei Übereinstimmung von PeP-Treffern wird die anlassbezogene Kundendatenaktualisierung initiiert und die verstärkten Sorgfaltspflichten kommen zur Anwendung. Nach Angaben der SOFORT erfolgt bei Vorliegen eines Sanktionstreffers die Sperre des Kunden und die Geschäftsbeziehung wird beendet. Die Vorgaben sind nicht schriftlich fixiert.

- 337 Die Trefferbearbeitung und Dokumentation erfolgt in Sofort Admin. Sobald ein erneuter Treffer vorliegt, wird die Ergebnisdokumentation des alten Treffers überschrieben und ist über das Interface von Sofort Admin nicht mehr verfügbar. Zeitliche Vorgaben für die Trefferbearbeitung sind in der schriftlich fixierten Ordnung nicht definiert.

Unterdrückung von Treffern (Suppression)

- 338 Für PeP-Treffer ist eine automatische Unterdrückung von False Positives für die Dauer von 18 Monaten eingerichtet. Nach Ablauf der Frist wird der Treffer einer erneuten Validierung unterzogen.

Einzelfallprüfung

- 339 Im Rahmen einer Einzelfallprüfung haben wir anhand von zehn Fällen die Trefferbearbeitung nachvollzogen. Unsere Einzelfallprüfung ergab die folgenden Feststellungen, die wir als bemerkenswerte Beanstandungen einstufen:
- ▶ Eine Einzelfallprüfung der zehn Treffer konnte nicht durchgeführt werden. Wir verweisen auf unsere systematische Feststellung betreffend der historischen Abbildbarkeit der Trefferbearbeitung in diesem Abschnitt.

5.1.3 Prüfungsergebnis Kundenannahme

- 340 Die durch das Institut geschaffenen Maßnahmen zur Definition und Umsetzung eines risikobasierten Kundenannahmeprozesses sind nicht angemessen.
- 341 Das Institut hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen bei der Aufnahme und der laufenden Überwachung von Vertragsbeziehungen mit PeP-Eigenschaft definiert und umgesetzt.

- 342 Das Institut hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben betreffend des Namenslistenabgleichs bei Aufnahme und laufenden Überwachung von Vertragsbeziehungen zur Prävention von Terrorismusfinanzierung eingerichtet.
- 343 SOFORT hat eingeschränkt angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten ergriffen.
- 344 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Kundenrisikoklassifizierung

- ▶ Das in Abschnitt 5.1.1. dargestellte Modell zur Kundenrisikoklassifizierung wurde im September 2021 eingeführt. Eine Auskunft darüber, ob die Methodik auch implementiert wurde, konnte uns im Rahmen der Prüfung nicht bereitgestellt werden. Das vorherige Modell zur Kundenrisikoklassifizierung datiert mit Oktober 2020 und enthält weitere, ebenfalls als schwerwiegend einzustufende Mängel. Die für das neue Modell getroffenen Feststellungen, gelten für das alte Modell gleichermaßen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.
- ▶ Das Wohnsitzland des (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten wurde im Berichtszeitraum nicht bzw. nicht bei allen Kunden im Rahmen der Kundenrisikoklassifizierung berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung kommen. Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde die Feststellung im Rahmen eines Remedierungsprojektes im Dezember 2022 behoben, wir verweisen jedoch auf unsere Feststellungen in Abschnitt J.II.
- ▶ Die Datenpunkte „Inhaberaktien“ und die Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften des Kunden werden systemseitig nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass die Risikoindikatoren bei der Ermittlung des Kundenrisikos unberücksichtigt bleiben.
- ▶ Die Kontrollen der Geldwäschebeauftragten ergaben elf Feststellungen der Kategorien kritisch (fünf) und bedeutend (sechs) betreffend der Neukundenannahme und der Kundendatenaktualisierung. Die Feststellungen beziehen sich insbesondere auf die Kundenrisikoklassifizierungsmethodik sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführung in Abschnitt J.10 dieses Berichts.

- ▶ Die Risikoklassifizierungsmethodik der SOFORT berücksichtigt nicht alle im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Risikofaktoren bzw. gesetzlich vordefinierten Fälle mit höherem Risiko wie u.a. den Bezug zu Hochrisikodrittländern (Transaktionen, Vermögen- und Mittelherkunft) und komplexe Unternehmensstrukturen.
- ▶ Gemäß der „KYC Routine for Partners“ können die Risikoindikatoren negative Medieninformationen sowie das Transaktionsverhalten (noch in Entwicklung) Auswirkungen auf die Risikoklassifizierung haben. Die Risikoindikatoren werden in dem Methodendokument zur Risikoklassifizierung nicht berücksichtigt.
- ▶ Die Bewertungsmethodik der Risikodimension Kundenrisiko für die Risikoanalyse weicht von der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung ab. Wir erachten für ein konsistentes Risikomanagement übereinstimmende Verfahren der Bewertung von kundenbezogenen Risiken in Risikoanalyse und Kundenrisikoklassifizierung für erforderlich. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.3.
- ▶ Für Kunden mit hohem oder signifikantem Risiko erfolgt die in der „KYC Routine for Merchants“ bzw. „KYC Routine for Merchants“ vorgeschriebene Genehmigung durch die Geschäftsführung nur in Fällen von PeP-Bezug.
- ▶ Für Kunden i.S.d. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 GwG können die nicht abschließend aufgezählten Maßnahmen zur Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Mindestvorgaben bzw. Kriterien für die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten sind nicht bzw. nicht vollumfänglich definiert. Die SOFORT hat die Problematik ebenfalls erkannt und im März und April 2023 ergänzende KYC Routinen erstellt, die den KYC-Prozess für diverse Hochrisikokundensegmente, wie bspw. Glücksspiel, regeln.

Länderrisikolistenaktualisierung

- ▶ Unsere Einzelfallprüfung zur Aktualisierung der Länderrisikoliste ergab Beanstandungen hinsichtlich der Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste.
- ▶ Eine aktualisierte Länderrisikoliste wurde zuletzt zum 12. Oktober 2020 eingespielt. Dies hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung kommen. Die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste ist zum 9. Mai 2023 erfolgt.
- ▶ Die Aktualisierung des Länderrisikos ist nur im jährlichen Turnus vorgesehen. Die turnusmäßige Aktualisierung der Risikofaktoren hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste ggf. nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten erst verzögert zur Anwendung kommen würden. Wir verweisen ebenfalls auf unsere Feststellung betreffend der Nichteinspielung der Risikolistenänderung in diesem Abschnitt. Im vierten Quartal 2022 wurde die Aktualisierung der Länderrisikoliste von einer jährlichen auf eine quartalsweise Aktualisierung umgestellt.
- ▶ Der Prozess (Verantwortlichkeiten, Fristen, Kontrollen) für die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste für die SOFORT sind nicht schriftlich fixiert.

Branchenrisiko

- ▶ Ausweislich der Q4 2022 Berichterstattung an die Geschäftsführung hat der Geldwäschebeauftragte im Rahmen des AML Improvement Workstreams Mängel betreffend der Kundenrisikoklassifizierung von Kunden mit Bezug zu Hochrisikobranchen identifiziert. Rund 1.000 Kunden mit Bezug zu Hochrisikobranchen wurden als Kunden mit niedrigerem oder mittlerem Risiko eingestuft. Im Rahmen der Überprüfung wurde die Branchenliste am 7. Dezember 2022 aktualisiert, die Kunden überprüft, ggf. deren Risikoeinwertung aktualisiert und als weitere Maßnahmen das sog. „High Risk High Risk Committee“, für die Genehmigung bestehender und neuer Kundenbeziehungen mit hohem bzw. signifikant hohem Risiko, implementiert. Insgesamt hat die Überprüfung zu einem Anstieg der signifikant hohen Kunden von 86 (November 2022) auf 208 (Dezember 2022) geführt.

Namenslistenabgleich

- ▶ Die im Rahmen der Treffer- und Fallbearbeitung zur Anwendung kommenden Regelwerke enthalten keine Vorgaben zu internen Fristen bei der Treffer- und Fallbearbeitung. Dies hat zur Folge, dass nicht sichergestellt ist, dass die Vorgaben nach § 18 Abs. 11 Nr. 1 AWG eingehalten werden. Der Geldwäschebeauftragte hat dies ebenfalls im Rahmen seiner Kontrollhandlungen identifiziert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Das Fehlen von Fristen hat ausweislich der Dokumentation des Instituts zu einem Backlog von 65 PeP-Treffern (stand 12. Januar 2023) geführt. Fristen für die Treffer- und Fallbearbeitung wurden bis zum Abschluss unserer Prüfung in der „SOFORT GmbH KYC Routine für Partners“, Stand 8. März 2023, schriftlich fixiert.
- ▶ Die Trefferbearbeitung erfolgt im System Sofort Admin. Sobald ein erneuter Treffer vorliegt, wird die Ergebnisdokumentation des alten Treffers in Sofort Admin durch den neuen ersetzt und ist über das Interface von Sofort Admin nicht mehr verfügbar.
- ▶ Die Kontrollen des Geldwäschebeauftragten betreffend des Namenslistenabgleichs ergaben Feststellungen der Kategorien bedeutend (fünf) und mittelschwer (zwei). Die Feststellungen haben sich insbesondere auf die mangelnde schriftlich fixierte Ordnung, mangelnde Kontrollen und Anpassungsmöglichkeiten (Listeneinspielung- und Aktualisierung, Parametrisierung, Funktionstests) bezogen. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.10.

5.2 Kundenidentifizierung

5.2.1 Identifizierung bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung

Identifizierung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

- 345 Gemäß den internen Regelungen für die Identifizierung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung ist der Vertragspartner als natürliche bzw. als juristische Person anhand zulässiger Ausweispapiere zu legitimieren. Bei natürlichen Personen erfolgt dies anhand eines amtlichen Lichtbildausweises sowie eines Gewerbescheins oder Registerauszugs (eingetragene Unternehmen). Bei juristischen Personen ist ein Registerauszug oder Äquivalent und ein Creditsafe Auszug erforderlich.

- 346 Bei natürlichen Personen sind Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, die Anschrift (geschäftlich und privat), die E-Mailadresse, Mobilfunknummer, Anteile am Unternehmen und die Stimmrechte (wo einschlägig), zu dokumentieren.
- 347 Bei juristischen Personen sind Name der Firma, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes und der Hauptniederlassung (sofern abweichend von Sitz), Name der ausstellenden Behörde sowie die Namen der gesetzlichen Vertreter zu dokumentieren. Bei börsennotierten Gesellschaften ist zudem die WKN und ISIN sowie der Name der Börse, an welcher das Unternehmen gelistet ist, zu erfassen.
- 348 Die kundenbezogenen Daten werden in Sofort Admin erfasst und archiviert.
- 349 Hinsichtlich unserer Ausführungen betreffend der Validierung der kundenbezogenen Daten verweisen wir auf Abschnitt J.5.1.1.)
- 350 Der Begriff der auftretenden Person ist in der „KYC Routine for Partners“ definiert. Danach handelt es sich bei einer für den Vertragspartner (Kunden) auftretenden (natürlichen) Person um diejenige Person, die vorgibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln. Dabei kann die auftretende Person bei Begründung einer Geschäftsbeziehung entweder der gesetzliche Vertreter, ein rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter (z.B. Bevollmächtigter) oder Bote sein.

5.2.2 Identifizierung durch Dritte

- 351 Im Berichtszeitraum wurden die Deutsche Post AG (PostIdent) sowie die WebID Solutions GmbH (WebIdent) bei der Durchführung der Identifizierung und Identitätsüberprüfung eingesetzt. Die Regelungen zur Ausführung der Sorgfaltpflichten durch Dritte sind nicht schriftlich fixiert.
- 352 Die Einhaltung der Identifizierungspflichten wird quartärllich durch nachgelagerte Stichprobenkontrollen durch den Geldwäschebeauftragten sichergestellt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.10. Ergänzend dazu wird eine Bestätigung der Dritten eingeholt, dass die Vorgaben der BaFin Rundschreibens 3/2017 zur Videoidentifizierung eingehalten werden.

- 353 Ferner hat der Geldwäschebeauftragte im ersten Quartal 2023 festgestellt, dass seit August 2022 eine Auslagerung von allgemeinen Sorgfaltspflichten i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG i.V.m. § 17 GwG an die Bundesanzeiger Verlag GmbH vorliegt. Entgegen den Vorgaben des § 17 Abs. 5 GwG, lag zum Zeitpunkt des Beginns der Auslagerung keine Auslagerungsvereinbarung vor. Bis zum Abschluss unserer Prüfung wurde eine Vereinbarung mit der Bundesanzeiger Verlag GmbH abgeschlossen.

5.2.3 Ausnahmen von der Identifizierung

- 354 Regelungen für das Absehen von der Identifizierung bestehen nicht.

5.2.4 Verbot der Aufnahme oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung

- 355 Geschäfte mit einem Kunden dürfen gemäß der KYC Routine for Partners erst durchgeführt werden, wenn alle notwendigen Dokumente und Informationen eingeholt wurden. Falls die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden können, ist vorgesehen, dass eine Geschäftsbeziehung gemäß § 10 Abs. 9 GwG weder begründet noch fortgeführt werden darf. Vereinfachte Sorgfaltspflichten werden von SOFORT nicht angewendet.

5.2.5 Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

- 356 Die Vorgaben zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten oder fiktiv wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GwG sind in der „KYC Routing for Partners“ und dem „Process Charts: About Grundlagen German & Austrian Companies (Legal person + natural person) Recollection, New Merchant Risk“ schriftlich geregelt.
- 357 Gemäß dem internen Regelwerk müssen für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten von SOFORT mindestens Vor- und Nachname, das Geburtsdatum- und Ort, die Anschrift und Staatsangehörigkeit erhoben werden.

- 358 Die Erfassung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist vorgesehen, falls auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person ermittelt werden kann, oder Zweifel daran bestehen, dass es sich tatsächlich um den wirtschaftlich Berechtigten handelt.
- 359 Die Angaben des wirtschaftlich Berechtigten sind Sofort Admin vorzunehmen.

5.2.6 Pflichten in Bezug auf das Transparenzregister

- 360 Die Vorgaben zum Abgleich des wirtschaftlich Berechtigten mit dem Transparenzregister sind in der „KYC Routine for Partners“ schriftlich fixiert.
- 361 Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer mitteilungspflichtigen Vereinigung und Rechtsgestaltung sind ein Nachweis der Registrierung im Transparenzregister einzuholen, um die Identifizierungsdaten des wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen. Stellt SOFORT Unstimmigkeiten zwischen den selbst erhobenen Daten des wirtschaftlich Berechtigten und den Daten aus dem Transparenzregisterauszug fest, hat innerhalb von 14 Tagen eine Unstimmigkeitsmeldung zu erfolgen.

5.2.7 Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung

- 362 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir für zehn neu begründete Geschäftsbeziehungen die Einhaltung der Sorgfalts- und Identifizierungspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG i.V.m § 11 Abs. 4 GwG nachvollzogen. Ferner haben wir die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG nachvollzogen. Im Nachgang zu unserer Stichprobenauswahl hat sich bei zwei Kunden herausgestellt, dass die Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt der Auswahl noch nicht begründet war, da die Genehmigung aufschiebend, unter der Bedingung der Legitimierung der auftretenden Personen, erfolgt ist. Ferner haben wir vier Kunden aus unserer Einzelfallprüfung zur Kundendatenaktualisierung miteinbezogen, da sich im Nachgang zu unserer Auswahl herausgestellt hat, dass es sich um Neukunden handelt.

363 Unsere Einzelfallprüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als bemerkenswerte Beanstandung einstufen:

- ▶ In einem Fall ist nicht nachvollziehbar dokumentiert, auf Basis welcher unabhängigen und zuverlässigen Quellen die systemseitig erfassten wirtschaftlich Berechtigten ermittelt worden sind.
- ▶ In einem Fall erfolgte die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten ausschließlich auf Basis der Kundenangaben. Eine Plausibilisierung der Kundenangaben anhand von unabhängigen und zuverlässigen Quellen, aus welchen die Eigentümer- und Kontrollstruktur hervorgeht, erfolgte nicht.
- ▶ In einem Fall wurde das Länderrisiko im Rahmen der Kundenrisikoklassifizierung nicht berücksichtigt und es liegen keine Nachweise für die Durchführung des sog. „1st check“ und „2nd check“ vor. Aufgrund des (Wohn)Sitzlandes des Kunden hat die Nichtberücksichtigung des Länderrisiko in diesem Fall keine Auswirkung auf das Risiko des Kunden.
- ▶ In einem Fall wurde das Länderrisiko bei der Risikoklassifizierung nicht berücksichtigt und ein aktueller Orbis oder Creditsafe Auszug wurde im Rahmen der Neukundenannahme nicht eingeholt. Aufgrund des niedrigen Länderrisikos des Kunden, führte die Nichtberücksichtigung des Länderrisikos zu keiner fehlerhaften Risikoeinstufung des Kunden.

5.2.8 Prüfungsergebnis Kundenidentifizierung

364 Das Institut hat vorbehaltlich unserer Feststellungen aus der Einzelfallprüfung grundsätzlich angemessene und grundsätzlich wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Identifizierungspflichten definiert umgesetzt.

365 Das Institut hat vorbehaltlich unserer Feststellungen aus der Einzelfallprüfung grundsätzlich angemessene und grundsätzlich wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflichten zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten definiert und umgesetzt.

366 Den Pflichten bei Einsatz von Dritten für die Durchführung kundenbezogener Sorgfaltspflichten kommt das Institut vorbehaltlich unserer Feststellung betreffend der schriftlich fixierten Ordnung angemessen nach.

367 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellung, die wir als bemerkenswerte Beanstandungen einstufen:

- ▶ Unsere Einzelfallprüfungen ergaben Feststellungen betreffend der Abklärung der Eigentümer- und Kontrollstruktur und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten . Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.5.2.7 und J.II.
- ▶ Im Rahmen der Remedierung der Vorjahresfeststellung betreffend der Kundendatenaktualisierung wurden durch die SOFORT 2.168 Kunden identifiziert, deren auftretende Person im Rahmen der Neukundenannahme keiner Legitimationsprüfung unterzogen worden sind. In einem ersten Schritt wurde die Geschäftsbeziehung mit 217 Kunden beendet und die Legitimationsprüfung der verbleibenden 1.951 Kunden initiiert.
- ▶ Für die vertragliche Auslagerung an die Bundesanzeiger Verlag GmbH i.S.d. § 17 GWG lag vor Beginn der Auslagerung keine Auslagerungsvereinbarung vor. Bis zum Abschluss unserer Prüfung lag eine Vereinbarung vor.
- ▶ Die Regelungen zur Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte sind nicht schriftlich fixiert.

5.3 Kundenüberwachung

5.3.1 Kundendatenaktualisierung

5.3.1.1 Regelmäßige Kundendatenaktualisierung

368 Die Vorgaben für die regelmäßige Kundendatenaktualisierung sind in der „KYC Routine for Partners“ schriftlich fixiert.

369 Kunden mit signifikant hohem Risiko sind nach den globalen Vorgaben halbjährlich zu aktualisieren, Kunden mit hohem Risiko jährlich, mit mittlerem Risiko alle drei Jahre und Kunden mit niedrigerem Risiko alle fünf Jahre.

370 Die Bearbeitung der regelmäßigen Kundendatenaktualisierung erfolgt im System Sofort Admin und wird sechs Wochen vor Fälligkeit systemseitig initiiert.

- 371 Gemäß den konzernweiten Standards beinhaltet die Kundendatenaktualisierung, neben der Aktualisierung der Kundendaten anhand von unabhängigen und zuverlässigen Quellen (bspw. Creditsafe Auszug), den erneuten Namenslistenabgleich des Kunden und seiner assoziierten Personen (bspw. wirtschaftlich Berechtigter) sowie die Neuberechnung der Risikoklassifizierung. Für Kunden vordefinierter Hochrisikobranchen, wie u.a. der Glücksspielbranchen, erfolgt darüber hinaus die Durchführung eines erneuten Risk Checks (vgl. Ausführungen in Abschnitt J.5.1.1.). Bei einer Hochstufung des Kunden auf einen Kunden mit hohem oder signifikant hohem Risiko wird eine anlassbezogene Kundendatenaktualisierung initiiert und die verstärkten Sorgfaltspflichten kommen zur Anwendung.
- 372 Die Bearbeitung der Aktualisierung erfolgt durch die Abteilung PO Azure.
- 373 Die Eskalationsmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Fristen sowie die Zuständigkeiten sind nicht schriftlich fixiert. Nach Angaben der SOFORT wird in einem ersten Schritt der Kunde gesperrt und nach Ablauf einer vordefinierten Frist die Kündigung eingeleitet. Wir verweisen jedoch auf die diesbezüglichen Feststellungen unten in diesem Abschnitt.
- 374 Eine Kontrolle findet im Rahmen der nachgelagerten Stichprobenkontrolle durch die Geldwäschebeauftragte statt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.10.

5.3.1.1 Anlassbezogene Kundendatenaktualisierung

- 375 Unabhängig von der Durchführung der regelmäßigen Kundendatenaktualisierung unterliegen Kunden einer anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung, im Folgenden als Event Driven Review (EDR) bezeichnet, durch Auslöseereignisse. Der "EDR" ist innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach Eintritt des Auslöseereignisses abzuschließen. Auslöser für eine anlassbezogene Kundendatenaktualisierungen können wesentliche Änderungen (bspw. Änderung des Namens und der Rechtsform, Änderung der Eigentümer- und Kontrollstruktur, PeP-Treffer etc.) sein, die Auswirkungen auf die Risikoklassifizierung des Kunden haben können.

- 376 Kann der EDR nicht fristgerecht abgeschlossen werden, ist der Kunde zu kündigen.** Ausgenommen hiervon sind Kunden, für welche eine Fristerstreckung bei dem Team Partner Risk Policy and Reporting beantragt wird. Die Vorgaben für die Erteilung einer Fristerstreckung (Antragsvoraussetzungen, Dauer der Fristerstreckung, etc.) sind nicht schriftlich fixiert.

Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung

- 377** Wir haben anhand einer risikoorientiert gezogenen Auswahl von zehn bestehenden Geschäftsbeziehungen die Einhaltung der institutsspezifischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur periodischen Kundendatenaktualisierung geprüft. Ferner haben wir die Beachtung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG nachvollzogen. Im Nachgang zu unserer Auswahl hat sich herausgestellt, dass es sich bei vier der zehn Kunden um keine Bestandskunden, sondern um Neukunden handelt. Diese vier Neukunden haben wir daher in unsere Stichprobe zur Neukundenannahme miteinbezogen.
- 378** Unsere Einzelfallprüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als bemerkenswerte Beanstandungen einstufen:
- ▶ In einem Fall erfolgte die Aktualisierung eines Hochrisikokunden nicht innerhalb von zwei Jahren.
 - ▶ In vier Fällen erfolgte die Aktualisierung nicht innerhalb der institutsspezifischen Frist.
 - ▶ In einem Fall war auf Basis der bereitgestellten Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob die Aktualisierungen fristgerecht erfolgt ist.
 - ▶ In einem Fall erfolgte die Überprüfung der Aktualität der Eigentümer- und Kontrollstruktur unzureichend.
 - ▶ In einem Fall erfolgte die Überprüfung der Aktualität der Kundendaten nicht anhand von aktuellen Nachweisen.

Prüfungsergebnis Kundendatenaktualisierung

- 379 Die Maßnahmen des Instituts zur Kundendatenaktualisierung und der Einhaltung der diesbezüglichen Sorgfaltspflichten sind nicht angemessen und nicht wirksam umgesetzt.
- 380 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als schwerwiegende Beanstandungen einstufen:
- ▶ Unsere Schwerpunktprüfung nach §24 Abs. 4 ZAG ergab schwerwiegende Beanstandungen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung sowie systematischen Feststellungen betreffend der fehlenden Deaktivierung bzw. Kündigung von Kunden der Kategorie „A“ bei Nichteinhaltung der Aktualisierungsfristen.
 - ▶ Der Eskalationsprozess (Verantwortlichkeiten, Maßnahmen etc.) bei Nichteinhaltung der Fristen im Rahmen der regelmäßigen Kundendatenaktualisierung sind nicht schriftlich fixiert.
 - ▶ Die Vorgaben für die Erteilung einer Fristerstreckung (Antragsvoraussetzungen, Dauer der Fristerstreckung, etc.) der anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung sind nicht schriftlich fixiert.
 - ▶ Der durchgeführte Review des Geldwäschebeauftragten „SOFORT Merchants Due Diligence (CDD)/ Ongoing Due Diligence (ODD)“ ergab Feststellungen der Kategorie „Kritisch“ die sich auf die Kundendatenaktualisierung beziehen. Die Feststellung haben sich insbesondere auf die Überschreitung von Service Level Agreements und damit einhergehend das Bestehen von Backlogs (600-700 Kunden, Stand September 2022) ohne Setzung von Maßnahmen aufgrund Fristüberschreitung (Sperrung, Kündigung) sowie die nicht angemessene Ausgestaltung des Prozesses für die anlassbezogene Kundendatenaktualisierung bezogen. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführung in Abschnitt J.10.
 - ▶ Wir erachten die Frist für die Durchführung einer anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung im Zeitraum innerhalb 90 Tagen nach Eintritt des Auslöseereignisses als nicht vollständig angemessen, da die Vorgehensweise einen risikobasierten Zeitansatz, z.B. auf Basis der Kundenrisikoklasse, der Gewichtung des eingetretenen Ereignisses, nicht beinhaltet.

- ▶ Im Rahmen unserer Einzelfallprüfung ergaben sich Feststellungen, die sich insbesondere auf die Abklärung der Eigentümer- und Kontrollstruktur sowie die fristgerechte Durchführung der Aktualisierung beziehen.
- ▶ Im Rahmen der Aktualisierung erfolgt eine systemseitige Überschreibung der vorherigen Risikoeinwertung des Kunden in Sofort Admin. Für Dritte ist hierdurch nicht nachvollziehbar dokumentiert, über welche Risikoeinwertung die Kunden vor der Aktualisierung verfügt haben.

381 Folgende Vorjahresfeststellung wurde im Berichtszeitraum nicht vollständig behoben:

- ▶ Feststellung 2021: Im Rahmen des vierteljährlichen Reporting hat die Geldwäschebeauftragte festgestellt, dass es bezüglich den Kundenaktualisierungen einen erheblichen Rückstau bei der Durchführung gibt. Zum Prüfungstichtag 30. September 2021 waren es 1058 Kunden, darunter 22 Hochrisiko Kunden, bei denen eine Aktualisierung ausstehend war. Der Grund hierfür ist, die vorübergehende geringe Mitarbeiterkapazität des verantwortlichen Teams. Eine rechtzeitige Kundenaktualisierung ist sowohl gesetzlich als auch in den internen Richtlinien vorgeschrieben und strikt einzuhalten, da sie ein wesentlicher Bestandteil der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten darstellt. Als Maßnahme hat die SOFORT ein externes Beraterunternehmen damit beauftragt, den Rückstau bei den Kundenaktualisierungen abzuarbeiten. Der Projektzeitraum ist vom 1. April bis zum 31. Juli 2022 avisiert war.

Maßnahme: Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde der Backlog zum 12. Dezember 2022 behoben.

5.3.2 Transaktionsmonitoring

- 382 Die SOFORT hat das Transaktionsmonitoring sowie die damit einhergehende Trefferbearbeitung an die Muttergesellschaft ausgelagert. Für die Überwachung von Transaktionen von Kunden (Merchants) im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird das von der Muttergesellschaft eigenentwickelte Tool „Transaction Monitoring Platform“ und für die Kunden der Kunden, die sog. „Payment Service User“ (PSU), das Tool Consumer AML/CTF Monitoring System, eingesetzt. Die Vorgaben für die Trefferbearbeitung, die zur Anwendung kommenden Szenarien und die Vorgaben für die Überprüfung der Szenarien sind insbesondere in der „TM Routine for Merchants“, der „Partner Transaction Monitoring Model Documentation“, der „Sofort AML Routine“, der „AML/CTF Investigation Routine - Compliance Operations Europe“ und „Routine for the Validation Process of Consumer AML/CTF Monitoring Scenarios“ fixiert. Die fachliche Verantwortung für die das Monitoring obliegt den Bereichen „AL Partner Fraud & AML Strategy“ (Merchants) und KYC & AML Monitoring (PSUs).
- 383 Die implementierten Szenarien wurden nach wie vor nicht nachvollziehbar aus der Risikoanalyse abgeleitet. Die Überprüfung der Szenarien erfolgt quartärllich (Merchants) bzw. jährlich (PSUs). Im Berichtszeitraum waren drei Szenarien zur Überwachung von Merchants sowie drei Szenarien zur Überwachung der Kunden der Merchants (PSU) aktiv.
- 384 Die Trefferbearbeitung ist für Merchants und PSUs unterschiedlich ausgestaltet.
- 385 Für Merchants werden die durch das „Transaction Monitoring Platform“ generierten Alerts im Merchant Monitoring Case Manager zur Bearbeitung angezeigt. Die Erstbearbeitung erfolgt durch das sog. „Merchant Monitoring Team“ (MM) in der sog. Merchant Review GUI und ist innerhalb von zehn Arbeitstagen abzuschließen. Die Investigation umfasst u.a. die Überprüfung ob offene Alerts vorliegen sowie die Sichtung vergangener Alerts (sofern notwendig) sowie die Überprüfung des Alerts unter Heranziehung weiterer Quellen (Internetrecherche). Bei Vorliegen eines False Positive Treffers erfolgt die Schließung des Alerts durch den Mitarbeiter. Andernfalls ist für den Fall ein Ticket in Jira zu erstellen und dieser an das Merchant Escalations and Quality Team (MEQ) zu eskalieren. In dem Ticket sind u.a. der Kundenname und -nummer, der Länderbezug, die Gründe für die Eskalation (Investigationsergebnis) sowie ggf. ergänzende Informationen beizufügen. Das MEQ nimmt eine Überprüfung des Falls vor Eskalation an die Geldwäschebeauftragte vor. Die Geldwäschebeauftragte oder ihr Stellvertreter entscheiden anschließend über die Abgabe der Verdachtsmeldung.

- 386 Für PSUs erfolgt die Erstbearbeitung durch das Compliance Operations Europe (CoOp EU) Team nach Angaben der SOFORT in einer Auswertungstabelle. Der Prozess der Erstbearbeitung ist nicht schriftlich fixiert. Bei Vorliegen eines potenziellen True Hits ist ein Ticket in Jira zu erstellen und der potenzielle Treffer durch das CoOp EU Team einer tiefergehenden Prüfung zu unterziehen. Kann ein potenzieller Treffer auch danach nicht ausgeschlossen werden, ist ein weiteres Ticket in Jira zu eröffnen und dieses an die Geldwäschebeauftragte zu eskalieren. In dem Ticket sind u.a. der Kundename und -nummer, der Länderbezug, die Gründe für die Eskalation (Investigationsergebnis) sowie ggf. ergänzende Informationen beizufügen. Die Geldwäschebeauftragte oder ihr Stellvertreter entscheiden anschließend über die Abgabe der Verdachtsmeldung. Kann auf Basis der vorliegenden Informationen kein vollständiges Bild erlangt werden, wird der Kunde für einen Zeitraum von sechs Monaten überwacht und im Rahmen einer monatlichen Wiedervorlage abschließend bewertet.

Missbräuchliche Nutzung von Zahlungsdiensten

- 387 Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Austauschs mit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) wurde der SOFORT im September 2022 mitgeteilt, dass sich die Zahlungsdienstleistung der SOFORT auf Webseiten unlizenzierter Glücksspielanbieter befinden.
- 388 Im Rahmen der Überprüfung durch SOFORT hat sich herausgestellt, dass der Kunde, entgegen der vertraglichen Vereinbarung, die Schnittstellenzugangsdaten an Dritte weitergegeben hat, wodurch dieser die SOFORT als Zahlungsmethode anbieten konnte. Die Zahlungen erfolgten jedoch weiterhin auf das Konto des Kunden der SOFORT und nicht direkt an den Dritten. Insgesamt konnte SOFORT in den letzten zwei Jahren sechs solcher Fälle bei bestehenden Kunden identifizieren. Vier dieser Fälle wurden durch interne Kontrollen und zwei dieser Fälle aufgrund von Hinweisen der GGL identifiziert.

- 389 SOFORT hat Sicherungsmaßnahmen zur Erkennung potenzieller Missbrauchsfälle im Rahmen der Neukundenannahme sowie im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung implementiert. Hierzu zählen u.a. die Durchführung von Testbestellungen, Analysen von die Überwachung des Transaktionsverhaltens und Angabe gemäß auch die Überprüfung der sog. „Referral URLs“ (URL der letztbesuchten Website). Die Überprüfung von Auffälligkeit auf Basis der „Referral URL“ ist in Fällen, in denen ein weiterer Zahlungsdienstleister zwischengeschaltet wird, nicht vollumfänglich möglich, da die Informationen, von welcher Website der Endkunde die Zahlung initiiert hat, nicht mit übermittelt werden.
- 390 Nach den Erkenntnissen unserer Prüfungen ist die Identifizierung einer missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsdiensten der SOFORT in Fällen, in denen der Kunden aktiv die Schnittstellenzugangsdaten an Dritte, bspw. unlicenzierte Glücksspielanbieter, zur Verfügung stellt, durch die bestehenden Sicherungsmaßnahmen nicht vollumfänglich möglich.
- 391 SOFORT hat zu evaluieren, ob zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Identifizierung dieser Fälle implementiert werden können.

Ergebnisse des Transaction Monitoring Review

- 392 Der im dritten Quartal 2022 durchgeführte Review des Geldwäschebeauftragten betreffend des Transaktionsmonitorings (vgl. auch Abschnitt J.10) ergab insbesondere die folgenden Beanstandungen:

Governance & Oversight

- 393 Es ergaben sich zwei bedeutende und drei mittelschwere Feststellungen die sich insbesondere auf die für die Merchant zur Anwendung kommenden Szenarien (für Dritte nachvollziehbare Dokumentation (bspw. Erstellung und Validierung der Alerts, Szenarienbeschreibung, Erkennung und Überprüfung neuer Typologien und Weiterentwicklung bestehender Szenarien), Zuständigkeiten) bezogen.

Scenarios & Systems

- 394 Es ergaben sich vier bedeutende Feststellungen die sich insbesondere auf die unzureichenden Szenarien zur Überwachung der Merchants, fehlende Benchmark Vergleiche und mangelnde Berücksichtigung von relevanten Risikoindikatoren in den zur Anwendung kommenden Szenarien beziehen. Ergänzend dazu wird in dem Review hervorgehoben, dass die bestehenden drei Szenarien durchschnittlich 50 Szenarien pro Monat generieren, die eine hohe False Positive Ratio aufweisen. So beträgt diese für die Monate Juli und August 2022 100%. Insgesamt wurden im Jahr 2022 131.809.511 Transaktionen mit einem Volumen von rund EUR 12,25 Milliarden (Stand 27.Oktober 2022) durchgeführt welche zu einer Abgabe von 15 Verdachtsmeldungen geführt hat. Insgesamt werden die Szenarien daher als nicht angemessen betrachtet, um auffälliges Verhalten zu erkennen.

Training

- 395 Es ergaben sich zwei mittelschwere Feststellungen die sich insbesondere auf den Verbesserungsbedarf beim Thema Schulungen (ergänzende Trainings, Dokumentation der Schulungen) beziehen.

Einzelfallprüfung

- 396 Im Rahmen einer Einzelfallprüfung haben wir anhand einer Stichprobe von zehn risikoorientiert ausgewählten Fällen die Durchführung der Trefferbearbeitung nachvollzogen.
- 397 Unsere Prüfung ergab die folgenden Feststellungen, die wir als sonstige Beanstandungen einstufen:
- ▶ In zwei von zehn Fällen ist die Begründung, weshalb ein False Positive vorliegt, nicht nachvollziehbar dokumentiert
 - ▶ In vier von zehn Fällen erfolgte die Bearbeitung verspätet.

Prüfungsergebnis Transaktionsmonitoring

- 398 Die Maßnahmen der SOFORT zur Erfüllung der Anforderungen von § 10 Abs. 1 Nr. 5 1. HS GwG und § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG sind nicht angemessen und nicht wirksam.
- 399 Unsere Prüfung ergab folgenden Feststellungen, die wir als bedeutende Beanstandungen einstufen:
- ▶ Der durch den Geldwäschebeauftragte vorgenommene Review „Transaction Monitoring for Sofort GmbH“ ergab sechs bedeutende und fünf mittelschwere Feststellungen betreffend der Governance & Oversight, Scenarios & Oversight sowie der Trainings.
 - ▶ Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Identifizierung einer missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsdiensten der SOFORT in Fällen, in denen der Kunden aktiv die Schnittstellenzugangsdaten an Dritte, bspw. unlizenzierte Glücksspielanbieter, zur Verfügung stellt, durch die bestehenden Sicherungsmaßnahmen nicht vollumfänglich möglich. Das Institut hat zu evaluieren, ob zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Identifizierung dieser Fälle implementiert werden können.
 - ▶ Ausweislich des KPI reportings der quartärlchen Berichterstattung kam es im Berichtszeitraum durchgängig zur Überschreitung des SLA für die Bearbeitung der Alerts aus dem Monitoring für PSUs. So wurde bspw. im März 2022 lediglich in 12,5% und im Mai 2022 in 26,7% der Fälle die Bearbeitungsfrist eingehalten.
 - ▶ Unsere Einzelfallprüfung ergab Beanstandungen im Hinblick auf zeitnahe Bearbeitung und Begründung des Vorliegens eines False Positive Treffers. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.
 - ▶ Eine aktualisierte Länderrisikoliste wurde zuletzt zum 12. Oktober 2020 eingespielt. Dies hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und hierdurch die länderbezogenen Szenarien auf Basis nicht aktueller Länderrisiken anschlagen.

- ▶ Für die Überwachung der Merchants bestehen ausschließlich Szenarien mit Bezug zu Hochrisikobranchen und -ländern sowie PeP-Bezug. Szenarien zur Überwachung der verbleibenden Kundengruppen bestehen nicht. Darüber hinaus bezieht das Szenario zur Überwachung von Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikoländern, ausweislich der Modellbeschreibung, nur das Länderrisiko des Merchants (Empfängerland) und nicht der PSUs mit ein. Eine Berücksichtigung weitere Risikoindikatoren sowie eine Segmentierung in Kundengruppen (Risikoklasse, Branchen) wird nicht vorgenommen. Hinsichtlich der Feststellungen betreffend der Aktualisierung der Länderrisikoliste sowie Branchenliste verweisen wir auf die Feststellungen in diesem sowie in Abschnitt J.5.1.3.
- ▶ Die für die Überwachung der PSUs bestehende Szenarien stellen ausschließlich auf die Anzahl und das Volumen von erstmaligen oder wiederholenden Transaktionen der PSUs oder auf Bezug zu Money Service Business Providern (MSB) ab. Weitere Risikoindikatoren, wie bspw. das Länderrisiko, glatte oder runde Beträge und Smurfing, werden nicht berücksichtigt.

400 Folgende Vorjahresfeststellungen wurde nicht bzw. nicht vollständig behoben:

- ▶ Feststellung 2021: Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich weiterhin nicht nachweislich aus der Risikoanalyse ab. In der sfO wurde schriftlich festgehalten, dass die Geldwäschebeauftragte in die Erarbeitung bzw. Analyse neuer Indizien einzubinden ist. Wir erachten die Feststellung aus dem Vorjahr somit nur als teilweise behoben.

Maßnahme: Eine Ableitung der Szenarien aus der Risikoanalyse ist nach wie vor nicht erfolgt. Wir erachten diese für notwendig, um sicherzustellen, dass die institutsspezifischen Risiken über die bestehenden Szenarien abgedeckt sind bzw. um ggf. weiteren Handlungsbedarf abzuleiten. Die SOFORT plant im dritten Quartal 2023 eine Evaluierung der bestehenden Szenarien vorzunehmen und basierend auf dem Ergebnis der Überprüfung entsprechenden Maßnahmen abzuleiten.

6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- 401 Die Regelungen mit Bezug zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten i.S.d. § 8 GwG sind in der Richtlinie „Germany AML & CTF Instruction“, Stand 1. April 2022, schriftlich fixiert.
- 402 Die gruppenweiten Vorgaben der Muttergesellschaft legen eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für Aufzeichnungen, sonstige Belege und Transaktionen i.S.d. § 8 Abs 1 bis 3 GwG fest. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen vernichtet bzw. von den entsprechenden Datenträgern gelöscht, sofern der Vernichtung/Löschung keine anderen gesetzlichen Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Prüfungsergebnis Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- 403 Die SOFORT hat grundsätzlich angemessene und wirksame Maßnahmen zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 GwG ergriffen.
- 404 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als sonstige Beanstandung einstufen:
- ▶ Die Bearbeitung der Treffer aus dem Namenslistenabgleich erfolgt im System Sofort Admin. Sobald ein erneuter Treffer vorliegt, wird die Ergebnisdokumentation des alten Treffers überschrieben und ist über das Interface von Sofort Admin nicht mehr verfügbar. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.5.1.3.
 - ▶ Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung erfolgt eine systemseitige Überschreibung der vorherigen Risikoeinwertung des Kunden. Für sachverständige Dritte ist nicht nachvollziehbar dokumentiert, über welche Risikoeinwertung die Kunden vor der Aktualisierung verfügt haben. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.5.3.1.

7. Verdachtsmeldeverfahren

7.1 Verdachtsmeldeverfahren

- 405 Die zentrale Bearbeitung von internen Verdachtsmeldungen und die Vornahme der externen Verdachtsmeldungen gem. § 43 GwG obliegen der Geldwäschebeauftragten. Das Verfahren bei Verdachtsfällen sowie mögliche Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Geschäftsvorfälle sind in der „Local MLRO SAR Routine - Germany“, Stand 1. August 2021 und der Prozessbeschreibung „Overview: SARs in Germany“, ohne Stand, schriftlich geregelt.
- 406 Die Mitarbeiter der SOFORT sind gemäß dem internen Regelwerk verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die SOFORT festgestellten Verdachtsmomente in Bezug auf Kunden unverzüglich der Geldwäschebeauftragten oder ihrem Stellvertreter, zur weiteren Prüfung und Entscheidung, zu melden.
- 407 Eingangskanäle für den Verdachtsmeldeprozess sind interne Verdachtsmeldungen, behördliche Anfragen, eskalierte Treffer aus dem Transaktionsmonitoring und Auffälligkeiten aus dem Kundenscreening.
- 408 Nach Erhalt der Meldung wird ein neuer Fall im System JIRA eröffnet. Darin werden u.a. sachverhalts- und kundenbezogene Informationen und Dokumente erfasst und es wird dokumentiert, ob eine Meldung nach § 43 GwG erfolgt ist oder nicht.
- 409 Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 25 (Vorjahr: sechs) Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG erstattet. Dabei stammen 20 Verdachtsmeldungen aus dem Transaktionsmonitoring. Die verbleibenden fünf sind auf andere Quellen zurückzuführen.

7.2 Einzelfallprüfung

- 410 Wir haben für eine Stichprobe von zwei Eskalationen an den Geldwäschebeauftragten, die zu die zu keiner Verdachtsmeldung nach § 43 GwG geführt hat, die Dokumentation der Bearbeitungsschritte geprüft. Darüber hinaus haben wir uns die Dokumentation von weiteren drei Verdachtsmeldungen aus dem Transaktionsmonitoring im Hinblick auf den Eskalationsprozess sowie die Unverzüglichkeit der Meldung überprüft. Es ergaben sich die folgenden Beanstandungen:
- ▶ In einem Fall erfolgte die Abgabe der Verdachtsmeldung verspätet.

- ▶ In einem Fall, der zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG geführt hat, erfolgte die Bearbeitung des Treffers nicht fristgerecht.
- ▶ In zwei Fällen Fall, die zu keiner Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG geführt haben, erfolgte die Bearbeitung der Treffer nicht fristgerecht.

7.3 Hinweisgeberverfahren

- 411 Die internen Vorgänge zum Hinweisgebersystem und Verantwortlichkeiten sind in der Arbeitsanweisung „Whistleblowing Policy“, Stand 25. August 2022, schriftlich fixiert.
- 412 Für die Meldung konkreter Sachverhalte betreffend Straftaten in ihrem Arbeitsumfeld stehen den Mitarbeitern unterschiedliche Kanäle zur Verfügung. Hierzu zählen u.a. die direkte Meldung an ihre Vorgesetzten oder die Übermittlung des Sachverhalts an das elektronische Hinweisgebersystem WhistleB.
- 413 Hinweise, die an die Vorgesetzten herangetragen wurden, sind durch diesen zu bearbeiten und im Hinblick auf deren Relevanz evaluieren. Relevante Hinweise werden anschließend in das WhistleB Tool aufgenommen und unter Einbindung der Whistleblowing Mitglieder (AGL Compliance, DL Organisation & Leadership, CO Legal Competence) bewertet. Hinweise aus dem System werden direkt von den Whistleblowing-Mitgliedern bearbeitet.
- 414 Wird ein Hinweis als relevant klassifiziert, wird durch die Whistleblowing Mitarbeiter eine Untersuchung eingeleitet und die Geschäftsführung informiert. Andernfalls wird der meldende Mitarbeiter über das Ergebnis informiert und der Fall geschlossen.
- 415 Der Vorstand sowie das Audit, Compliance und Risk Committee werden quartärllich über die Anzahl der Hinweisgeber-Fälle durch die Abteilung AGL Compliance informiert.

7.4 Auskunftspflicht

- 416 Die SOFORT hat Vorkehrungen i.S.d. § 6 Abs. 6 GwG getroffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten hat und welche Art der Geschäftsbeziehung war.
- 417 In der Arbeitsanweisung „Local MLRO SAR Routine“ ist schriftlich fixiert, dass die Geldwäschebeauftragte für die Beantwortung der Auskunftersuchen verantwortlich ist.

7.5 Prüfungsergebnis Verdachtsmeldewesen und Hinweisgebersystem

- 418 Das institutsinterne Verdachtsmeldeverfahren ist grundsätzlich angemessen und grundsätzlich wirksam, die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen sowie die Abgabe von externen Verdachtsmeldungen durch die Geldwäschebeauftragte zu gewährleisten.
- 419 Das Institut hat vorbehaltlich der nachfolgenden Feststellungen angemessene Maßnahmen zur Errichtung eines Hinweisgebersystems getroffen.
- 420 Das Institut hat vorbehaltlich der nachfolgenden Feststellungen angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 6 GwG ergriffen.
- 421 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als bemerkenswerte Beanstandungen einstufen:
- ▶ Unsere Einzelfallprüfung ergab Beanstandungen betreffend der fristgerechten Bearbeitung von potenziellen Verdachtsmeldungen sowie der unverzüglichen Abgabe einer Verdachtsmeldung.

8. Personalmaßnahmen

8.1 Schulungen

- 422 Die Pflicht für die Durchführung der Erst- und Folgeschulung der Mitarbeiter sind in der „Klarna Group Anti-Money Laundering and Counter Terrorist Financing Instruction“ sowie dem gruppenweiten Trainingsplan schriftlich fixiert.
- 423 Von der Schulungspflicht sind alle Mitarbeiter der SOFORT umfasst. Alle neu eingestellten Mitarbeiter haben nach Beschäftigungsbeginn eine Basisschulung zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über ein E-Learningportal der Konzernmutter Klarna Bank AB, Stockholm, zu absolvieren. Die Absolvierung der Schulung hat innerhalb der ersten Arbeitswoche zu erfolgen. Folgeschulungen finden jährlich in Form von webbasierten Schulungen statt. Für die Sicherstellung der Schulungsdurchführung von externen Mitarbeitern ist der auslagernde Fachbereich verantwortlich.
- 424 Ergänzende Schulungen finden zu gewissen Themenbereichen für einen ausgewählten Adressatenkreis statt.
- 425 Vorgaben für die Nachhaltung der Schulungsteilnahme, Eskalationsmaßnahmen und Zuständigkeiten sind insbesondere in in der „OML Mandatory Training Campaigns for Certifications“ schriftlich fixiert.

Prüfungsergebnis Schulungen

- 426 Die SOFORT hat vorbehaltlich der untenstehenden Beanstandungen grundsätzlich angemessene und grundsätzlich wirksame Maßnahmen zur Unterrichtung und Information der Mitarbeiter zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert und umgesetzt.
- 427 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:
- ▶ Im Berichtszeitraum erfolgten keine 2LoD Kontrollen betreffend der Schulungsteilnahme von neuen und Bestandsmitarbeitern. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Feststellung in Abschnitt J.10.

8.2 Zuverlässigkeit

- 428 Das Konzept zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Anhaltspunkte bzw. Kriterien für eine Unzuverlässigkeit sind im „HR Security Standard“ schriftlich fixiert.
- 429 Alle neuen Mitarbeiter werden bei der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses einer Zuverlässigkeitsprüfung zu unterziehen.
- 430 Die Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt auf Basis eines sog. „Background Checks“, welcher durch ein externes Unternehmen durchgeführt wird sowie der Einholung des polizeilichen Führungszeugnisses, Lebenslaufes, der Zeugnisse sowie der der SCHUFA-Auskunft. Die Zuverlässigkeitsprüfung hat spätestens vor Beginn des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses vorzuliegen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in welchen eine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde. Die Vorgaben, Zuständigkeiten und Kriterien für die Genehmigung der Ausnahme sind nicht schriftlich fixiert.
- 431 Für Bestandsmitarbeiter erfolgt die Überprüfung der Zuverlässigkeit jährlich im Rahmen von Mitarbeiterbeurteilungen durch den Abteilungsleiter und der schriftlichen Abfrage durch die Geldwäschebeauftragte.

Einzelfallprüfung Zuverlässigkeit

- 432 Im Rahmen einer Einzelfallprüfung haben wir die ordnungsgemäße Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung bei drei der im Berichtszeitraum neun (Stand Oktober 2022) neu eingestellten Mitarbeiter überprüft.
- 433 Unsere Prüfung ergab die folgenden Feststellungen, die wir als bemerkenswerte Beanstandungen einstufen:
- ▶ Auf Grundlage der bereitgestellten Nachweise ist für sachverständige Dritte nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob eine fristgerechte Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt ist. Die SOFORT begründet dies u.a. damit, dass die Dokumentation des Background Checks des externen Dienstleisters aus Datenschutzgründen nur 30 Tage aufbewahrt wird. Eine interne Dokumentation betreffend des fristgerechten Vorliegens der notwendigen Unterlagen besteht nicht.

Prüfungsergebnis Zuverlässigkeit

- 434 Die Gesellschaft hat vorbehaltlich der nachfolgenden Beanstandungen grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten ergriffen.
- 435 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:
- ▶ Die Vorgaben, Zuständigkeiten und Kriterien für die Genehmigung der Ausnahme sind nicht schriftlich fixiert.
 - ▶ Unsere Einzelfallprüfung betreffend der Zuverlässigkeitsprüfung ergab Feststellungen betreffend der Dokumentation der fristgerechten Vorlage der für die Zuverlässigkeitsprüfung relevanten Unterlagen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Feststellungen in diesem Abschnitt.

9. Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten

9.1 Automatischer Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG

- 436 Die Gesellschaft führt keine Konten, Depots oder Schließfächer i. S. d. § 154 Abs. 2 AO.

9.2 Maßnahmen zur Umsetzung der Pflichten gemäß EU-Verordnung 2015/847

- 437 Die Gesellschaft führt keine Zahlungskonten und beteiligt sich zu keinem Zeitpunkt als ausführendes Institut oder kontoführende Stelle an den Geldtransfers. Die SOFORT kommt als Zahlungsauslösedienstleister zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette in den Besitz der Gelder des Zahlers oder übernimmt keine Zahlungsabsicherung gegenüber dem Händler. Die Vorgaben der EU-Verordnung 2015/847 kommen nicht zur Anwendung.

9.3 Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten

- 438 Die SOFORT unterhält keine Korrespondenzbankbeziehungen i. S. des § 1 Abs. 21 Nr. 1 GwG.
- 439 Das E-Geld-Geschäft wird von der SOFORT nicht angeboten. Die Anforderungen nach § 27 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 25i KWG sind damit nicht anwendbar.
- 440 Die BaFin hat gegenüber dem Institut keine Anordnung nach § 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG sowie § 25i Abs. 4 KWG erteilt.

10. Überwachungshandlungen der Geldwäschebeauftragten

10.1 Kontrollkonzept und Kontrollplan

- 441 Ein Kontrollkonzept, welches die Vorgaben für die Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse, die Festlegung des Kontrollumfangs- und häufigkeit, Planungs- und Durchführungsvorgaben, die Zuständigkeiten sowie den Umgang mit den abzuleitenden Maßnahmen definiert, besteht nicht.
- 442 Die Überwachungsmaßnahmen werden auf Basis des sog. „Compliance Risk Universe“ der Muttergesellschaft und nicht anhand der institutsspezifischen Risikoanalyse abgeleitet. Das Universe stellt bei der Ermittlung des Risikos auf die Nichteinhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung und nicht auf das Risiko, für Zwecke der betreffend Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ab. Ferner erfolgt die Ermittlung des inhärenten Risikos auf Basis der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Häufigkeit der Schadensauswirkung.
- 443 Neben den originären Tätigkeiten der Geldwäschebeauftragten enthält der Kontrollplan 2022 nachgelagerte Stichprobenkontrollen im Bereich KYC und der Trefferbearbeitung sowie die Durchführung von sog. „Reviews“ vor. Reviews dienen der Beurteilung der Einhaltung von regulatorischen Vorgaben und Regelungen sowie internen Regelwerken und können die Beurteilung der Konzeption als auch der operativen Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen umfassen.

444 Neben den im jährlichen Kontrollplan vorgesehenen Kontrollen können anlassbezogen weitere Kontrollen (ad hoc Review) durchgeführt werden.

10.2 Kontrollergebnisse und Dokumentation

445 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt durch die Geldwäschebeauftragte. Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt in den Auswertungstabellen (Stichproben), Berichten und in Jira. Aus den uns im Rahmen der Prüfung bereitgestellten Berichten geht das Datum der Kontrolle, die verantwortlichen Prüfer, der Prüfungsgegenstand und das Ergebnis der Kontrolle hervor. Zur Behebung der Feststellung werden Tickets in Jira erstellt und Fristen hierfür hinterlegt und der Abarbeitungsstand laufend überwacht. Darüber hinaus wird über die Ergebnisse der Kontrollen im Rahmen der quartärlchen Berichterstattung an die Geschäftsführung berichtet.

446 Die Bewertung der Kontrollergebnisse erfolgt anhand von vordefinierter Kriterien in die Kategorien kritisch („Critical“), bedeutend („major“), mittelschwer („moderate“) und gering („minor“).

447 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den Kontrollplan 2022 sowie den Abarbeitungsstand der geplanten Überwachungshandlungen für den Berichtszeitraum beantragt. Diese konnten uns bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht bereitgestellt werden.

448 Die folgenden Kontrollberichte, die den Berichtszeitraum betreffen, wurden bis zum Abschluss unserer Prüfung veröffentlicht:

- ▶ Compliance Review Report “SOFORT Merchants Due Diligence (CDD)/Ongoing Due Diligence (ODD) Review
- ▶ MLRO Review Report Transaction Monitoring for Sofort GmbH

- 449 Der Compliance Review Report "SOFORT Merchants Due Diligence (CDD)/Ongoing Due Diligence (ODD) Review" vom 24. Oktober 2022 ergab fünf kritische, sechs bedeutende, drei mittelschwere und zwei geringfügige Feststellungen. Die kritischen und mittelschweren Feststellungen haben sich insbesondere auf die Governance & Oversight (u.a. schriftlich fixierte Ordnung, Kundenbeendigungsprozess, Implementierung der gruppenweiten Risikoklassifizierungsmethodik), Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Neukundenannahme und Kundendatenaktualisierung (u.a. Nichterfassung aller relevanter Datenpunkte, prozessuale Ausgestaltung der anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung), die Risikoklassifizierungsmethodik (mangelnde Berücksichtigung von Risiken natürlicher Personen, Nichtdurchführung von Adverse Media Prüfungen, sowie die personelle Ausstattung (Payment Service Provider ohne Account Manager, mangelnde Ressourcenausstattung, Service Level Agreement Überschreitungen ohne Maßnahmensetzung (Blockierung, Kündigung)) bezogen haben.
- 450 Der Bericht MLRO Review Report Transaction Monitoring for Sofort GmbH vom 20. November 2022 ergab sechs bedeutende und fünf mittelschwere Feststellungen die sich insbesondere auf Governance & Oversight, Szenarien und System sowie das Training bezogen haben. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.5.3.2.
- 451 Ergänzend dazu wurde bis zum Abschluss unserer Prüfung der Bericht „Compliance Ad Hoc Finding Report, Sofort Screening Process“ vom 31. Januar 2023 veröffentlicht. Der Bericht ergab fünf Feststellungen der Kategorie bedeutend und zwei der Kategorie „mittelschwer“ die sich insbesondere auf den Aktualisierungsbedarf des internen Regelwerks, eine fehlende Auslagerungsvereinbarung mit der Muttergesellschaft für die Durchführung des Screenings (Tool) sowie mangelnde Sicherungsmaßnahmen (bspw. Funktionstests) bezogen haben.

10.3 Prüfungsergebnis Überwachungsmaßnahmen des Geldwäschebeauftragten

452 Die Überwachungshandlungen des Geldwäschebeauftragten sind eingeschränkt angemessen, um die Wirksamkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen.

453 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

- ▶ Eine Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse erfolgte nach wie vor nicht. Um eine Abdeckung der Sicherungsmaßnahmen durch risikoangemessene Kontrollen sicherzustellen, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse durchzuführen.
- ▶ Im Berichtszeitraum bestand kein Kontrollkonzept, aus welchem u.a. die Vorgaben für die Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse, die Festlegung des Kontrollumfangs und -häufigkeit, die regelmäßige Aktualisierung des Kontrollplans, die Planungs- und Durchführungsvorgaben, die Zuständigkeiten sowie der Umgang mit den abzuleitenden Maßnahmen hervorgehen. Seit dem vierten Quartal 2022 werden die Reviews durch das Compliance Review Team (CoRe) der Muttergesellschaft durchgeführt. Entsprechenden Vorgaben für die Durchführung, Planung und Nachhaltung der Reviews sind auf Gruppenebene definiert.
- ▶ Im Berichtszeitraum bestanden keine Überwachungshandlungen im Hinblick auf die an die Muttergesellschaft ausgelagerten Tätigkeiten betreffend des Namenslistenabgleichs (Trefferbearbeitung, Listeneinspielung) und Transaktionsmonitorings, im Bereich der Schulungsdurchführung und Zuverlässigkeitsprüfung sowie betreffend der regelmäßigen Aktualisierung der der Risikoklassifizierung zugrundeliegenden Risikolisten (u.a. Einspielung der aktualisierten Länderrisikolisten).
- ▶ Mangels mehrperiodischer Planung ist nicht sichergestellt, dass die risikobasiert durchzuführenden Kontrollen vollständig im Kontrollplan berücksichtigt werden. Da keine verbindlichen Kontrollturnus festgelegt sind, wird die Vollständigkeit auch nicht durch Fälligkeiten gesteuert. Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns ein Konzeptentwurf für einen mehrjährigen Kontrollplan vorgelegt.

- ▶ Ausweislich der quartärlchen Berichterstattung an die Geschäftsleitung sowie nach Angaben der SOFORT konnten aufgrund bestehender Ressourcenengpässe im Berichtszeitraum nicht alle geplanten Überwachungshandlungen durchgeführt werden oder die Durchführung erfolgte verspätet. Eine Übersicht über den Abarbeitungsstand des Kontrollplans wurde uns bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht bereitgestellt.

454 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden nicht bzw. nicht vollständig behoben:

- ▶ Feststellung 2020: Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse, die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten lassen. Im Zeitpunkt unserer Prüfung für das Jahr 2020, war der Prüfungsplan 2021 bereits fertiggestellt und somit wurde die genannte Feststellung hier noch nicht umgesetzt. Für den Prüfungsplan 2022, welcher uns im Rahmen unserer diesjährigen Prüfung vorgelegt wurde, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse erkennbar.

Maßnahme: Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Feststellung in diesem Abschnitt.

11. Tätigkeit der Internen Revision

455 Die SOFORT hat die Tätigkeiten der Interne Revision zur Prüfung der Maßnahmen zur Ver-hinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, ausgelagert. Als zuständige Revisionsbeauftragte für die interne Revision wurde Christian Cusenza benannt.

456 Der Prüfungsplan der Internen Revision basiert auf einem Dreijahresplan der jährlich vorgerollt wird.

457 Zuletzt hat die Interne Revision hat das Prüfungsgebiet im vierten Quartal 2021 geprüft. Die nächste Prüfung der internen Revision ist für das Jahr 2023 geplant.

Prüfungsergebnis Tätigkeit der Internen Revision

458 Die Tätigkeit und Berichterstattung der Internen Revision sind, bezogen auf das Prüfungsgebiet Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, angemessen und wirksam.

II. Prüfungsschwerpunkt nach § 24 Abs. 4 ZAG - Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden der Glücksspielbranche

1. Auftrag und Vorgehensweise

459 Die BaFin hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 für die Prüfung des Jahresabschlusses einen Schwerpunkt gemäß § 24 Abs. 4 ZAG bzgl. der Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden der Glücksspielbranche, festgelegt.

460 Insbesondere soll zu folgenden Fragen berichtet werden:

1. Findet eine angemessene Risikobewertung der Händler statt?
2. Haben die Händler-Kunden einen angemessenen KYC-Prozess durchlaufen?
 - a. Bei Neukunden, die ab dem 1. Juli 2021 ongeboardet wurden:
 - i. Wurde/wird die Vorlage einer deutschen Glücksspiellizenz verlangt und liegt diese mittlerweile vor?
 - ii. Erfolgt ein Abgleich der Kunden mit der Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder?
 - b. Bei Bestandskunden, mit denen bereits vor dem 1. Juli 2021 eine Geschäftsbeziehung bestand:
 - i. Liegt ein Nachweis einer Konzession bzw. eine Bestätigung über die Beantragung einer Konzession sowie eine Bestätigung, dass die angebotene Dienstleistungen mit dem GlüStV in Einklang stehen und somit nicht als unerlaubtes Glücksspiel zu qualifizieren sind, vor?

3. Besteht zu folgenden Unternehmen eine Geschäftsbeziehung bzw. sind angegeben Webseiten Gegenstand einer Geschäftsbeziehung?

Unternehmen	Webseiten
Deutsche Lotto- und Sportwetten Limited	- https://lottoland.com , - https://lottoland.de
Deutsche Lotto- und Toto-Agentur Limited	- https://lottohelden.com - https://lottohelden.de

461 In unserer Prüfung haben wir im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen durchgeführt:

- ▶ Befragung der Abteilung PO Azure
- ▶ Aufnahme und Analyse der Prozesse der Neukundenannahme und Kundendatenaktualisierung
- ▶ Durchsicht der im Rahmen unserer Prüfung bereitgestellten Dokumentation, insbesondere der Dokumentation betreffend der Neukundenannahme und Kundendatenaktualisierung sowie der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung
- ▶ Durchführung von Einzelfallprüfungen im Bereich der Neukundenannahme und Kundendatenaktualisierung

2. Zusammenfassende Ergebnisse

462 Der Prüfungsschwerpunkt ist im Hinblick auf die Risikoklassifizierung und die KYC Prozesse auch schon Teil der Prüffelder, die bereits in Berichtsabschnitt J.5 und im Erfassungsbogen dargestellt sind. Dies sind insbesondere die Prüffelder, bei denen sich in der Hauptprüfung teils schwerwiegende und teils bedeutende Feststellungen ergaben. Die Prüfungsergebnisse spiegeln insofern auch die bereits übergreifend festgestellten Prüfungsergebnisse wider. Wir verweisen daher auch auf unserer Prüfungsergebnisse in den Abschnitten J.5.1.1., J.5.5.3. sowie J.5.3.1.

- 463 Ferner haben sich im Rahmen unserer Einzelfallprüfung Feststellungen ergeben, die wir als teils bedeutende und teils schwerwiegende Beanstandungen einstufen. Diese Feststellungen beziehen sich insbesondere auf die Genehmigung von Kundenbeziehungen durch die Geschäftsführung, für welche zum Zeitpunkt der Genehmigung die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten waren, die Begründung von Geschäftsbeziehungen ohne Legitimationsprüfung der auftretenden Person(en), die unzureichende Abklärung der Eigentümer- und Kontrollstruktur, die Nutzung der SOFORT Überweisung durch Dritte sowie Mängel bei der Durchführung des sog. Risk Checks.
- 464 Darüber hinaus haben wir systematische Feststellungen getroffen. Einerseits werden Geschäftsbeziehungen zu Kunden der Kategorie „A“ nicht automatisch deaktiviert bzw. gekündigt, wenn die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden können. Vielmehr hat eine manuelle Prüfung und Setzung von Maßnahmen, wie bspw. eine Deaktivierung des Kunden, durch den Kundenbetreuer zu erfolgen. In keinem der im Rahmen der Einzelfallprüfung identifizierten Fälle, ist dies tatsächlich erfolgt. Andererseits erfolgt die Genehmigung von Kunden mit hohem oder signifikant hohem Risiko entgegen dem internen Regelwerk, nicht durch das für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung. Zudem war es uns mangels historischer Daten zur Kundenrisikoklassifizierung nicht möglich nachzuvollziehen, ob die Aktualisierungsintervalle der Händler unserer Einzelfallprüfung zur Kundendatenaktualisierung eingehalten worden sind.
- 465 Vor dem Hintergrund der Feststellungen aus den Abschnitten J.5.1 und J.5.3, den Ergebnissen unserer Einzelfallprüfung sowie den systematischen Feststellungen aus Abschnitt J.II.3.2.4., stufen wir die besonderen Maßnahmen bezogenen auf die Händler aus der Glücksspielbranche als in Teilen nicht angemessen und als zusammenfassend nicht wirksam ein. Ein Großteil der Maßnahmen, wie bspw. die Aktualisierung der Branchenliste und damit verbundenen Hochstufung einiger Händler auf hohes bzw. signifikant hohes Risiko wurden erst Ende 2022 bzw. im ersten Quartal 2023 ergriffen.

3. Beantwortung der Fragen

3.1 Frage 1 der Anordnung

3.1.1 Gegenstand der Frage 1

466 Frage 1: Findet eine angemessene Risikobewertung der Händler statt?

3.1.2 Beantwortung der Frage 1:

467 Hinsichtlich der Angemessenheit der Risikobewertung der Händler und den diesbezüglichen Feststellungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Kundenrisikoklassifizierung in Abschnitt J.5.1.

3.2 Frage 2 der Anordnung

3.2.1 Gegenstand der Frage

468 Frage 2: Haben die Händler-Kunden einen angemessenen KYC-Prozess durchlaufen?

- a. Bei Neukunden, die ab dem 1. Juli 2021 ongeboardet wurden:
 - i. Wurde/wird die Vorlage einer deutschen Glücksspiellizenz verlangt und liegt diese mittlerweile vor?
 - ii. Erfolgt ein Abgleich der Kunden mit der Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder?
- b. Bei Bestandskunden, mit denen bereits vor dem 1. Juli 2021 eine Geschäftsbeziehung bestand:
 - i. Liegt ein Nachweis einer Konzession bzw. eine Bestätigung über die Beantragung einer Konzession sowie eine Bestätigung, dass die angebotene Dienstleistungen mit dem GlüStV in Einklang stehen und somit nicht als unerlaubtes Glücksspiel zu qualifizieren sind, vor?

3.2.2 Beantwortung der Frage 2

469 Hinsichtlich der Angemessenheit des KYC-Prozesses der Händler verweisen wir auf unsere allgemeinen Ausführungen und diesbezüglichen Feststellungen zur Kundenannahme in den Abschnitt J.5.1.3. und Kundendatenaktualisierung in Abschnitt J.5.3.1. Ergänzend zu den allgemeinen Vorgaben für die Kundenannahme von Händlern, ist für Händler aus vordefinierten, reglementierten Branchen, wie der Glücksspielbranche, die Durchführung eines sog. Risk Checks im Rahmen der Neukundenannahme und Kundendatenaktualisierung vorgesehen. Der „Risk Check“ dient insbesondere der Sicherstellung, dass die Händler im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben agieren. Neben der Überprüfung der Website und des Geschäftsmodells des Kunden, beinhaltet der Risk Check die Einholung eines branchenspezifischen Fragebogens, der sog. „Risk Form“, der AML-Richtlinie oder Zertifikates des Kunden und der EU-Lizenzen. Über den Fragebogen werden, neben allgemeinen Unternehmensangaben, insbesondere Daten zu der angebotenen Dienstleistung (Website, Sprache, Länder), Gültigkeit der Lizenz, Kundensorgfaltspflichten und Auszahlungsmöglichkeiten, erhoben. Ergänzend dazu wird von Händlern, bei welchen es sich um Zahlungsdienstleister handelt, ein Wolfsberg Questionnaire eingeholt. Die Durchführung eines Abgleichs gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ist nicht in der schriftlich fixierten Ordnung definiert. Für die Händler aus der Glücksspielbranche wurde dieser im Februar 2023 nachgeholt.

3.2.3 Beantwortung der Frage 2.a.

- 470 Ausweislich der Dokumentation der SOFORT, wurden seit dem 1. Juli 2021 Kundenbeziehungen zu drei Kunden aus der Glücksspielbranche begründet.
- 471 Im Rahmen unserer Einzelfallprüfung haben wir für die nach dem 1. Juli 2021 begründeten Geschäftsbeziehungen die Einhaltung der Sorgfalts- und Identifizierungspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG i.V.m § 11 Abs. 4 GwG nachvollzogen. Ferner haben wir die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG nachvollzogen und überprüft, ob vor der Begründung der Geschäftsbeziehung eine gültige, deutsche Lizenz, eingeholt wurde bzw. diese mittlerweile vorliegt und ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stattgefunden hat.

472 Die Ergebnisse unserer Prüfung werden nachfolgend dargestellt:

Nr. 1	Gambling Merchant	Beanstandung
1	Wettstart GmbH	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es erfolgte keine ausreichende Abklärung der Eigentümer- und Kontrollstruktur. ▶ Entgegen der internen Vorgaben erfolgte keine Einholung eines Creditsafe oder Orbis Auszugs. ▶ Ein Nachweis für die Legitimierung der auftretenden Person vor Begründung der Geschäftsbeziehung liegt nicht vor.
2	Winzon Group Ltd	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein Transparenzregisterauszug oder einen Nachweis der Registrierung wurde vor der Begründung der Geschäftsbeziehung nicht eingeholt. ▶ Vor der Begründung der Geschäftsbeziehung lag keine gültige Lizenz, jedoch ein Schreiben des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vor, dass die Lizenz, unter der Bedingung der Hinterlegung der Sicherheitsleistung, erteilt wird. Ein Nachweis, dass die Hinterlegung erfolgt ist, wurde nicht eingeholt. ▶ Ein Nachweis für die Legitimierung der auftretenden Person vor Begründung der Geschäftsbeziehung liegt nicht vor.
3	Chilling Cheetah Limited	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein Transparenzregisterauszug oder einen Nachweis der Registrierung wurde vor der Begründung der Geschäftsbeziehung nicht eingeholt. ▶ Die Eigentümer- und Kontrollstruktur wurde nicht ausreichend ermittelt. Aus den bereitgestellten Unterlagen ergeben sich divergierende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten. Auf Basis welcher Informationen der wirtschaftlich Berechtigte final abgeklärt wurde, ist nicht nachvollziehbar dokumentiert.

473 Betreffend unserer Feststellungen hinsichtlich der Genehmigung durch die Geschäftsführung, Erfassung des Wohnsitzes der wirtschaftlich Berechtigten und der Risikoklassifizierung von Hochrisikobranchen verweisen wir auf unsere Feststellungen in Abschnitt J.5.1.3. Hinsichtlich der Feststellung betreffend des Abgleichs gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder verweisen wir auf unsere Ausführungen oben in diesem Abschnitt.

3.2.4 Beantwortung der Frage 2.b.

474 Ausweislich der Dokumentation der SOFORT, bestehen zu 36 Kunden aus der Glücksspielbranche Kundenbeziehungen, zu denen die Geschäftsbeziehung bereits vor dem 1. Juli 2021 bestanden hat.

475 Wir haben für die 36 Geschäftsbeziehungen anhand der letzte Aktualisierung (Stand 30. April 2023) die Einhaltung der institutsspezifischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur periodischen Kundendatenaktualisierung geprüft. Ferner haben wir die Beachtung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG nachvollzogen und überprüft, ob ein Nachweis einer Konzession bzw. eine Bestätigung, dass die angebotene Dienstleistung mit dem GlüStV in Einklang stehen, vorliegt.

476 Die Ergebnisse unserer Prüfung werden nachfolgend dargestellt:

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
1	Tipico Co. Ltd., Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es erfolgte keine ausreichende Abklärung der Eigentümer- und Kontrollstruktur. Bei der Ermittlung wurde ausschließlich auf die Kundenangaben abgestellt. Aus den weiteren Quellen, die zur Abklärung der Eigentümer- und Kontrollstruktur herangezogen worden sind (Orbis etc.) geht die Eigentümer- und Kontrollstruktur nicht abschließend hervor. ▶ Im Rahmen des Risk Checks wurde die AML-Richtlinie des Kunden nicht eingeholt. ▶ Betreffend unserer systematischen Feststellungen hinsichtlich der Genehmigung durch die Geschäftsführung, der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten und der Risikoklassifizierung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
2	Entain Operations Ltd., Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen unserer Prüfung hat sich herausgestellt, dass der Kunde keine Webseiten für Glücksspiel betreibt. Die Webseiten werden durch andere Gesellschaften aus der Unternehmensgruppe betrieben und nur die Zahlungen erfolgen an die Entain Operations Ltd. Die Webseiten werden durch nachfolgende Gesellschaften betrieben: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sportingbet (Deutschland) Limited ▶ Ladbrokes (Deutschland) Limited ▶ Bwin (Deutschland) Limited ▶ Bwin Italia SRL ▶ Gamebookers (Deutschland) Limited ▶ Electraworks Europe Ltd ▶ Martingale Europe Limited ▶ Mit Ausnahme der „Bwin (Deutschland) Limited“ waren die Gesellschaften bisher nicht als Kunden der SOFORT erfasst. Das Ergebnis der letzten Kundendatenaktualisierung für Bwin (Deutschland) Limited wird unter Nr. 36 abgebildet. Die Neukundenannahmen der verbleibenden Gesellschaften waren bis zum Abschluss unserer Prüfung ausstehend. ▶ Im Rahmen der Prüfung haben wir nachvollzogen, ob für die verbleibenden Gesellschaften bis zum Abschluss unserer Prüfung eine Lizenz vorgelegen hat bzw. ein Whitelistenabgleich durchgeführt wurde. Für folgende Gesellschaften lag eine Konzession vor bzw. wurde ein Abgleich zur Überprüfung dahingehend durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bwin (Deutschland) Limited ▶ Sportingbet (Deutschland) Limited ▶ Ladbrokes (Deutschland) Limited <p>Folgende Gesellschaften verfügen über keine gültige Konzession:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gamebookers (Deutschland) Limited Die letzte Transaktion erfolgte am 21. Dezember 2022. Aufgrund der fehlende Lizenz hat sich der Kunde eigenständig für Deutschland gesperrt. ▶ Electraworks Europe Ltd Die unter dem Kunden erfasste Webseite wird derzeit nicht über den Kunden, sondern Bwin (Deutschland) Limited und somit von einem Kunden mit Konzession betrieben. ▶ Martingale Europe Limited Die unter dem Kunden erfasste Webseite wird derzeit von Sportingbet (Deutschland) Limited und somit von einem Kunden mit Konzession betrieben. Die letzte Transaktion für diesen Kunden wurde vor einem Monat durchgeführt. ▶ Bwin Italia SRL operiert nicht in Deutschland.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
3	Cayden Limited, Signifikant hohes Risiko	<p>Die letzte Aktualisierung des Kunden wurde am 26. Oktober 2017 vorgenommen. Im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen des Unternehmens wurde der Betrieb der Glücksspielseiten laut Angaben der SOFORT auf andere Gesellschaften übertragen. Der Kunde fungiert seither ausschließlich als Gesellschaft, über welche die Abrechnungen erfolgen. Bis zum Abschluss unserer Prüfung war die Aktualisierung des Kunden bzw. die Kundenannahme der nunmehrigen Betreibergesellschaft der Webseiten ausstehend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Reel Germany Ltd. <p>Die Betreibergesellschaft Reel Germany Ltd. ist in der Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfasst.</p>
4	Tipico Games Ltd., Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Einholung der Risk Form erfolgte rund zwei Wochen nach Abschluss der Kundendatenaktualisierung und somit verspätet. ▶ Betreffend unserer systematischen Feststellungen hinsichtlich der Genehmigung durch die Geschäftsführung, Risikoklassifizierung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
5	Betkick Sportwettenservice GmbH, Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Kunde ist seit 2015 aktiv. Eine Legitimationsprüfung der auftretenden Person war im Rahmen der Neukundenannahme nicht erfolgt und lag bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht vor. ▶ Ferner wurde im Juli 2021 eine Aktualisierung des Kunden initiiert. Die Aktualisierung konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Eine Deaktivierung und ggf. Kündigung des Kunden ist nicht erfolgt. Durch die Hochstufung des Kunden auf einen Hochrisikokunden durch die Aktualisierung der Branchenliste (vgl. Feststellung Hauptbericht) im Dezember 2022 wurde eine erneute Aktualisierung des Kunden initiiert. Bis zum Abschluss unserer Prüfung war diese nicht abgeschlossen. Eine aktuelle Konzession mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 war vorliegend und ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde wurde zum 8. Februar 2023 durchgeführt. Eine Deaktivierung und ggf. Kündigung des Kunden ist nicht erfolgt. Hinsichtlich unserer Ausführungen betreffend der Kategorie „A“ Kunden verweisen wir auf unsere Ausführungen unten in diesem Abschnitt. ▶ Am 16. März 2023 wurde die Genehmigung der Geschäftsführung für die Geschäftsbeziehung eingeholt. Die Genehmigung wurde erteilt, obwohl nicht alle nach den internen Vorgaben erforderlichen Vorgaben erfüllt waren. ▶ Hinsichtlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
6	Rootz LTD, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es ergaben sich keine Beanstandungen. Hinsichtlich der systematischen Feststellungen hinsichtlich der Genehmigung durch die Geschäftsführung und Risikoklassifizierung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
7	Bet-at-home.com International Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der letzte Review wurde im Dezember 2021 abgeschlossen. Per 13. September 2022 wurde eine erneute Kundendatenaktualisierung initiiert, welche nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Im Rahmen der Aktualisierung wurde ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde zum 8. Februar 2023 durchgeführt. Hierbei wurde nicht bemerkt, dass es sich beim Eintrag in der Whiteliste nicht um den Kunden, sondern um die „Bet-at-home.com Internet Limited“, den eigentlichen Betreiber der Seite, handelt. Es wurde daher nicht die korrekte Gesellschaft aus dem Unternehmensverbund, einer Neukundenannahme unterzogen. Ferner wurde der Kunde, da es sich um einen sog. „A“ Kunden handelt (siehe Ausführungen hierzu in diesem Abschnitt unten), aufgrund der erfolglosen Aktualisierung nicht deaktiviert und ggf. gekündigt. „Bet-at-home.com International Limited“ wird nicht in der Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (Stand 31. Januar 2023) gelistet. ▶ Im Rahmen der letzten Aktualisierung von 2021 wurde die Eigentümer- und Kontrollstruktur der neuen Eigentümer- und Kontrollstruktur des Kunden nicht ausreichend ausermittelt. ▶ Betreffend unserer systematischen Feststellungen hinsichtlich der Genehmigung durch die Geschäftsführung und Risikoklassifizierung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
8	Interwetten Gaming Ltd., Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung wurde kein Adverse Media Screening durchgeführt. ▶ Hinsichtlich unserer systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung, des Risk Checks und der Genehmigung durch die Geschäftsführung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
9	Netbet Enterprises Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung wurde kein Risk Check sowie kein Adverse Media Screening durchgeführt. ▶ Eine gültige deutsche Lizenz lag bis zum Abschluss der Kundendatenaktualisierung nicht vor und ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde ist nicht erfolgt. Ein Nachweis über die Beantragung einer Konzession wurde im Rahmen der Prüfung bereitgestellt. Obwohl keine gültige Konzession vorliegt, ist eine Sperrung des Kunden für den deutschen Markt nicht erfolgt. Die SOFORT begründet diese Vorgehensweise damit, dass diese Vorgehensweise, gemäß erteilter Rechtsauskunft, den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ferner ist, ausweislich der bereitgestellten Kommunikation der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder mit dem Händler vom 11. Mai 2023, die Vergabe der Konzession, nach Erbringung der Sicherheitsleistung durch den Händler, beabsichtigt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
10	Betway Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Einholung der Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgte vor Abschluss des AML-Checks. ▶ Die Überprüfung der Aktualität der Eigentümer- und Kontrollstruktur erfolgte unzureichend. Es wurde ausschließlich auf Kundenangaben abgestellt. Aus den weiteren Nachweisen geht die Eigentümer- und Kontrollstruktur nicht abschließend hervor und ein aktueller Orbis oder Creditsafe Auszug wurden nicht eingeholt. ▶ Ein Adverse Media Screening wurde im Rahmen der Kundendatenaktualisierung nicht durchgeführt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung, verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
11	The Mill Adventure Group, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen des Risk Checks wurde keine aktuelle Risk Form und keine aktuelle AML-Richtlinie eingeholt. ▶ Die Einholung der Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgte vor Abschluss des AML-Checks. ▶ Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung erfolgte kein Adverse Media Screening. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellungen, betreffend der Risikoklassifizierung und Genehmigung durch die Geschäftsführung, verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
12	Greenvest Betting Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Kundendatenaktualisierung wurde im Juli 2022 initiiert und im März 2023 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Finalisierung der Aktualisierung waren die eingereichten Unterlagen (Risk Form, Registerauszüge etc.) und das durchgeführte Adverse Media Screening mehr als sechs Monate alt und somit nicht mehr aktuell. ▶ Eine Überprüfung der Aktualität der Kontroll- und Eigentümerstruktur des Kunden anhand von unabhängigen und zuverlässigen Quellen (bspw. Orbis oder Creditsafe Auszug) ist nicht erfolgt. Es wurde ausschließlich auf die Angaben des Kunden abgestellt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
13	LOTTO Hessen GmbH, Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen des Risk Checks wurde kein aktueller Orbis oder Creditsafe Auszug eingeholt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung, der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten und des Abgleichs gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
14	L.C.S. Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung wurde kein Risk Check und kein Adverse Media Screening durchgeführt. ▶ Eine Überprüfung der Aktualität der Kontroll- und Eigentümerstruktur des Kunden anhand von unabhängigen und zuverlässigen Quellen (bspw. Orbis oder Creditsafe Auszug) ist nicht erfolgt. Es wurde ausschließlich auf die Angaben des Kunden abgestellt. ▶ Der Kunde wurde mangels Vorliegen einer deutschen Lizenz zum 30. September 2022 für Deutschland gesperrt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
15	Gammix Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgte ohne Legitimationsprüfung der auftretende Person des Kunden. Eine Legitimierung lag bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht vor. ▶ Ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und ein Adverse Media Screening ist im Rahmen der letzten Aktualisierung , die im September 2022 initiiert wurde, nicht erfolgt. Eine gültige Lizenz liegt ebenfalls nicht vor. Die Kundendatenaktualisierung konnte mangels Unterlagenlieferung durch den Kunden nicht abgeschlossen werden, weshalb der Kunde am 13. März abgelehnt (rejected) und am 21. März 2023 deaktiviert wurde. ▶ Am 16. März 2023 wurde die Genehmigung der Geschäftsführung für die Geschäftsbeziehung eingeholt. Die Genehmigung der Geschäftsführung sollte in Abhängigkeit von der Einhaltung der institutspezifischen Vorgaben eingeholt und bei Nichteinhaltung der Vorgaben auch nicht erteilt werden. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
16	Net X Betting Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Risk Check und das Adverse Media Screening wurden im Rahmen der letzten Kundendatenaktualisierung nicht durchgeführt. Ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ist jedoch zum 2. Januar 2023 und 8. Februar 2023 erfolgt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
17	Megapixel Entertainment Limited, Signifikantes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgte ohne Legitimationsprüfung der auftretende Person des Kunden. Eine Legitimierung lag bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht vor. ▶ Seit Begründung der Geschäftsbeziehung wurde keine Kundendatenaktualisierung abgeschlossen. Eine Deaktivierung und ggf. Kündigung des Kunden aufgrund der erfolglosen Kundendatenaktualisierung ist nicht erfolgt. Ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ist zum 8. Februar 2023 erfolgt. Hinsichtlich unserer Feststellung betreffend der Kategorie A Kunden verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt unten. ▶ Im März 2023 wurde die Genehmigung der Geschäftsführung für die Geschäftsbeziehung eingeholt. Die Genehmigung wurde erteilt, obwohl nicht alle nach den internen Vorgaben erforderlichen Vorgaben erfüllt waren. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
18	Osaühing Tonybet, Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgte ohne Legitimationsprüfung der auftretende Person des Kunden. Eine Legitimierung lag bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht vor. ▶ Der Kunde wurde mangels Vorliegen einer deutschen Lizenz zum 29. September 2022 für den deutschen Markt gesperrt und zum 18. Oktober 2022 abgelehnt. Eine Deaktivierung und ggf. Kündigung des Kunden aufgrund der Nichteinhaltung der allgemeine Sorgfaltspflichten ist nicht erfolgt. Hinsichtlich unserer Feststellung betreffend der Kategorie „A“ Kunden verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt unten. ▶ Im März 2023 wurde die Genehmigung der Geschäftsführung für die Geschäftsbeziehung eingeholt. Die Genehmigung wurde erteilt, obwohl nicht alle nach den internen Vorgaben erforderlichen Vorgaben erfüllt waren. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
19	Cashpoint Malta Limited, Significantly high	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Für den Kunden wurde im Rahmen der letzten Kundendatenaktualisierung kein Risk Check durchgeführt und die Überprüfung der Aktualität der Eigentümer- und Kontrollstruktur erfolgte ausschließlich auf Basis eines Transparenzregisterauszugs. Ein Creditsafe oder Orbis Auszug wurde im Rahmen der Aktualisierung nicht eingeholt. Eine gültige Konzession sowie ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde liegen jedoch vor. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellung, betreffend der Risikoklassifizierung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
20	Jokerstar GmbH, Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbehaltlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung, der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten (vgl. Ausführungen in diesem Abschnitt) und dem Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde ergaben sich keine Beanstandungen.
21	NV BETCENTER GROUP, Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Für den Kunden wurde im Rahmen der letzten Kundendatenaktualisierung kein Adverse Media Screening durchgeführt. Der Kunde wurde aufgrund der fehlenden deutschen Lizenz zum 26. September 2022 für den deutschen Markt gesperrt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellungen, betreffend der Risikoklassifizierung, der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten und Genehmigung durch die Geschäftsführung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
22	Berliner Trabrenn-Verein e.V., Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung wurde der Risk Check nicht durchgeführt. Der Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde wurde zum 8. Februar 2023 nachgeholt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellungen, betreffend der Risikoklassifizierung, der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten und Genehmigung durch die Geschäftsführung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
23	Greentube Malta Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung wurde keine aktuelle Risk Form und AML-Richtlinie des Kunden (2021) eingeholt. Der Risk Check ist somit unvollständig durchgeführt worden. ▶ Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung wurde kein Creditsafe oder Orbis Auszug eingeholt. ▶ Eine Genehmigung durch die Geschäftsführung liegt für den Kunden nicht vor. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellungen, betreffend der Risikoklassifizierung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
24	BP Group Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgte ohne Legitimationsprüfung der auftretende Person des Kunden. Eine Legitimierung lag bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht vor. ▶ Die letzte Kundendatenaktualisierung des Kunden wurde zum 15. Oktober 2022 initiiert und konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Eine Deaktivierung und in weiterer Folge eine Kündigung des Kunden, ist nicht erfolgt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere systematische Feststellung betreffend der Kategorie „A“ Kunden. Aufgrund der fehlenden deutschen Konzession wurde der Kunde jedoch am 8. Februar 2023 für den deutschen Markt gesperrt. Nach Angaben des Kunden gegenüber SOFORT, wurde das Anbieten von Dienstleistungen auf dem deutschen Markt im Laufe des Jahres 2022 eingestellt. Gemäß der uns im Rahmen der Prüfung bereitgestellten Transaktionsübersicht, wurde die letzte Transaktion von einem deutschen Konto am 19. September 2022 durchgeführt. ▶ Die Genehmigung durch die Geschäftsführung ist trotz Ablehnung des Kunden im Rahmen der Kundendatenaktualisierung erfolgt. Die Genehmigung der Geschäftsführung sollte in Abhängigkeit von der Einhaltung der institutsspezifischen Vorgaben eingeholt und bei Nichteinhaltung der Vorgaben auch nicht erteilt werden. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellungen, betreffend der Risikoklassifizierung, verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
25	Interwetten Gaming Ltd., Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der letzten Kundendatenaktualisierung wurde kein Risk Check durchgeführt. Der Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde wurde zum 8. Februar 2023 nachgeholt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere systematische Feststellung in diesem Abschnitt. ▶ Hinsichtlich der weiteren, systematischen Feststellungen, betreffend der Risikoklassifizierung und der Genehmigung durch die Geschäftsführung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
26	RULEO Alpenland GmbH, Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Für den Kunden wurde eine Aktualisierung per 8. Dezember 2022 initiiert. Die Kundendatenaktualisierung konnte, mangels Unterlagenlieferung durch den Kunden, nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Die Geschäftsbeziehung wurde zum 13. Februar 2023 beendet. Ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde wurde zum 8. Februar 2023 durchgeführt.
27	Iottobay GmbH, Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein Adverse Media Screening wurde im Rahmen der Aktualisierung nicht durchgeführt und die AML-Richtlinie im Rahmen des Risk Checks nicht eingeholt. ▶ Hinsichtlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung sowie der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
28	OnGoingMedia GmbH, Mittleres Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei dem Kunden handelt es sich um einen gewerblichen Spielevermittler für Glücksspielprodukte. Der Kunde wurde nicht als Merchant der „Glücksspielbranche“ klassifiziert. Dies hat zur Folge, dass der Kunde als Kunde mit mittlerem Risiko klassifiziert wurde und ggf. verstärkte Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung kommen. Die Durchführung des Risk Checks ist dennoch erfolgt. Die SOFORT begründet diese Vorgehensweise damit, dass der Kunde ausschließlich das Sofort Produkt „Sofort Ident“ für Identifizierungszwecke, nutzt. Das Produkt Sofort Überweisung wird durch den Kunden nicht genutzt. Das Produkt- und Branchenrisiko sind getrennt zu bewerten, weshalb der Kunde in die entsprechende Branche einzustufen ist. ▶ Hinsichtlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung, Durchführung des Whitelisten Abgleichs sowie der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
29	Infiniza Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der letzten Aktualisierung des Kunden im Dezember 2022 wurde festgestellt, dass keine gültige deutsche Konzession vorliegt. Der Kunde wurde daraufhin für den deutschen Markt gesperrt. ▶ Die Abklärung der Eigentümer- und Kontrollstruktur erfolgte unzureichend. Es wurde ausschließlich auf die Angaben des Kunden abgestellt. Ein Orbis oder Creditsafe Auszug wurde nicht eingeholt. ▶ Hinsichtlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
30	I.B.C. SPORTSBETTING LTD, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbehaltlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten (vgl. Ausführungen in diesem Abschnitt) ergaben sich keine Beanstandungen.
31	DLC Dein LottoClub, Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der letzte Aktualisierung des Kunden, die am 16. März 2023 finalisiert wurde, wurden Nachweise durch den Kunden beigebracht, wonach die Tätigkeiten des Kunden keiner Bewilligungs- oder Konzessionspflicht nach dem Bundesgesetz über Geldspiele unterliegen. ▶ Ein Adverse Media Screening wurde im Rahmen der Aktualisierung nicht durchgeführt.
32	Clobet Limited, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Kunde wurde zum 30. September 2022 für den deutschen Markt deaktiviert. Die Sperre liegt darin begründet, dass keine gültige Konzession des Kunden für Deutschland vorliegt. ▶ Im Rahmend der Kundendatenaktualisierung wurde kein aktueller Orbis oder Creditsafe Auszug eingeholt. ▶ Der Abschluss der letzten Kundendatenaktualisierung vom 30. Dezember 2022 wurde systemseitig nicht erfasst und hierdurch keine aktualisierte Frist für die nächste Kundendatenaktualisierung hinterlegt. ▶ Hinsichtlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Nr.	Gambling Merchant, Risikoklasse	Prüfungsergebnisse / Beanstandungen
33	Scout & Co Ltd, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die letzte Kundendatenaktualisierung wurde zum 26. September 2022 initiiert und hat in der Sperre des Kunden für den deutschen Markt per 29. September 2022 geführt. Die Sperre liegt darin begründet, dass keine gültige Konzession des Kunden für Deutschland vorliegt. Ferner wurde der Kunden, aufgrund der erfolglosen Kundendatenaktualisierung, zum 28. Dezember 2022 deaktiviert. ▶ Ein aktueller Orbis oder Creditsafe Auszug wurde im Rahmen der letzten Kundendatenaktualisierung nicht eingeholt. ▶ Hinsichtlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung, der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
34	Tipico Co. Ltd Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen unserer Prüfung hat sich herausgestellt, dass es sich hierbei um eine sog. Test und Entwickleraccount handelt. Transaktionen sind über diesen Account keine durchgeführt worden.
35	Admiral Sportwetten GmbH Hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Aktualisierung des Kunden erfolgte zuletzt zum 7. Dezember 2021. Der Kunde ist ausschließlich für den österreichischen Markt freigeschaltet. Die österreichische Konzession liegt vor. Eine deutsche Konzession sowie ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde wurde daher nicht durchgeführt. Die letzte Aktualisierung wurde zum 8. Dezember 2022 initiiert und konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Der Kunde wurde per 18. Januar 2023 deaktiviert. ▶ Hinsichtlich der systematischen Feststellungen betreffend der Risikoklassifizierung, des Risk Checks und der Genehmigung durch die Geschäftsführung und der Erfassung der Adressdaten der wirtschaftlich Berechtigten verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Abschnitt.
36	BWIN (DEUTSCHLAND) LIMITED, Signifikant hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde für den Kunden am 15. November die Kundendatenaktualisierung abgeschlossen. Nachweise für die Durchführung der Kundendatenaktualisierung wurden systemseitig nicht erfasst und es liegen auch keine weiteren Nachweise vor, dass die Aktualisierung tatsächlich durchgeführt wurde. ▶ Im März 2023 wurde ein erneuter Risk Check durchgeführt und im Rahmen des Risk Checks die aktuelle Konzession eingeholt. Die Konzession ist bis 31. Dezember 2027 befristet.

477 Betreffend unserer Feststellungen hinsichtlich der Genehmigung durch die Geschäftsführung, Erfassung des Wohnsitzes der wirtschaftlich Berechtigten und der Risikoklassifizierung von Hochrisikobranchen verweisen wir auf unsere Feststellungen in Abschnitt J.5.1.3.

Hinsichtlich der Feststellung bezüglich des Abgleichs gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt. Ferner haben wir im Rahmen unserer Prüfung die folgenden Feststellungen getroffen:

- ▶ **Sperre der Kunden bei Nichteinhaltung der Aktualisierungsfristen**
SOFORT stuft Kunden, in Abhängigkeit von deren Gebührenertrag innerhalb der letzten 30 Tage, in die Kategorien A (\geq EUR 5.000) bis D (kein Umsatz) ein. Für Kunden der Kategorien B-D erfolgt die automatische Deaktivierung bei nicht fristgerechter Durchführung der Aktualisierung. Bei Kunden der Kategorie A erfolgt keine automatische Deaktivierung und ggf. Kündigung der Kunden. Die Notwendigkeit der Deaktivierung und ggf. die Kündigung des Kunden, ist durch den Kundenbetreuer zu überprüfen und ggf. manuell zu setzen. In keinem der identifizierten Fälle unserer Einzelfallprüfung, in denen eine Deaktivierung des Kunden hätte erfolgen müssen, ist diese erfolgt.

- ▶ **Kundenrisikoklassifizierung Zeitreihe**
Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den Verlauf der Kundenrisikoklassifizierung der Kunden der Einzelfallprüfung beantragt. Die Übersicht konnte uns nicht bereitgestellt werden. Mangels historischer Daten der Kundenrisikoklassifizierung war es uns nicht möglich nachzuvollziehen, ob die Aktualisierungsintervalle der Kunden eingehalten worden sind. Hinsichtlich der Vorjahresfeststellung betreffend der Backlogs verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen in Abschnitt J.5.

► **Genehmigung durch die Geschäftsführung**

Hinsichtlich unserer Feststellung betreffend der nicht erfolgten Genehmigung von Hochrisikokunden ohne PeP-Bezug verweisen wir auf Abschnitt J.5.1.3. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Genehmigungen im März 2023 nachgeholt worden sind (siehe jedoch Ausführungen in unserer Einzelfallprüfung in diesem Abschnitt). Die Genehmigung erfolgte, entgegen dem internen Regelwerk, nicht durch den Geschäftsleiter i.S.d. § 4 Abs. 3 GwG und somit nicht durch das für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung. Die Sofort begründet dies damit, dass unter dem verantwortlichen Mitglied der Geschäftsführung (Competent Member of the Management Board) nicht das für den Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortliche Mitglied zu verstehen sei. Diese Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu Appendix 2 der „KYC Routine für Partners“, wonach für die Genehmigungen betreffend der SOFORT, die Leitungsebene gemäß § 4 Abs. 3 GwG maßgebend ist. Die schriftlich fixierte Ordnung der SOFORT ist an den gelebten Prozess anzupassen.

3.3 Frage 3 der Anordnung

3.3.1 Gegenstand der Frage 3

478 Frage 3: Besteht zu folgenden Unternehmen eine Geschäftsbeziehung bzw. sind angegeben Webseiten Gegenstand einer Geschäftsbeziehung?

Unternehmen	Webseiten
Deutsche Lotto- und Sportwetten Limited	- https://www.lottoland.com - https://www.lottoland.de
Deutsche Lotto- und Toto-Agentur Limited	- https://www.lottohelden.com - https://www.lottohelden.de

3.3.2 Beantwortung der Frage 3:

- 479 Ausweislich der Dokumentation der SOFORT besteht zu keinen der Unternehmen eine Geschäftsbeziehung. Ferner sind die angegebenen Webseiten nicht Gegenstand einer Geschäftsbeziehung.

K. Behebung der Mängel aus dem Vorjahr

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	Risikotragfähigkeit, Stresstests	Ermittlung Risikotragfähigkeit, keine ausreichende Dokumentation von Stresstests.	Keine Umsetzung erfolgt Tz. 126
2021	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation; 6.2 Kontrahentensrisiko	Dokumentation Kontrahentenrisiko	Kontrahentenrisiko aus konzerninternen Forderungen weder in der Risikoinventur noch in den quartärlchen Risikoberichten gewürdigt bzw. dokumentiert.	Umsetzung erfolgt Tz. 136
2021	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation; 6.5 Risikokommunikation und -überwachung	Q4-Risikobericht	Q4-Risikobericht mit einem zeitlichen Verzug von acht Wochen erstellt	Feststellung besteht in diesem Jahr weiter Tz. 157
2020	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 2. Informationssicherheit	Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit	Vererbung der Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit über die Services hinweg nicht nachvollziehbar.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter
2020	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 2. Informationssicherheit	Individuelle Datenverarbeitung (IDV).	Für den Bereich individuelle Datenverarbeitung (IDV) sind keine prozessualen Vorgaben definiert. Vorgaben zur Inventarisierung von IDV-Anwendungen sowie ein IDV-Inventar existieren ebenso nicht.	IDV Vorgaben wurden definiert Tz. 18
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege	Die Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege sind unvollständig spezifiziert.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter Tz. 16
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	Individuelle Datenverarbeitung (IDV)	Die IDV-Richtlinie deckt nicht alle erforderlichen Mindestinhalte ab.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter Tz. 18
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Schutzziel Authentizität	Das Schutzziel Authentizität wird im Rahmen der Schutzbedarfsanalyse nicht berücksichtigt.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter Tz. 12

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit	Eine Aktualisierung des Schutzbedarfs der Schutzziele Vertraulichkeit und Integrität konnte für die Anwendung Sofort Frontend DACH im Berichtszeitraum nicht nachvollzogen werden.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter Tz. 12
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Systemhärtung	Es existieren keine Informationssicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der sicheren Konfiguration von IT-Systemen (IT-Systemhärtung).	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. 12
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 4. Logischer Zugriffsschutz	Rezertifizierung	Die Rezertifizierung der Anwendung Sofort Frontend DACH wurde nicht turnusgemäß durchgeführt.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter Tz. 20
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 6. IT-Auslagerung	Sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen	Es existieren keine Spezifikationen für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen.	Offen Tz. 28
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 5. IT-Betrieb	Datensicherungskonzept	Das Datensicherungskonzept ist unvollständig.	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. 24
2021	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Unvollständige Risikobeurteilung	Keine vollständige Risikobeurteilung durchgeführt und die Anforderungen des MaRisk AT 9 (2) werden nicht erfüllt	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
2021	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Uneinheitliche Methode der Risikobeurteilungen	Keine einheitliche Methode zur Vornahme der Risikobeurteilung der Auslagerungen	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
2021	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Nichtaktualisiertes Auslagerungsregister	Informationen zu den Auslagerungen im Outsourcing Register nicht angemessen aktualisiert	Feststellung wurde weitestgehend behoben Tz. 236
2021	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Unvollständige Berichterstattung	Berichterstattung an das Management in Bezug auf die identifizierten Risiken kritischer oder wesentlicher Auslagerungen nicht vollständig	Feststellung wurde behoben Tz. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		<p>Die Identifizierung der auftretenden Person anhand eines Ausweisdokumentes wurde erst im Verlaufe des Berichtszeitraums in 2020 den Annahmeprozess implementiert.</p> <p>Die SOFORT hat im Rahmen der Händleridentifizierung bei fünf Händlern weiterhin nicht die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 GwG der auftretenden Personen (gesetzliche Vertreter, Prokurist, Bevollmächtigte) durchgeführt hat</p> <p>Zusätzlich wurde von keinem Händler ein Auszug aus dem Transparenzregister gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG eingeholt.</p>	Behoben: Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde die Feststellung behoben.
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Gemäß dem gelebten Prozess bei der Gesellschaft entspricht das angewendete PostIdent-Verfahren weiterhin nicht den Vorgaben der AuAs zum GwG der BaFin (dortiges Kapitel 8.2), wonach alle entsprechenden Voraussetzungen gegenüber der Deutsche Post AG als ein anderes geeignetes Unternehmen i.S.d. § 17 Abs. 5 bis 9 GwG erfüllt sein müssen. Eine Anpassung des Prozesses ist erforderlich.	Behoben: Eine dahingehende Anpassung der Dokumentation wurde vorgenommen.

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich nicht aus der Geldwäscheanalyse ab. Der Geldwäschebeauftragte war nicht in die Erarbeitung der Indizien eingebunden.	Nicht behoben: Eine Ableitung der Szenarien aus der Risikoanalyse ist nach wie vor nicht erfolgt. Wir erachten diese für notwendig, um sicherzustellen, dass die institutsspezifischen Risiken über die bestehenden Szenarien abgedeckt sind bzw. um ggf. weiteren Handlungsbedarf abzuleiten. Die SOFORT plant im dritten Quartal 2023 eine Evaluierung der bestehenden Szenarien vorzunehmen und basierend auf dem Ergebnis der Überprüfung entsprechenden Maßnahmen abzuleiten.
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse lassen sich die durchgeführten Kontrollen nicht aus der Risikoanalyse ableiten.	Nicht behoben: Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Feststellung in diesem Abschnitt.
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Bei drei Händlern, die vor der Einführung des neuen Screening-Systems angenommen wurden, erfolgt mangels der Befüllung der neuen Felder kein regelmäßiges Screening gegen PEP- und Sanktionslisten	Behoben: Im Januar 2022 wurde eine technische Lösung implementiert, die nun auch die alten Datenbankeinträge erfasst und abdeckt (F1) (Tz. 332).

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass bei Händlern, die vor der Einführung des neuen Systems angenommen wurden, mangels der Befüllung der neuen Felder kein regelmäßiges Screening gegen PEP- und Sanktionslisten erfolgt. Für alle Hochrisikokunden wurde die Aktualisierung der neuen Felder vorgenommen. Für die übrigen Händler war die Datenaktualisierung zu unserem Prüfungstichtag noch nicht vollständig abgeschlossen. Wir erachten somit die Feststellung aus dem Vorjahr als nicht vollständig behoben.	Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde die Feststellung behoben.

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		<p>Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die bisherige Zahl der PEPs (u.a. in der Risikoanalyse) deutlich zu hoch war. Die Gründe hierfür sind, dass die zugrundeliegende Definition der verwendeten internationalen Datenbank und der gruppenweiten Geldwäscherichtlinie weiter gefasst ist als die des deutschen Geldwäschegesetzes. Die für Die SOFORT geltenden Definition wurde durch die Geldwäschebeauftragte im Anhang der gruppenweiten Richtlinie ergänzt und die Einstufung der entsprechenden Kunden angepasst. Wir erachten diese Feststellung als nicht schwerwiegend, da im Ergebnis verstärkte Sorgfaltspflichten bei einigen Kunden mit mittlerem Risiko angewandt wurden bzw. die Gesamtrisikosituation sich höher dargestellt hat, als sie tatsächlich war. Wir erachten es trotzdem als notwendig die Kunden mit PEP-Status korrekt zu identifizieren, um die Risikoeinschätzung auf einer richtigen Datengrundlage abgeben zu können (F1).</p>	<p>Behoben: Die SOFORT geltenden Definition wurde durch die Geldwäschebeauftragte im Anhang der gruppenweiten Richtlinie ergänzt und die Einstufung der entsprechenden Kunden angepasst.</p>

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Von der Deutschen Post AG wird neben der Stichprobenprüfung auch ein umfassendes Dokumentationspaket eingefordert, um die gesetzeskonforme Anwendung der Sorgfaltspflichten durch das Auslagerungsunternehmen zu prüfen bzw. sich diese bestätigen zu lassen. Dies entspricht den Vorgaben der AuAs zum GwG der BaFin (dortiges Kapitel 8.2), wonach alle entsprechenden Voraussetzungen gegenüber der Deutsche Post AG als ein anderes geeignetes Unternehmen i.S.d. § 17 Abs. 5 bis 9 GwG erfüllt sein müssen. Durch die Anpassung des Prozesses, aber der unzureichenden Dokumentation der Stichprobenprüfung (vgl. Tz. 0 (F3)), ist die Feststellung nur teilweise behoben worden (F2) (Tz. 348).	Eine dahingehende Anpassung der Dokumentation wurde vorgenommen.

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Prüfung der Zuverlässigkeit des potenziellen Vertragspartners im Vorfeld der Ausführung von Identifikations- und Legitimationstätigkeiten ist Voraussetzung für die Begründung der Geschäftsbeziehung. Des Weiteren hat die Gesellschaft regelmäßig während der Zusammenarbeit Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der durch den Dienstleister getroffenen Maßnahmen durchzuführen. Die SOFORT hat uns eine Auswertung der durchgeführten Stichprobenprüfung zukommen lassen. Aus der Dokumentation geht nicht eindeutig hervor, welcher Dienstleister zu welchem Zeitpunkt überprüft wurde. Wir erachten die Dokumentation der Kontrollhandlung als nicht ausreichend und nachvollziehbar, somit wurde die Feststellung aus dem Vorjahr nur teilweise behoben.	Behoben: Entsprechende Anpassungen wurden durch die SOFORT vorgenommen.
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die gesetzliche Anforderung bezüglich der Einholung eines Transparenzregisterauszuges ist in der gruppenweiten Geldwäscherichtlinie definiert. Der Prozess wurde im Berichtszeitraum in der Praxis umgesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass noch nicht für alle Neukunden vor der praktischen Umsetzung des Prozesses die Transparenzregisterauszüge nacherhoben wurden. Somit erachten wir die Feststellung als teilweise behoben. Bis zum Ende unserer Prüfungshandlungen wurden die fehlenden Transparenzregisterauszüge eingeholt (F2) (Tz. 359).	Behoben: Bis zum Ende unserer Prüfungshandlungen aus dem Vorjahr wurden die fehlenden Transparenzregisterauszüge eingeholt

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Rahmen des vierteljährlichen Reporting hat die Geldwäschebeauftragte festgestellt, dass es bezüglich den Kundenaktualisierungen einen erheblichen Rückstau bei der Durchführung gibt. Zum Prüfungstichtag 30. September 2021 waren es 1058 Kunden, darunter 22 Hochrisiko Kunden, bei denen eine Aktualisierung ausstehend war. Der Grund hierfür ist, die vorübergehende geringe Mitarbeiterkapazität des verantwortlichen Teams. Eine rechtzeitige Kundenaktualisierung ist sowohl gesetzlich als auch in den internen Richtlinien vorgeschrieben und strikt einzuhalten, da sie ein wesentlicher Bestandteil der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten darstellt. Als Maßnahme hat die SOFORT ein externes Beraterunternehmen damit beauftragt, den Rückstau bei den Kundenaktualisierungen abzarbeiten. Der Projektzeitraum ist vom 1. April bis zum 31. Juli 2022 avisiert war.	Behoben: Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde der Backlog zum 12. Dezember 2022 behoben.
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich weiterhin nicht nachweislich aus der Risikoanalyse ab. In der sFO wurde schriftlich festgehalten, dass die Geldwäschebeauftragte in die Erarbeitung bzw. Analyse neuer Indizien einzubinden ist. Wir erachten die Feststellung aus dem Vorjahr somit nur als teilweise behoben (F2) (Tz. 370).	Nicht behoben: Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Feststellung in diesem Abschnitt.

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse, die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten lassen. Im Zeitpunkt unserer Prüfung für das Jahr 2020, war der Prüfungsplan 2021 bereits fertiggestellt und somit wurde die genannte Feststellung hier noch nicht umgesetzt. Für den Prüfungsplan 2022, welcher uns im Rahmen unserer diesjährigen Prüfung vorgelegt wurde, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse erkennbar (F1) (Tz. 412).	Nicht behoben: Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Feststellung in diesem Abschnitt.

L. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der SOFORT GmbH, München, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) und der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung - ZahlPrüfbV) vom 15. Oktober 2009.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B wiedergegeben.

München, den 26. Mai 2023

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Adam
Wirtschaftsprüfer

Leuchten
Wirtschaftsprüfer



Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung - RechZahlV)

Anlage 2 (zu § 2)

Formblatt 2

Gewinn- und Verlustrechnung

der SOFORT GmbH, Institutsnummer 4700040-1
für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Geschäftsjahr					Vorjahr					
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	2022	Euro	Euro	Euro	Euro	2021
1. Zinserträge						3.361.892,74					2.779.420,20
b) aus sonstigen Tätigkeiten						3.361.892,74					2.779.420,20
aa) Kredit- und Geldmarktgeschäften						3.361.892,74					2.779.420,20
bb) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen						-					-
2. Zinsaufwendungen						-					244,80
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						-					-
b) aus sonstigen Tätigkeiten						380,00					244,80
3. Provisionserträge						109.369.054,01					114.229.971,96
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						99.450.276,45					105.083.708,86
b) aus sonstigen Tätigkeiten						9.918.777,56					9.146.263,10
4. Provisionsaufwendungen						-					2.976.918,14
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						1.877.537,45					2.976.918,14
b) aus sonstigen Tätigkeiten						-					-
5. Sonstige betriebliche Erträge						634.066,51					567.146,08
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						598.349,04					538.530,19
b) aus sonstigen Tätigkeiten						35.717,47					28.615,89
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen						17.576.263,93					14.193.917,62
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						17.576.263,93					14.193.917,62
aa) Personalaufwand											11.468.587,48
aaa) Löhne und Gehälter											9.735.092,97
bbb) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung											1.733.494,51
darunter:											
für Altersversorgung											
bb) andere Verwaltungsaufwendungen											2.725.330,14
aaa) Löhne und Gehälter											
bbb) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung											
darunter:											
für Altersversorgung											
andere Verwaltungsaufwendungen											
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen						439.182,52					489.471,05
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						439.182,52					489.471,05
b) aus sonstigen Tätigkeiten						-					-
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen						174.069.329,30					152.153.557,68
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						3.552.221,30					1.561.070,68
b) aus sonstigen Tätigkeiten						170.517.108,00					150.592.487,00
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft						(138.057,01)					524.003,85
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						(138.057,01)					524.003,85
b) aus sonstigen Tätigkeiten						-					-
10. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft						-					-
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						-					-
b) aus sonstigen Tätigkeiten						-					-
11. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit						(80.459.622,93)					(52.761.574,90)
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						76.741.477,30					85.876.857,71
b) aus sonstigen Tätigkeiten						(157.201.100,23)					(138.638.432,61)
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						(3.169,84)					7.906,60
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						(3.169,84)					7.906,60
b) aus sonstigen Tätigkeiten						-					-
13. Erträge aus Verlustübernahme						(80.456.453,09)					(52.769.481,50)
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld						76.744.647,14					85.868.951,11
b) aus sonstigen Tätigkeiten						(157.201.100,23)					(138.638.432,61)
14. Bilanzgewinn/Bilanzverlust						-					-

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Sofort GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Sofort GmbH besitzt die Erlaubnis zur Erbringung von bestimmten Zahlungsdiensten nämlich die Erbringung von Kontoinformationsdiensten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG und Zahlungsauslösediensten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter besonderer Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften gem. RechZahIV, sowie den ergänzenden Vorschriften des HGB für Finanzdienstleistungsinstitute (§§ 340 ff. HGB).

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 und 2 der RechZahIV verwendet. Zur besseren Übersicht wurde auf den Ausweis von Nullpositionen verzichtet.

Die Unterteilung der verschiedenen Bilanz und GuV-Positionen nach Zahlungsdiensten und sonstigen Tätigkeiten weist die Gesellschaft die folgenden Geschäftstätigkeiten zu: Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb (aus Zahlungsdiensten) und alle übrigen Tätigkeiten (sonstige Tätigkeiten).

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	SOFORT GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	B 218675

FW
W

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Mit Wirkung ab dem 01.07.2018 hat die Klarna Gruppe ein neues Verrechnungspreismodell eingeführt. Dieses Modell ist funktionsbasierend und wird als geeignet erachtet, dem Stand vom Juli 2017 der OECD Verrechnungspreisrichtlinien zu entsprechen.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die dem Abschluss zu Grunde liegende Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, planmäßig abgeschrieben. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

FW
eh

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer bei immateriellen Vermögensgegenständen betragen zwischen 1 und 3 Jahre, Sachanlagen werden über eine Nutzungsdauer zwischen 2 bis 13 Jahren abgeschrieben.

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden bei Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bis 800,00 Euro als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in der Höhe des nach kaufmännischer Vorsicht ermittelten Erfüllungsbetrags. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, wurden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden Zinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstigen Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung, zum niedrigeren Nettoveräußerungswert angesetzt. Anteile und sonstige Kapitalbeteiligungen an ausländischen verbundenen Unternehmen, die in Fremdwährung erworben wurden, werden zum Wechselkurs des Erwerbszeitpunkts umgerechnet.

FW
ef

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Angaben zur Bilanz

AKTIVA

1. Barreserve

Die Barreserve besteht hauptsächlich aus der Kassenbestand.

2. Forderungen an Kreditinstitute

Forderungen an Kreditinstitute mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit			
	EUR	EUR	< 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
			EUR	EUR	EUR	EUR
31.12.2022	121.683.624,14	121.683.624,14	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2021	153.203.445,48	153.203.445,48	0,00	0,00	0,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2022	104.109.897,72
31.12.2021	101.471.067,28

Von den gesamten Forderungen gegenüber Kreditinstituten zum Jahresende lauten TEUR 70,6 auf Nicht-Euro-Währungen.

3. Forderungen an Kunden

Forderungen an Kunden mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit				
	EUR	EUR	< 3 Monate	3 - 6 Monate	6 Monate - 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
31.12.2022	9.534.481,15	9.534.481,15	0,00	0,00	0,00	0,00	
31.12.2021	12.268.666,61	12.268.666,61	0,00	0,00	0,00	0,00	

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2022	0,00
31.12.2021	0,00

FW
uk

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Anlagepiegel

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	kumuliert		kumuliert		31.12.2022	31.12.2021
					01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen										
4. Anteile an verbundenen Unternehmen										
Aktien in SOFORT UK LIMITED	1,12	345.024,10	0	345.025,22	0	0	0	0	345.025,22	1.12
5. Immaterielle Anlagewerte	210.929,33	0	0	210.929,33	204.614,04	851,50	0	205.465,54	5.463,79	6.315,29
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld	210.929,33	0	0	210.929,33	204.614,04	851,50	0	205.465,54	5.463,79	6.315,29
bb) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	210.929,33	0	0	210.929,33	204.614,04	851,50	0	205.465,54	5.463,79	6.315,29
6. Sachanlagen¹	3.988.961,33	328.913,44	90.615,88	4.227.258,89	2.678.320,96	438.331,02	79.751,97	3.036.900,01	1.190.358,88	1.310.640,37
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld	3.988.961,33	328.913,44	90.615,88	4.227.258,89	2.678.320,96	438.331,02	79.751,97	3.036.900,01	1.190.358,88	1.310.640,37
Gesamt	4.199.891,78	673.937,54	90.615,88	4.783.213,44	2.882.935,00	439.182,52	79.751,97	3.242.365,55	1.540.847,89	1.316.956,78

¹ Alle Möbel, Einrichtungsgegenstände und Ausrüstungen werden für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt

FW
uh

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

7. Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber der Gesellschafterin Klarna Germany Holding GmbH, Kautionen sowie um Forderungen ggü. Personal.

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
31.12.2022	85.740.446,94	3.382.079,99	81.740.206,00	367.706,49	250.454,46
31.12.2021	53.933.950,37	53.208.482,51	291.603,59	183.409,81	250.454,46

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2022	84.727.742,57
31.12.2021	52.769.481,50

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die folgenden Rechte und Pflichten TEUR 84.728 (Vorjahr TEUR 52.769).

8. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen hauptsächlich die jährliche Versicherung.

FW
uh

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

PASSIVA

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate EUR	3 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2022	1.078,53	1.078,53	0,00	0,00	0,00
31.12.2021	16.086.083,09	16.086.083,09	0,00	0,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2022	1.078,53
31.12.2021	16.086.083,09

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten sind von TEUR 16.086 infolge konzerninterner Leistungserbringung und deren Verrechnung auf TEUR 1 verringerten.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten geg. Kunden mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit				
		< 3 Monate EUR	3 - 6 Monate EUR	6 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2022	65.500,38	65.500,38	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2021	44.576,36	44.576,36	0,00	0,00	0,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2022	0,00
31.12.2021	0,00

FW
Lek

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
31.12.2022	1.152.084,46	920.468,71	83.067,89	148.547,86	0,00
31.12.2021	1.285.188,95	1.194.581,95	37.493,00	53.114,00	0,00
davon mit verbundene Unternehmen:					
31.12.2022	0,00				
31.12.2021	0,00				

Von den gesamten sonstigen Verbindlichkeiten, die am Jahresende zahlbar sind, lauten TEUR 15,8 auf Nicht-Euro-Währungen. Die sonstige Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten in Höhe von TEUR 571, und Verbindlichkeiten aus Quellensteuer von Arbeitnehmern in Höhe von TEUR 172.

4. Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Personalkosten	147.600,00	91.800,00
Urlaub	144.984,20	321.624,88
Ausstehende Rechnungen	687.442,75	69.738,80
Intercompany Rechnungen	14.882.872,00	1.223.703,00
Restricted Stock Units	564.425,54	440.895,99
Sonstige	252.340,84	330.882,80
	<u>16.679.665,33</u>	<u>2.478.645,47</u>

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Kosten für Abschluss- und Prüfung TEUR 101 (Vorjahr: TEUR 164), Aufbewahrung von Unterlagen TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 34) und Rechts- und Beratungskosten TEUR 90 (Vorjahr: TEUR 94) enthalten.

FW
W

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

5. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten nach § 251 HGB.

Die künftigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen belaufen sich auf TEUR 13.597 (Vorjahr: TEUR 11.732). Die Verpflichtungen aus den Verträgen wurden mit der Summe der Beträge ausgewiesen, die bis zum frühesten Kündigungstermin anfallen. Ausgewiesen sind Nominalwerte. Die Verpflichtungen laufen bis zu 7,7 Jahren, für das Jahr 2023 ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung von TEUR 2.633 (Vorjahr: 1.872).

FW
uk

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

Provisionserträge nach geographischen Regionen

Deutschland	20.953.996,72
EU ohne Deutschland	81.118.147,82
Drittländer	7.296.909,47
<hr/>	
Gesamt	109.369.054,01

Die Anzahl der ausgeführten Zahlungsvorgänge betrug 164.022.169 (Vorjahr: 181.032.001), wobei das Zahlungsvolumen TEUR 15.276.756 (Vorjahr: TEUR 16.177.204) aus dem Zahlungsauslösedienst betrug.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Vorjahresprovisionserstattungen und Umzugsgeld- sowie Mutterschaftsgeldrückerstattungen in Höhe von TEUR 197, TEUR 177 beziehungsweise TEUR 148.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 2022 TEUR 174.069. Davon entfallen TEUR 170.517 auf die konzernweiten Verrechnungspreise.

Drittkosten im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten

Die Aufwendungen für Dritte gemäß § 1 Abs. 3 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz betragen TEUR 928 (Vorjahr TEUR 912).

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 171 (Vorjahr 141).

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Vertrieb	1	3
Verwaltung	22	24
Entwicklung	148	114
<hr/>		
Gesamt	171	141

FW
wp

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Knut Petter Wilhelm Frängsmyr seit 17. Dezember 2020 bis 1. März 2022
Geschäftsführer

Felix Christian Würtenberger seit 31. Mai 2021
Geschäftsführer

Wilhelmus Geerling Klaassen seit 1. März 2022
Geschäftsführer

Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden TEUR 278,9 (Vorjahr: TEUR 233,4) gewährt. Der Betrag enthält Anpassungen aufgrund des konzerninternen Verrechnungspreismodells

Gewährte Bezüge für frühere Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene

Früheren Geschäftsführern sowie deren Hinterbliebenen wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gewährt (Vorjahr: EUR 0,00). Den im Vorjahr gewährten Bezügen standen keine Gegenleistungen gegenüber.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Im Geschäftsjahr wurden keine Geschäfte zu nicht marktüblichen Konditionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 285 Nr. 21 HGB getätigt.

Beteiligungsbetrag

Die Sofort GmbH hält 100% der Anteile an SOFORT UK LIMITED mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich. Zum 31. Dezember 2022 beträgt das Eigenkapital von SOFORT UK LIMITED GBP 288.001. Während des Jahres hat SOFORT UK LIMITED keinen Gewinn oder Verlust ausgewiesen.

Konzernzugehörigkeit

Die SOFORT GmbH wird in den Konzernabschluss der Klarna Bank AB, Stockholm (kleinster Konsolidierungskreis) einbezogen, diese wird wiederum in den Konzernabschluss der Klarna Holding

FW
uk

ANHANG
zum 31. Dezember 2022
SOFORT GmbH, München

AB, Stockholm (größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Die Konzernabschlüsse werden beim schwedischen Firmenregistrierungsamt (Bolagsverket) hinterlegt und beinhalten die von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorare.

Im befreienden Konzernabschluss wurde bezüglich der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden von deutschem Recht abgewichen. Dieser wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und nach schwedischen Recht aufgestellt.

Ergebnisabführungsvertrag

Die SOFORT GmbH ist durch formwechselnde Umwandlung der SOFORT AG mit Sitz in Gauting entstanden. Die Gesellschaft hat vor dem Formwechsel am 10.02.2015 mit der Klarna Germany Holding GmbH mit Sitz in München (Alleingesellschafter) einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, dem die Hauptversammlung am 05.03.2015 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde am 11.03.2015 im Handelsregister eingetragen. Der Ergebnisabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.

Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten, die das Bild, das der Abschluss vermittelt, beeinflussen.

Unterschrift der Geschäftsführung

München, den 31. März 2023



Wilhelmus Geerling Klaassen
Geschäftsführer



Felix Würtenberger
Geschäftsführer

Lagebericht der SOFORT GmbH

Geschäftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Grundlagen der Gesellschaft	3
1.1. Geschäftsmodell	3
1.2. Auslandsaktivitäten	4
1.3. Forschung und Entwicklung	4
2. Wirtschaftsbericht	5
2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	5
2.2. Geschäftsverlauf	6
2.3. Lage des Unternehmens	6
3. Risiko-, Chancen – und Prognosebericht	9
3.1. Risikobericht	9
3.2. Chancenbericht	11
3.3. Prognosebericht	11

Vorbemerkungen

Die SOFORT GmbH (kurz: „Sofort“ oder „Gesellschaft“) ist durch formwechselnde Umwandlung aus der SOFORT AG hervorgegangen, welche mit Gesellschaftsvertrag vom 08.12.2005 gegründet wurde. Der Sitz der Gesellschaft ist München, die Geschäftsanschrift ist Theresienhöhe 12 in 80339 München.

Die Gesellschaft ist zur Aufstellung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts nach HGB sowie nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (RechZahlV) verpflichtet.

1. Grundlagen der Gesellschaft

1.1. Geschäftsmodell

Die Sofort ist eine 100% Tochter der Klarna Germany Holding GmbH, München, welche im Konzernverbund unter der Klarna Holding AB mit Sitz in Schweden angesiedelt ist und somit Teil der Klarna Group ist. Die Sofort bietet Produkte und Dienstleistungen für den sicheren Kauf von Waren und digitalen Gütern im Internet an. Dazu gehört hauptsächlich das Zahlungsverfahren Sofortüberweisung. Im Geschäftsjahr 2022 konnte die Sofortüberweisung in zwölf Ländern genutzt werden: Deutschland, Österreich, Schweiz, Schweden, Finnland, Belgien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Italien, Spanien, und Polen. Mittel- und langfristig strebt die Gesellschaft an, das Nutzererlebnis für ihre Produkte, insbesondere für den Zahlungsdienst Sofortüberweisung, durch eine noch stärkere Integration in die Klarna-Organisation zu standardisieren und zu vereinfachen, um von den Synergien der Gruppe zu profitieren.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der Gesellschaft mit Schreiben vom 19. Juni 2019 die Erlaubnis erteilt, Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG) und Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG) zu erbringen. Die Bilanz und die GuV werden dementsprechend nach RechZahlV aufgestellt.

Im Geschäftsjahr 2022 gab es einen Wechsel in der Geschäftsführung. Herr Knut Frängsmyr schied am 1. März 2022 aus und am selben Tag wurde Herr Wilhelmus Geerling Klaassen als sein Nachfolger bestellt.

1.2. Auslandsaktivitäten

Die Auslandsaktivitäten im Geschäftsjahr blieben im Wesentlichen unverändert. Am 10. Dezember 2021 wurde im Vorgriff auf einen Lizenzantrag bei der Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich ("FCA") eine Tochtergesellschaft (SOFORT UK LIMITED) gegründet, da die Gesellschaft aufgrund des Brexit derzeit im Vereinigten Königreich im Rahmen der vorübergehenden Genehmigung (Temporary Permissions Regime) tätig ist. Im Jahr 2022 wurden jedoch noch keine operativen Tätigkeiten auf diese Tochtergesellschaft verlagert, da die FCA den Lizenzantrag der SOFORT UK noch bearbeitet.

Im Vergleich zum Vorjahr verbucht Sofort ein Umsatzwachstum von 3,87% in den EU Staaten (exkl. Deutschland), aber einen Umsatzrückgang von 21.1% in Deutschland und 23,5% in Drittländern.

1.3. Forschung und Entwicklung

Die stetige Weiterentwicklung der eingesetzten Softwaresysteme und die Beobachtung der technologischen Entwicklung des Marktes ist für ein Technologieunternehmen wie die Sofort von großer Bedeutung. Der wichtigste Pfeiler der Innovationskraft ist ein Team hochqualifizierter Mitarbeiter. Die technische Entwicklungsabteilung befindet sich primär im Büro in Gießen. 2022 waren im Durchschnitt 148 Mitarbeiter im Bereich Forschung und Entwicklung beschäftigt.

Die technologische Weiterentwicklung ist für Sofort ein zentraler Bestandteil bei zukünftigen Planungsüberlegungen. Wesentlicher Fokus lag in der fortlaufenden Implementierung der Payment Service Directive 2 (PSD2), die europäische Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten, welche im Jahr 2019 in Kraft getreten ist. Die bisherigen Sicherheitsverfahren bei elektronischen Zahlungsverfahren wurden mit der PSD2 erheblich verbessert. Das Gesetz schreibt unter

anderem vor, dass eine starke Kundenauthentifizierung, die sogenannte "Zwei-Faktor-Authentifizierung" erfolgen muss, um Online-Banking für die Verbraucher sicherer zu gestalten. Die Banken haben zudem die Verpflichtung, dedizierte PSD2 Schnittstellen zur Verfügung zu stellen, mit denen der Zugriff auf gesetzlich festgelegte Inhalte begrenzt werden kann. Nach Bestätigung der Marktreife und der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die nationale Finanzaufsichtsbehörde dürfen Third Party Provider (TPP) nur noch über diese auf Bankdaten zugreifen und Zahlungen auslösen. Sofort, als TPP, bindet diese Schnittstellen dementsprechend an. Zwar wurde im Jahr 2022 die PSD2-Umstellung noch nicht vollständig abgeschlossen, aber Sofort hat bei der überwiegenden Mehrheit der Banken neue PSD2-Schnittstellen integriert, getestet und umgestellt.

Darüber hinaus hat Sofort 2021 seine Sicherheitsanwendungen durch die Implementierung einer Web Application Firewall erweitert, um auf das zunehmende Auftreten von DDoS-Angriffen im E-Commerce-Bereich zu reagieren. Das Regelwerk dieser Firewall wurde seitdem stetig verbessert. Dabei wurde die Mustererkennung erweitert und für unterschiedliche Bereiche der Applikation die Grenzwerte optimiert .

Die Sofort hat ihr Produktportfolio weiter optimiert und bietet nun zusätzliche Funktionen an, unter anderem einen verbesserten Kontenabgleich für Zahlungseingänge oder neue Auszahlungsmöglichkeiten für Händler. Außerdem wurde die Möglichkeit iDeal Zahlungen über Sofort abzuwickeln eingestellt.

Die Sofortüberweisung etabliert sich immer weiter als häufig und gerne genutzte Zahlart innerhalb der Klarna Produkte, wobei die Einnahmen aus den Sofort-Produkten bis zu 6,6 % der Gesamteinnahmen aus allen Produkten der Klarna-Gruppe betragen. Deswegen wurde eine Initiative gestartet, um die beiden technischen Plattformen besser miteinander zu verbinden, um sowohl dem Endkunden als auch dem Händler eine bessere Nutzererfahrung zu bieten, indem die Infrastruktur von Klarna genutzt wird.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der E-Commerce-Markt in Deutschland ist im vergangenen Jahr wiederholt stark gewachsen und profitiert weiterhin von dem anhaltenden Trend, dass sich die Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher vom stationären Handel zum E-Commerce verlagern. Der B2C-E-Commerce-Umsatz in Deutschland steigt seit 12 Jahren jährlich an, wobei die neuesten verfügbaren Zahlen für das Jahr 2022 einen Gesamtumsatz von 97,4 Milliarden Euro vorhersagen.¹ Fünf Hauptkategorien dominieren die Umsatzentwicklung im E-Commerce in Deutschland im Jahr 2022: Elektronik und Medien (23 Mrd. Euro), Mode (23 Mrd. Euro), Spielwaren und Hobby (18 Mrd. Euro), Möbel und Haushalt (13 Mrd. Euro), Lebensmittel und Drogeriemärkte (12 Mrd. Euro).²

2.2. Geschäftsverlauf

Die Provisionseinnahmen der Sofort stammen hauptsächlich aus den Gebühren, die den Händlern für jede Transaktion berechnet werden. Im Jahr 2022 sanken die Gesamtprovisionseinnahmen von Sofort sowohl im Inland als auch im Ausland leicht von TEUR 114.229 im Jahr 2021 auf TEUR 109.369 im Jahr 2022 (-4,26%), was auf einen Rückgang der Anzahl der Transaktionen von 181 Millionen im Jahr 2021 auf 164 Millionen im Jahr 2022 (-9,4%) sowie auf einen Rückgang des Zahlungsvolumens von 16.177 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 15.277 Mio. EUR im Jahr 2022 (-5,6%) zurückzuführen ist.

Das Unternehmen beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 durchschnittlich 171 Mitarbeiter, was einem Anstieg von 21 % gegenüber 2021 (141 Mitarbeiter) entspricht.

¹ Quelle: statista "B2C-e-commerce revenue in Germany from 1999 to 2022" report

² Einschließlich der Transaktionen von PIS- und AIS-Produkten / Include both transactions of PIS and AIS products

2.3. Lage des Unternehmens

Ertragslage

Im Jahr 2022 erzielte Sofort Provisionserlöse in Höhe von TEUR 109.369 (Vorjahr: TEUR 114.229). Von den Provisionserlösen entfielen TEUR 99.450 oder 91 % auf Zahlungsdienstleistungen (Vorjahr: TEUR 105.083 oder 92 %) und TEUR 9.919 oder 9 % auf sonstige Aktivitäten (Vorjahr: TEUR 9.146 oder 8 %). Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen auf TEUR 634 (Vorjahr: TEUR 567). Dem Rückgang der Provisionserträge folgt auch ein Rückgang der Provisionsaufwendungen aus Zahlungsdiensten in Höhe von TEUR 1.878 (Vorjahr: TEUR 2.977) aufgrund des Rückgangs des Transaktionsvolumens. Daraus ergibt sich für das Jahr 2022 ein Netto-Provisionsergebnis aus Zahlungsdiensten in Höhe von TEUR 97.573 (Vorjahr: TEUR 102.107). Die allgemeinen Verwaltungskosten stiegen um 23,8 % von TEUR 14.194 im Jahr 2021 auf TEUR 17.576 im Jahr 2022, was hauptsächlich auf einen Anstieg der Personalkosten um 18,3 % von TEUR 11.469 im Jahr 2021 auf TEUR 13.564 zurückzuführen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2022 auf TEUR 174.069 (Vorjahr: TEUR 152.154). Der Anstieg um 14 % ist insbesondere auf die konzerninterne Leistungserbringung und -verrechnung (Verrechnungspreismodell) zurückzuführen, die im Folgenden näher beschrieben wird. Daraus resultiert für das Geschäftsjahr 2022 ein Verlust vor Ergebnisabführung/Verlustübernahme in Höhe von TEUR 80.456 (Vorjahr: TEUR 52.769).

Der Anstieg der konzerninternen Kosten ist das Ergebnis der globalen Expansionsstrategie der Klarna Gruppe und des innerhalb der Gruppe implementierten Verrechnungspreismodells. Sofort ist eine der drei treibenden Gesellschaften der Klarna Gruppe, die gemeinsam die Strategie definieren und die zukünftige Markt- und Produktexpansion der Klarna Gruppe finanzieren. Um die Expansion von Klarna zu optimieren, wurde beschlossen, in erster Linie die Marke Klarna und die Klarna-Plattform zu nutzen, weshalb ein Großteil der Finanzierungskosten von der Klarna Bank AB (publ.) getragen wurde. Aufgrund der starken Position von Sofort und der Entscheidung, gemeinsam in die Expansion von Klarna zu investieren, beteiligt sich Sofort über das Transferpreismodell auch an den Kosten dieser Markt- und Produktexpansion, deren Kosten um 13,2 % auf TEUR 170.517 im Jahr 2022 (Vorjahr: TEUR 150.592) gestiegen sind.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme von Sofort belief sich zum 31. Dezember 2022 auf TEUR 218.728 (Vorjahr: TEUR 220.724). Der Rückgang der Bilanzsumme ist im Wesentlichen auf einen geringeren Bestand an Händlerforderungen zum Ende des Jahres 2022 zurückzuführen.

Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2022 TEUR 200.829 (Vorjahr: TEUR 200.829). Das anrechenbare Eigenkapital gemäß § 12 ZAG beträgt zum Stichtag TEUR 200.823. Die Differenz zum bilanziellen Eigenkapital erklärt sich aus den nach ZAG erforderlichen Abzugspositionen für immaterielle Vermögensgegenstände.

Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister benötigen eine Absicherung im Haftungsfall gemäß § 16 bzw. § 36 ZAG. Die Absicherung erfolgt bei der Sofort durch eine Garantievereinbarung mit der Klarna Bank AB (publ), Stockholm, mit einer Deckungssumme von jährlich TEUR 6.500. Damit ist die regulatorische Mindestdeckungssumme, die für das Geschäftsjahr 2022 TEUR 5.623 betrug, gedeckt.

Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages aus dem Jahr 2015 hat die Sofort einen Anspruch auf Ausgleich des erwirtschafteten Jahresfehlbetrags der Muttergesellschaft Klarna Germany Holding GmbH. Die Eigenkapitalquote liegt zum Stichtag bei 91,82% (Vorjahr: 90,99%). Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich zum 31.12.2022 um 572,9% auf TEUR 16.680 (Vorjahr: TEUR 2.479).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten verringerten sich auf TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 16.086), was darauf zurückzuführen ist, dass die ausstehenden konzerninternen Verrechnungspreisabgaben nach dem Verrechnungspreismodell zum Stichtag beglichen wurden und die ausstehende Aufrechnung der konzerninternen Verrechnungspreisabgaben zum Jahresende in den Sonstigen Rückstellungen statt in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten erfasst wurde.

Finanzlage

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente verringerten sich zum 31.12.2022 auf TEUR 17.562 (Vorjahr: TEUR 51.733). Der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit belief sich im Jahr 2022 auf TEUR 63.472 (Vorjahr: Mittelabfluss TEUR 51.461), hauptsächlich aufgrund der Erhöhung der konzerninternen Verrechnungspreise im Jahr 2022. Der Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit belief sich im Jahr 2022 auf TEUR 29.983 (Vorjahr: Mittelzufluss TEUR

102.701). Der geringere Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit ist darauf zurückzuführen, dass es im Jahr 2022 keine Gesellschaftereinlage der Klarna Germany Holding GmbH gab (TEUR 59.000 im Jahr 2021).

Die Klarna Bank (publ) hat mit der Deutschen Bank AG einen Vertrag über einen "Zero Balance Cash Pool". Dies bedeutet, dass der Saldo aller mit dem Cash Pool verbundenen Konten am Tagesende gleich Null sein soll. Dabei wird jedes überschüssige Bargeld auf das Hauptkonto der Klarna Bank (publ) überwiesen und jeder negative Barbestand löst eine Transaktion vom Hauptkonto aus. Dadurch entsteht entweder ein Darlehen oder eine Forderung zwischen der Klarna Bank AB (publ) und der Sofort.

Liquidität

Die Sofort hat weder nach KWG noch nach ZAG spezielle aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Liquidität zu erfüllen. Gleichwohl orientiert sich die Gesellschaft an den allgemeinen Anforderungen der angemessenen Unternehmenssteuerung gemäß den MaRisk, ist diesen jedoch formell nicht verpflichtet und beurteilt eine sinngemäße Anwendung vor allem auf Basis des Geschäftsmodells. Vor dem Hintergrund, dass die Sofort lediglich Zahlungsauslösedienste und in untergeordnetem Maße Kontoinformationsdienste anbietet, entstehen aus dem Kerngeschäft weder langfristige Forderungen noch langfristige Verbindlichkeiten. Im Ergebnis ist die Vermögenslage der Gesellschaft mit hohen kurzfristigen Forderungen und liquiden Mitteln auf der Aktivseite und niedrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten auf der Passivseite geprägt. Auf der Aktivseite werden insbesondere die (Entgelt-) Forderungen aus dem Produkt Sofortüberweisung für den jeweils aktuellen Abrechnungsmonat ausgewiesen. Die Forderungen sind regelmäßig innerhalb der nächsten 30 Tage fällig. Auf der Passivseite bestehen regelmäßig nur geringe kurzfristige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Sofort ist dauerhaft und vollständig fristenkongruent aufgestellt. Die Zahlungsfähigkeit ist jederzeit und auch künftig gewährleistet.

3. Risiko-, Chancen – und Prognosebericht

3.1. Risikobericht

Die Risikopolitik der Sofort entspricht dem Bestreben nach nachhaltigem und ertragreichem Wachstum, wobei die Gesellschaft versucht, unangemessene Risiken weitestgehend zu vermeiden und zu steuern. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Planung und Ausführung der Geschäftsstrategie.

Nachfolgend sind Risiken aufgeführt, die mit den spezifischen Umständen und der Geschäftstätigkeit von Sofort verbunden sind und die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzlage, das Betriebsergebnis und den Cashflow haben könnten. Es handelt sich dabei nicht unbedingt um die einzigen Risiken. Vielmehr handelt es sich um die Risiken, die derzeit als wesentlich eingeschätzt werden.

Branchenspezifische Risiken

Die Prognosen für das künftige Wachstum im E-Commerce sind weiterhin positiv.³ Eine allgemeine konjunkturelle Eintrübung, insbesondere mit den weiteren Entwicklungen rund um die Russland-Ukraine-Krise, ist weniger stark ausgefallen als zu Beginn der Krise erwartet und kann jedoch weiterhin nicht ausgeschlossen werden, was nach wie vor zu einer Verlangsamung des Wachstums im E-Commerce führen und negative Auswirkungen auf die Umsatz- und Ergebniszahlen von Sofort haben könnte.

Ertragsorientierte Risiken

Der Wettbewerb im Bereich der Zahlungsdienste bleibt hoch. Große Wettbewerber wie PayPal, die nun auch in den stationären Handel (Point-of-Sale-Geschäft) eingestiegen sind, profitieren - ebenso wie Sofort - von den Skaleneffekten des Zahlungsverkehrs. Eine weitere Konzentration im Zahlungsverkehr scheint wahrscheinlich, insbesondere dürfte es für rein nationale Anbieter schwieriger werden, sich auf dem fragmentierten internationalen Markt in Europa zu behaupten und eine geringere Abhängigkeit von Online-Transaktionen nach dem Ende der Pandemie. Umgekehrt drängen immer noch neue Anbieter auf den Markt. Darüber hinaus können sich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und des Produktportfolios

³ <https://de.statista.com/outlook/dmo/ecommerce/deutschland>. Abgerufen am 2. Januar 2023

innerhalb der Gruppe auch Ertragsrisiken für das einzelne Unternehmen ergeben, selbst wenn das Management überwiegend positive Ertragschancen sieht.

Finanzrisiken

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation der Sofort sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Zusätzlich gibt es für Sofort eine Liquiditätsplanung in Form einer rollierenden Cashflow-Prognose zur Liquiditätssteuerung.

Betrugsrisiken

Die Gefahr des Missbrauchs durch Hacker oder Betrüger ist im Internet immer gegeben. Sofort investiert daher weiter, um den aktuell hohen Sicherheitsstandard zu halten. Durch ein gezieltes Betrugsmanagement und eine enge Überwachung der Geschäftsvorfälle werden Betrugsversuche zum Nachteil der Händler frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen. Die Auswirkungen auf das Ergebnis sind daher unwesentlich.

3.2. Chancenbericht

Die durch die PSD2 beschlossene Regulierung der Zahlungsdienstleistungsbranche wird für die Sofort als Chance gesehen. Die Einführung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie am 14. September 2019 hat die Zusammenarbeit zwischen Banken und Zahlungsdienstleister in einem zunehmend regulierten Umfeld erleichtert. Zudem konnten die Sicherheitsstandards für Bankkunden verbessert werden (z.B. geringeres Betrugsrisiko). Die Komplexität um PSD2 eröffnet außerdem die Möglichkeit im Bereich Online-Zahlungen Wettbewerbsvorteile zu schaffen. Die Sofort ist daher bestrebt, eine bequemere und einfachere Nutzererfahrung zu gestalten, die sich vom Wettbewerb abhebt. Die Integration von neuen Banken via PSD2 API sowohl die Pflege von bestehenden benötigt weniger Aufwand und die Verbindungen zu den Banken sind stabiler.

Die Entwicklung und Einführung neuer Produkte, zum Beispiel der Zahlungsabgleich über Klarna Open Banking und Instant Payouts, wird ebenfalls die Diversifizierung der Umsätze von Sofort ermöglichen.

Weitere Chancen werden in der engen Zusammenarbeit mit der Konzernmutter Klarna Bank AB (publ) gesehen, die komplementäre Produkte zur Sofortüberweisung anbietet. Durch die

Hebung der Synergien im Vertrieb, Marketing und Management von Vertriebspartnerschaften ergeben sich entsprechende Umsatzpotenziale. Die Klarna Gruppe und somit auch Sofort überprüfen regelmässig die Strukturen der Gruppe und planen so auch im Jahre 2023 weitere Synergien zu heben.

3.3. Prognosebericht

In den folgenden Prognosen sind Annahmen enthalten, deren Eintritt nicht sicher ist. Sofern eine oder mehrere Annahmen nicht eintreffen, können die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den dargestellten Prognosen abweichen.

Es wird erwartet, dass die Umsätze im Jahr 2023 nur um 0,9 % steigen werden, da Mitte 2023 neue Händler hinzukommen werden.

Es wird erwartet, dass der Bruttogewinn im Geschäftsjahr 2023 um 3% steigen wird. Die Haupttreiber sind Erhöhungen der konzerninternen Zahlungsgebühren ("IC") und der IC-Nettofinanzierungen. Sofort erhält IC-Zahlungsgebühren von Konzerngesellschaften für die Nutzung der Produkte von Sofort. Das Wachstum der IC-Zahlungsgebühren wird durch das prognostizierte Volumenwachstum von Klarna im Geschäftsjahr 2023 angetrieben.

Wir prognostizieren einen Rückgang der indirekten Kosten im Jahr 2023 um 37 %, hauptsächlich aufgrund rückläufiger indirekter Arbeitskosten und Währungsgewinne und -verluste. Die Klarna Gruppe und Sofort haben im Jahr 2022 gemeinsam eine Kostensenkungsmaßnahme durchgeführt, bei der 20 % des Personals abgebaut wurden. Folglich werden niedrigere indirekte Arbeitskosten im Geschäftsjahr 2023 erwartet.

Für 2023 wird ein Anstieg des EBT um 10 % prognostiziert. Der Nettogewinn wird jedoch 2023 voraussichtlich gleich Null sein, da die Gewinn-/Verlustabführung zwischen den Unternehmen erhöht wird, um einen Nullgewinn in der Sofort-Einheit zu erreichen.

Konjunktureller Ausblick

Laut einer Studie der Deutschen Bundesbank wird die deutsche Wirtschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2023 wahrscheinlich schrumpfen, aber keinen schweren Abschwung erleben. Dies ist auf die anhaltend hohe Inflation infolge der anhaltenden Energiekrise, das schwächere verfügbare Einkommen der Haushalte und die schrumpfenden Staatsausgaben zurückzuführen. In der zweiten Jahreshälfte 2023 wird mit einer allmählichen Erholung gerechnet, da der Druck der Energiepreise infolge der Bemühungen der Regierung um eine

Diversifizierung der Energieversorgung nachlässt. Die Inflationsrate wird folglich bis zum Jahresende auf 7,2 % sinken. Insgesamt dürfte das BIP der deutschen Wirtschaft im Jahr 2023 um 0,5 % schrumpfen, sich dann erholen und schließlich 2024 um 1,7 % und 2025 um 1,4 % wachsen.⁴

Es gab auch erwartete Unsicherheiten in der Weltwirtschaft, die sich auf die deutschen Wirtschaftsaussichten auswirken. Die unvorhersehbare Entwicklung des Ukraine-Krieges stellt weiterhin ein geopolitisches Risiko dar und birgt potenzielle Störungen für die wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa. In der Zwischenzeit werden der Verlauf der Pandemie in China und die Richtung der Null-COVID-Politik wesentliche Auswirkungen auf die globale Lieferkette haben. Sofort wird diese Ereignisse und ihre Auswirkungen auf die Aktivitäten von Sofort genau beobachten.

Branchenspezifischer Ausblick

Der Zahlungsverkehrsmarkt für Firmen- und Geschäftskunden ist weiterhin stark von nationalen Unterschieden sowie technologischen und regulatorischen Entwicklungen geprägt. Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zahlungsverkehr und der sich nur langsam ändernden Zahlungsgewohnheiten, insbesondere in den entwickelten Zahlungsverkehrsmärkten wie Deutschland, sind wichtige Veränderungen mittelfristig nicht zu erwarten. Im Jahr 2021 wurde in Deutschland überwiegend der Online-Zahlungsverkehr von den Digital Shoppern genutzt. Traditionelle Bezahlverfahren wie Rechnung, Lastschrift, Kredit- und Debitkarte spielen im bargeldlosen Zahlungsverkehr weiterhin eine große Rolle. Es wird erwartet, dass der Trend zu Online-Zahlungsdiensten gemäß historischer Daten weiter an Fahrt gewinnen wird.

Entwicklung der Gesellschaft

Sofort prüft die Migration des Großteils seines Geschäfts mit bestehenden Händlern auf die Klarna-Plattform, um die Komplexität der Infrastruktur der Gruppe zu verringern, das Produktangebot von Sofort zu straffen und die Marke und das Netzwerk von Klarna weiter zu nutzen. Diese Umstellung könnte Auswirkungen auf die Struktur der Erträge und

⁴ Bundesbank "Outlook for the German economy for 2023 to 2025" report

Aufwendungen, die abgewickelten Volumina, die Aktiva und Passiva sowie das zukünftige Chancen- und Risikoprofil des Unternehmens in den folgenden Geschäftsjahren haben.

Im Einklang mit der Entwicklung des vergangenen Jahres, den Wirtschafts- und Branchenaussichten sowie der gezielten technologischen Entwicklung des Unternehmens wird für Sofort ein leichtes Umsatzwachstum erwartet. Sofort ist nach wie vor ein wichtiger Umsatzträger für die Klarna Gruppe und wird dies voraussichtlich auch in naher Zukunft bleiben. Die operative Geschäftsentwicklung der Sofort war im Jahr 2022 zufriedenstellend.

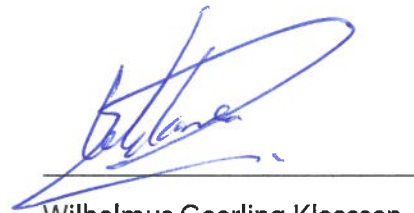
Nach dem Abschlussdatum sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse eingetreten.

München, den 31.03.2023



Felix Würtenberger

Geschäftsführer



Wilhelmus Geerling Klaassen

Geschäftsführer

Organigramm SOFORT

Anlage 5

3rd line of defence

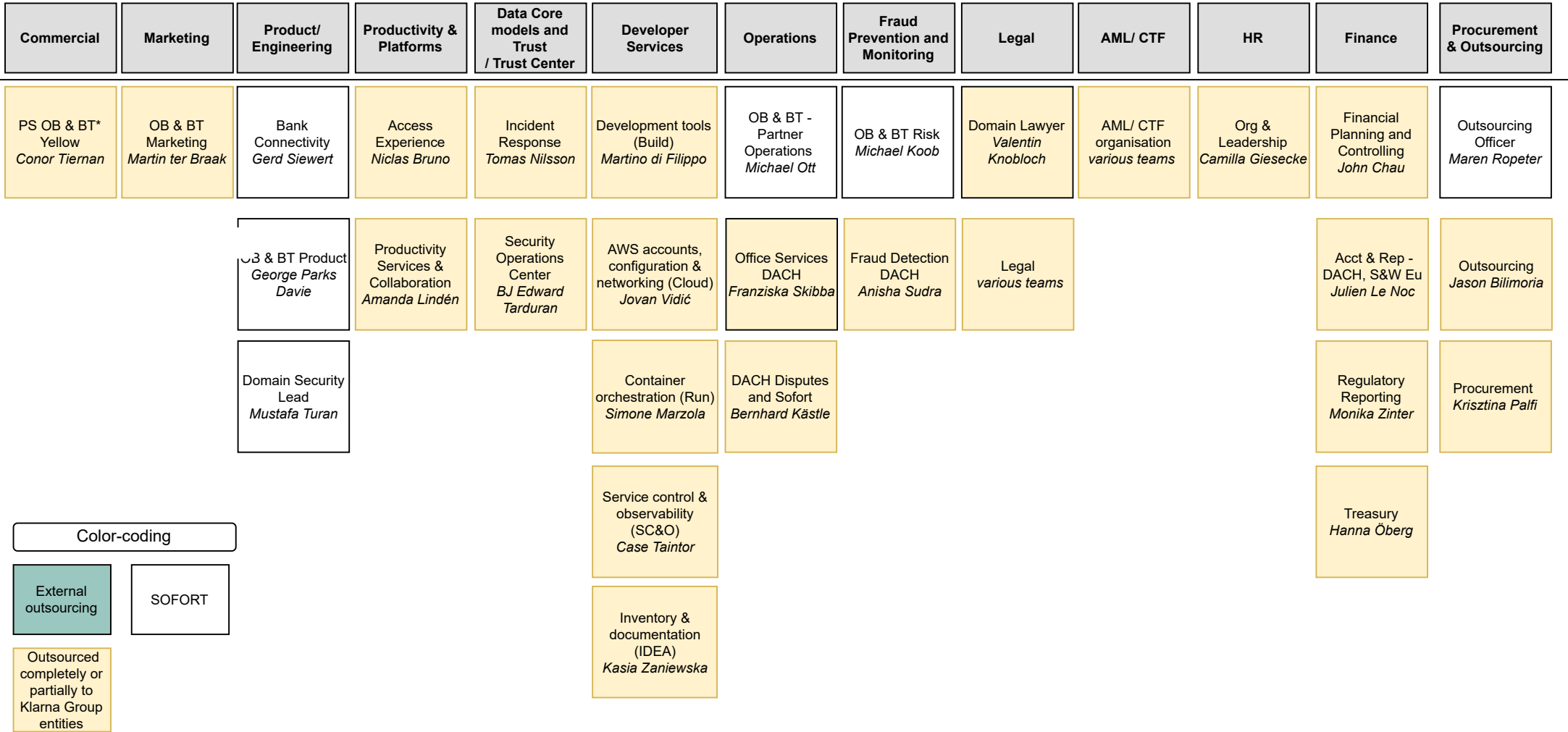
Internal Audit
Deloitte GmbH

Wilko Klaassen
Managing Director

Felix Würtenberger
Managing Director

2nd line of defence

ISO <i>Jens Heddrich</i>	MLRO <i>Isabelle Ruf**</i>	Compliance <i>Judith Friedrich</i>	Risk Control <i>Christian Cusenza</i>	Data Protection Officer <i>HK2 Comtection GmbH</i>
-----------------------------	-------------------------------	---------------------------------------	--	---



Color-coding

External outsourcing	SOFORT
Outsourced completely or partially to Klarna Group entities	

* Open Banking & Bank Transfer
** Sven Eisermann as of 1 December 2022

ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung (ZIEV)

Anlage zu (§ 12 Absatz 1)

ZEM (EK Ausstattung)

Meldebogen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach § 15 ZAG

Berichtszeitraum

bis: 31.12.2022

1. Berechnung der Eigenmittel

	ID	Bezeichnung	Betrag (in Euro)
0010	1	Eigenmittel	200.823.676
0020	1,1	Kernkapital gem. Art. 25 CRR2	200.823.676
0030	1.1.1	Hartes Kernkapital gem. Art. 26 CRR3	200.823.676
0040	1.1.1.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 28 CRR	79.140
0050		nachrichtlich: Kredite an Gesellschafter	
0060	1.1.1.2	(-) Entnahmen der Gesellschafter	
0070	1.1.1.3	(+/-) einbehaltene Gewinne gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c CRR	
0080	1.1.1.4	(+) sonstige Rücklagen gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e CRR	200.750.000
0090	1.1.1.4.1	darunter: Kapitalrücklagen	200.750.000
0100	1.1.1.4.2	darunter: Gewinnrücklagen	
0110	1.1.1.5	(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f CRR i. V. m. § 340g HGB	
0120	1.1.1.6	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe a CRR	-
0130	1.1.1.7	(-) immaterielle Vermögenswerte (inklusive bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwerte) gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Art. 37 CRR	-5.464
0140	1.1.1.8	(-) in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe e CRR i. V. m. Art. 41 Abs. 1 Buchstabe b CRR	
0150	1.1.1.9	(-) eigene Instrumente des harten Kernkapitals gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe f CRR	
0160	1.1.1.10	(-) der maßgebliche Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche	-
0170	1.1.1.10.1	darunter: an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe h CRR)	
0180	1.1.1.10.2	darunter: an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe i CRR)	
0190	1.1.1.11	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals gem. Art. 26 oder Art. 36 CRR	
0200	1.1.2	Zusätzliches Kernkapital gem. Art. 51 i. V. m. Art. 52 CRR	-
0210	1.1.2.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 52 CRR	
0220	1.1.2.2	(-) eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 56 Buchstabe a CRR	
0230	1.1.2.3	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 51 oder Art. 56 CRR	
0240	1,2	Ergänzungskapital gem. Art. 71 i. V. m. Art. 62 CRR4	-
0250	1.2.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 63 CRR	
0260	1.2.2	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals gem. Art. 62 oder Art. 66 CRR	
0270	1,3	Zwischenergebnis: Eigenmittel brutto	200.823.676
0280	1,4	(-) Abzugsposten für Beteiligungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 ZAG	
0290	1,5	Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 ZAG	

2. Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Zahlungsinstitute⁵

	ID	Bezeichnung	Betrag (in Euro)
0300		Skalierungsfaktor	
0310	2	Eigenmittelanforderungen für Zahlungsinstitute insgesamt	
0320	2,1	Eigenmittelanforderungen nach Methode A	
0330	2.1.1	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	
0340	2.1.2	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	
0350	2.1.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
0360	2,2	Eigenmittelanforderungen nach Methode B	
0370	2.2.1	Zahlungsvolumen	
0380	2.2.1.1	Tranche bis 5 Mio. Euro	
0390	2.2.1.2	Tranche von über 5 Mio. bis 10 Mio. Euro	
0400	2.2.1.3	Tranche von über 10 Mio. bis 100 Mio. Euro	
0410	2.2.1.4	Tranche von über 100 Mio. bis 250 Mio. Euro	
0420	2.2.1.5	Tranche über 250 Mio. Euro	
0430	2,3	Eigenmittelanforderungen nach Methode C	
0440	2.3.1	Zinserträge	
0450	2.3.2	(-) Zinsaufwand	
0460	2.3.3	Einnahmen aus Provisionen und Entgelten	
0470	2.3.4	Sonstige betriebliche Erträge	
0480	2.3.5	Maßgeblicher Indikator	
0490	2.3.5.1	Tranche bis 2,5 Mio. Euro	
0500	2.3.5.2	Tranche von über 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro	
0510	2.3.5.3	Tranche von über 5 Mio. bis 25 Mio. Euro	
0520	2.3.5.4	Tranche von über 25 Mio. bis 50 Mio. Euro	
0530	2.3.5.5	Tranche über 50 Mio. Euro	
0540	2.3.6	Eigenmittelanforderungen nach Methode C unter Verwendung des Durchschnittswerts des maßgeblichen Indikators für vorausgegangene drei Geschäftsjahre	
0550	3	Eigenmittelanforderungen für E-Geld-Institute insgesamt	
0560	3,1	Eigenmittelanforderungen nach Methode D	
0570	3.1.1	Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf i. S. d. § 1 Abs. 14 ZAG	
0580	3.1.2	Gewichtung des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs	
0590	3,2	Eigenmittelanforderungen für erbrachte Zahlungsdienste	
0600		Überschuss/Defizit ohne Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0610		Überschuss/Defizit ohne Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0620		Überschuss/Defizit inklusive Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0630		Überschuss/Defizit inklusive Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0640		Eigenmittelunterlegung erfolgt nach CRR	

Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben

Institut: Sofort GmbH, München

Laufende Nummer	Auslagerungsunternehmen inklusive Adresse	Ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse	Status (geplant zum/durchgeführt am/beendet am)	Datum der Auslagerung	Bemerkungen insbesondere zu Weiterverlagerungen
1	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50 60486 Frankfurt am Main	Interne Revision	durchgeführt am	12.07.2018	
2	Michael Schramm LL.M. HK2 Comtection GmbH Hausvogteiplatz 11A 10117 Berlin	Datenschutzbeauftragter	durchgeführt am	01.10.2018	
3	Teleperformance Europe Middle East and Africa SAS 21-25 rue Balzac 75008 Paris	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	11.07.2016	Geldwäscherrelevant
4	POSTIDENT Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	22.07.2017	Geldwäscherrelevant
5	WebID Solutions GmbH, Friedrichstraße 88, 10117 Berlin	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	22.07.2018	Geldwäscherrelevant
6	Klarna Bank AB German Branch Chausseestraße 117 10115 Berlin	Geldwäschebeauftragter	durchgeführt am	15.10.2020	Geldwäscherrelevant
7	AWS Amazon Web Services EMEA SARL, 38 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg	Nutzung Cloud Services	durchgeführt am	16.11.2016	

(zu § 16 Absatz 9)

Erfassungsbogen gemäß § 16 ZahlPrüfbV

Institut: SOFORT GmbH
 Berichtszeitraum: 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022
 Prüfungstichtag: 30. September 2022
 Prüfungsleiter vor Ort: Dr. Stephan Vitzthum

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen institutseigenen Risikoanalyse (§ 16 Abs. 8 ZahlPrüfbV):

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

n/a

2. Anzahl der Kunden: 16.693
- | | |
|---|--------|
| I. Anteil der Kunden mit geringem Risiko | 0 % |
| II. Anteil der Hochrisikokunden | 0,79 % |
| III. Anzahl von politisch exponierten Personen
(Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) | 40 |
3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in:
- | | |
|----------------------------|---|
| I. EU/EWR-Staaten | 0 |
| II. Drittstaaten | 0 |
| davon in Hochrisikostaaten | 0 |
4. Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/nachgeordneten Unternehmen:
- | | |
|----------------------------|---|
| I. im Inland | 0 |
| II. im EU-/EWR-Ausland | 0 |
| III. in Drittstaaten | 0 |
| davon in Hochrisikostaaten | 0 |
5. Anzahl der für das Institut tätigen gebundenen Vermittler:
- | | |
|------------------------|---|
| I. im Inland | 0 |
| II. im EU-/EWR-Ausland | 0 |

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel

Feststellung F 1 – geringfügige Mängel

Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel

Feststellung F 3 – gewichtige Mängel

Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel

Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F2	J.I.3.
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F2	J.I.5.4 J.I.51.3. J.I.7.3.
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)	F3	J.I.2. J.I.10.
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen	F2	J.I.8.2.
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen	F1	J.I.8.1.
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung	F0	J.I.11.
7.	§ 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG	Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems	F4	J.I.10.
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	F2	J.I.2.5.
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	F4	J.I.5.1.3.
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG, § 25j KWG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F2	J.I.5.2.8.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F2	J.I.5.2.8.
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/ zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F0	J.I.5.1.
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F2	J.I.5.1.3
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen (sofern nicht durch § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG abgedeckt)	F5	J.I.5.3.
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen	F4	J.I.5.3.1.
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F0	J.I.5.
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 25k KWG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F3	J.I.5.1.3.
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung	F0	J.I.5.2.8.
19.	§ 27 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 25i KWG	Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld	F5	J.I.9.3.
III. Sonstige Pflichten				
20.	§ 6 Abs. 6 GwG	Organisation und Erfüllung der Auskunftsverpflichtung	F0	J.I.7.5.
21.	§ 8 GwG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung	F1	J.I.6.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
22.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten	F5	J.I.2.3.
23.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)	F2	J.I.7.5
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG, § 25i Abs. 4 KWG	Befolgung von Anordnungen	F5	J.I.9.3.
B. (nicht belegt)				
25. bis 33.		(nicht belegt)		
C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers				
34.	Verordnung (EU) 2015/847	Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847	F5	J.I.9.2.
35.	§ 27 Abs. 4 Satz 2 ZAG	Befolgung von Anordnungen in Bezug auf Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847	F5	J.I.9.2.
D. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen				
36.	§ 27 Abs. 2 Satz 1 ZAG i. V. m. § 24c KWG	Pflichten des Instituts im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen“	F5	J.I.9.1.

Datenübersicht für Zahlungsinstitute

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Personalbestand gemäß § 267 Abs. 5 HGB	001	171	141
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Bestand Reserven nach § 340f HGB		-	-
a) Nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB	002	-	-
2. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301	-	-
b) Nettobetrag der Kursreserven ¹⁾	302	-	-
3. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303	-	-
b) Nettobetrag der Kursreserven ¹⁾	304	-	-
4. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305	-	-
5. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306	-	-
6. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als Eigenmittel nach Artikel 484 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) i. V. m. § 10 Absatz 2b Nummer 6 KWG i. d. F. bis 31.12.2013 berücksichtigt werden)	005	-	-
7. Beteiligungen an einem in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe c bis h CRR genannten Unternehmen der Finanzbranche	402	-	-
(3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" überschreiten	022 250	1 1 Stk.	16.086 1 Stk.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" überschreiten	023 251	-	-
3. Dem Zahlungsinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten			
a) Zusagen	024	-	-
b) Inanspruchnahme	025	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(4) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge ²⁾	029	3.362	2.779
b) Zinsaufwendungen	030	0	0
c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis	032	3.362	2.779
2. vereinnahmte Zinsen aus notleidenden Forderungen	403		
3. Provisionsergebnis ³⁾			
a) Provisionserträge	313	109.369	114.230
b) Provisionsaufwendungen	314	1.878	2.977
c) Provisionsergebnis	033	107.491	111.253
4. Nettoergebnis nach § 340c Abs. 1 HGB			
a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	034	-	-
b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴⁾	035	-	-
c) aus Geschäften mit Derivaten	036	-	-
5. Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft ⁵⁾	037	173.435	151.586
6. Bewertungsergebnis nach dem strengen Niederstwertprinzip	405	-	-
7. allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand ⁶⁾	038	13.564	11.469
b) andere Verwaltungsaufwendungen ⁷⁾	039	4.448	3.223
8. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
a) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	044	-	-
b) Andere sonstige und außerordentliche Erträge ⁸⁾	045	-	-
c) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen	047		
d) Andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen ⁹⁾	047		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048	-	-
10. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049	80.456	52.769
11. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach den §§ 340f und 340g HGB	050	-	-
12. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach den §§ 340f und 340g HGB	051	-	-
13. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinn- abführungs- oder eines Teilgewinnabführungsver- trages abgeführte Gewinne	052	-	-
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053	-	-
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
16. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055	-	-
17. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056	-	-
18. Entnahmen aus Genusssrechtskapital	057	-	-
19. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals	058	-	-
(5) Daten zum Kreditgeschäft ¹⁰⁾			
1. Höhe des Kreditvolumens	073	-	-
a) Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	420	-	-
2. Geprüftes Bruttokreditvolumen ¹⁰⁾	421 0		0
3. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen ¹¹⁾	080 0		0
4. Einzelwertberichtigungen			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	332 0		0
b) Verbrauch	333 0		0
c) Auflösung	334 0		0
d) Bildung	335 0		0
e) Neuer Stand	336 0		0
5. Rückstellungen im Kreditgeschäft ¹²⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	337 0		0
b) Verbrauch	338 0		0
c) Auflösung	339 0		0
d) Bildung	340 0		0
e) Neuer Stand	341 0		0
6. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086 0		0
(6) Bilanzunwirksame Ansprüche			
1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ¹³⁾	091 0		0
b) Bestand am Jahresende	092 0		0
2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ¹³⁾	093	-	-
b) Bestand am Jahresende	094	-	-
(7) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinn des § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095	1	1
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096	1	1
2. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Abs. 4 Satz 4 HGB)	106	-	-
3. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 RechZahlV)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)	107	-	-
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)	108	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
4. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112	-	-
b) Nachrangige Forderungen an Kunden	113	-	-
c) Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114	-	-
5. Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB in Verbindung mit § 7 RechZahV			
a) Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten (Aktivposten Nr. 2 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	650	17.574	51.732
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	651	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	652	-	-
dd) mehr als 12 Monate	653	-	-
b) Forderungen an Kreditinstitute aus sonstigen Tätigkeiten (Aktivposten Nr. 2 b)			
aa) bis drei Monate	654	104.110	101.471
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	655	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	656	-	-
dd) mehr als 12 Monate	657	-	-
c) Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten (Aktivposten Nr. 3 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	658	9.534	12.269
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	659	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	660	-	-
dd) mehr als 12 Monate	661	-	-
d) Forderungen an Kunden aus sonstigen Tätigkeiten (Aktivposten Nr. 3 b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	662	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	663	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	664	-	-
dd) mehr als 12 Monate	665	-	-
e) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Zahlungsdiensten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	666	#BEZUG!	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	667	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	668	-	-
dd) mehr als 12 Monate	669	-	-
f) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Pas- sivposten Nr. 1 b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	670	-	11
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	671	1	16.075
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	672	-	-
dd) mehr als 12 Monate	673	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
g) Verbindlichkeiten gegenüber Zahlungsinstituten aus Zahlungsdiensten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 3 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	674	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	675	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	676	-	-
dd) mehr als 12 Monate	677	-	-
h) Im Posten "Forderungen an Kunden" (Aktivposten Nr. 3) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	378	-	-
i) Im Posten "Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere" (Aktivposten Nr. 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	379	-	-
<p>1) Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.</p> <p>2) Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.</p> <p>3) Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.</p> <p>4) Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.</p> <p>5) Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter <u>Position (4) Nummer 3</u> oder 4 fallen.</p> <p>6) Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.</p> <p>7) Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier <u>auch alle Steuern mit Ausnahme der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>.</p> <p>⁹⁾ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.</p> <p>9) Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.</p> <p>10) Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff <u>des</u> § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. §§ 9 bis 14 <u>GroMiKV</u>). <u>Dabei</u> ist von den Beträgen nach Abzug von Wertberichtigungen auszugehen.</p> <p>11) Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.</p> <p>12) Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter <u>Position (5) Nummer 8</u> anzugeben.</p> <p>13) <u>Nettoposition</u> (erhaltene ./ zurückgezahlt).</p>			



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/ oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.